

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention

ImplAlp/2004/3/6/1 Rev.1
7.7.2004
(or.de)

Berichtsformat

Fragebogen

Fragebogen

**Standardisierte Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre
periodische Berichterstattung dienen soll, gemäß
Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens | 1 |
| Abkürzungen | 2 |
| Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts | 3 |
| TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL..... | 5 |
| A. Einleitende Ausführungen..... | 6 |
| B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention | 15 |
| I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur | 15 |
| II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung | 18 |
| III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung | 29 |
| IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz | 36 |
| V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt | 42 |
| VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ... | 47 |
| VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft | 55 |
| VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald..... | 61 |
| IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit..... | 66 |
| X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr | 70 |
| XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie..... | 83 |
| XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft | 89 |
| C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen..... | 94 |
| D. Ergänzende Fragen | 104 |
| TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE..... | 106 |
| A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994) | 106 |
| B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998) | 120 |
| C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994) | 142 |
| D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994) | 177 |
| E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996) | 200 |
| F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998) | 214 |
| G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000) | 229 |
| H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998) | 246 |

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuften Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

| | |
|------------------------------|--|
| AK | Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) |
| Berglandwirtschaftsprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft |
| Bergwaldprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald |
| Bodenschutzprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz |
| Energieprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie |
| Naturschutzprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege |
| Raumplanungsprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung |
| Tourismusprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus |
| Verkehrsprotokoll | Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr |
| Art. | Artikel |
| Bzw. | Beziehungsweise |
| Gem. (gem.) | Gemäß |
| i.d.g.F. | in der geltenden Fassung |
| u.a. | unter anderem |
| z.B. | zum Beispiel |

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

| | |
|-------------------------|---------------------|
| Name der Vertragspartei | Republik Österreich |
|-------------------------|---------------------|

| Benennen Sie die nationale Kontaktstelle: | |
|--|--|
| Name der nationalen Kontaktstelle | Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) Abteilung I/9 |
| Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person | Dr. Ewald Galle |
| Postanschrift | Stubenbastei 5 A- 1010 Wien |
| Telefonnummer | +43 (0) 1 71100/611617 |
| Faxnummer | +43 (09 1 5131679 1080 |
| E-Mail Adresse | ewald.galle@bmnt.gv.at |

| | |
|---|-----------------|
| Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person | Dr. Ewald Galle |
| Datum der Einreichung des Berichts | |

| |
|---|
| Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen). |
| Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen Amt der Tiroler Landesregierung Amt der Kärntner Landesregierung Amt der Oberösterreichischen Landesregierung |

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Alpenkonventionsbüro von CIPRA Österreich

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

| Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003) | | |
|---|------------------------------|-------------------|
| Protokollname | Ratifikation ¹ am | In Kraft seit |
| Raumplanungsprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Bodenschutzprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Naturschutzprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Berglandwirtschaftsprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Bergwaldprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Tourismusprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Verkehrsprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Energieprotokoll | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |
| Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten | 10. Juli 2002 | 18. Dezember 2002 |

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

| |
|--|
| |
|--|

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

A. Einleitende Ausführungen

| | |
|--|---------------------|
| 1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes? | 65,3 % ³ |
|--|---------------------|

| | |
|--|--------------------------------------|
| 2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum? | 131.082 Mio. Euro ⁴ |
|--|--------------------------------------|

| | |
|--|--------------------|
| 3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes? | 36,8% ⁵ |
|--|--------------------|

| |
|---|
| 4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land? |
| <p>Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle sind mittlerweile in Österreich anerkannte Rechtsquellen, deren Zielsetzungen richtungsweisend und aktueller denn je sind. Sie legen für eine Großlandschaft international verpflichtende Rahmenbedingungen fest und ermöglichen damit ein umweltverträgliches Wirtschaften und Leben im Alpenbogen, basierend auf der Grundkonzeption des nachhaltigen Wirtschaftens, einer Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und der sozialen Dimension.</p> <p>Das Besondere zeigt sich in Österreich schon im parlamentarischen Genehmigungsverfahren, wo etwa im Gegensatz zur Rahmenkonvention alle Durchführungsprotokolle ohne ausdrücklichen Erfüllungsvorbehalt angenommen wurden. Dies hat zur Folge, dass diese</p> |

³ 38,8% der österreichischen Bevölkerung leben im österreichischen Alpenkonventionsgebiet (Stand 1.1.2019). Die leichte Erhöhung des Flächenanteils des Alpenkonventionsperimeters an der Gesamtfläche Österreichs von 64,7% auf 65,3% lässt sich durch die Gemeindezusammenlegungen in der Steiermark (1.1.2015) erklären.

⁴ Das BIP wird aufgrund der methodischen Einschränkungen der geographischen Zuordnung der Wirtschaftsleistung in Österreich grundsätzlich nur bis auf die NUTS 3-Ebene als kleinste räumliche Einheit berechnet. Die kleinräumigere Abgrenzung der Alpenkonvention auf Gemeindeebene erfordert eine anteilmäßige Zuordnung für jene NUTS 3-Gebiete, die nur teilweise dem Gebiet der Alpenkonvention zugeordnet sind. Dies erfolgt in dieser Berechnung durch eine Zuteilung über die Bevölkerungsanteile in diesen NUTS 3-Gebieten. Bevölkerungsstand 1.1.2019; Daten zum BIP auf NUTS 3-Ebene aus dem Jahr 2016

⁵ Im Vergleich zum BIP Österreichs erreicht das BIP im Alpenraum einen Anteil von 36,8% (131.082 Mio. Euro BIP im Alpenraum; 356.236 Mio. Euro BIP in Österreich). Die Berechnungen zeigen einen leichten Rückgang im Zeitraum von 2001 bis 2016 (von rund 37,4% auf zuletzt etwa 36,8%). Aktuelle Daten beziehen sich auf das Jahr 2016.

Im Vergleich zum Anteil der Bevölkerung (3,439.823) von rund 38,8% wird damit eine leicht unter dem Bevölkerungsanteil liegende Wirtschaftsleistung erreicht.

Protokolle innerstaatlich unmittelbare Wirksamkeit erlangt haben und demgemäß sowohl vom Gesetzgeber als auch von der Vollziehung zu berücksichtigen sind, sofern sie dazu geeignet sind. Mittlerweile geben zahlreiche behördliche Entscheidungen, genauso wie alpenspezifische Projekte Zeugnis davon, wie tief bereits die Alpenkonvention und insbesondere ihre Protokolle in die jeweiligen Entscheidungsfindungsprozesse eingeflossen sind.

Dennoch sind wir noch weit davon entfernt, das gesamte, der Alpenkonvention innewohnende Potenzial ausgeschöpft zu haben und es wird an den Vertragsparteien und an ihrer künftigen Zusammenarbeit liegen, inwieweit all diese Möglichkeiten und Optionen auch ausgeschöpft werden, um einen überlebensfähigen Natur-, Wirtschafts-, Kultur- und Lebensraum „Alpen“ weiter zu erhalten.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

In Österreich hat es bereits etliche Behörden- und Gerichtsentscheidungen gegeben, die sich auf die Alpenkonvention und die von Österreich ratifizierten Protokolle beziehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Art der rechtlichen Umsetzung im Bundesland Tirol besonders ausgeprägt ist, mit bis zu 90 Bescheiden mit Bezug zu Alpenkonvention oder Protokollen im Umweltschutzbereich pro Jahr in der Zeit nach Inkrafttreten der Protokolle

In *Tirol* werden die Protokolle der Alpenkonvention insbesondere in allen Schilift- und Kraftwerksverfahren im Rahmen der rechtlichen Bescheidbegründung herangezogen.

Für *Vorarlberg* wird angemerkt, dass praktisch in allen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren über Schipistenbau geprüft wird, ob ein labiles Gebiet gemäß Artikel 14 des Bodenschutzprotokolls betroffen ist. Sollte ein labiles Gebiet im Sinne der Alpenkonvention betroffen sein, wäre dies ein Versagungsgrund für die beantragte Bewilligung. Beispielsweise wurden im Verwaltungsbezirk Bludenz seit dem Jahre 2009 bei 193 naturschutzrechtlichen Bewilligungen für Schipisten die Alpenkonvention angewendet. Es sei angemerkt, dass praktisch keine Versagungen vorkommen, weil die Antragsteller beim

Bekanntwerden von Problemen entweder den Verfahrensgegenstand modifizieren oder das Ansuchen zurückziehen

Beispielhaft einige Entscheidungen aus unterschiedlichen Protokollmaterien:

- Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 22.09.2003 (B 1049/03-4). Art. 14 Protokoll „Bodenschutz“ („labile Gebiete“) sowie Grundsatz der Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Bestimmungen war Verfahrensgegenstand.
- Entscheidung des Umweltsenates vom 22.3.2004 (US 6B/2003/8-57): Versagung der Skigebietsausweitung Mutterer Alm – Axamer Lizum auf der Basis von Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll („labile Gebiete“)
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Juni 2005 /Zl. 2004/03/0116-10) im Beschwerdeverfahren gegen die o. g. Entscheidung des Umweltsenates vom 22.3.2004 (US 6B/2003/8-57) im Verfahren „Skigebietsausweitung Mutterer Alm – Axamer Lizum“; Bestätigung der Entscheidung des Umweltsenates;
- Berufungserkenntnis der *Tiroler* Landesregierung vom 10.06.2003 gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Protokoll „Tourismus“ (Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen ist anzustreben). Versagung von ca. 6 Fahrten mit 8 Pistengeräten und Beförderung von ca. 500 Skifahrern/Tag auf den Gipfel des Piz Val Gronda, da neben dem intensivst touristisch genutzten Raum Ischgl-Idalpe der benachbarte extensiv genutzte Bereich um die Heidelberger Hütte durch Lärm- und Geruchsbelästigungen und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beeinträchtigt worden wäre.
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 27.1.2004: Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Bereitstellung eines Grundstücks zur Ausübung von Motorsport (Staatsmeisterschaft im Motorschlittenrennen im „Snow Cross“, Skidoo-Rennen) auf der Basis von Art. 6 Absatz 3 und Art. 15 Absatz 1 und 2 Tourismusprotokoll.
- Berufungserkenntnis der *Tiroler* Landesregierung vom 6.10.2004, mit dem die Berufung gegen die Versagung der naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung der Rodung von Kiefern-Trockenauwald zur Schaffung von Bauplätzen als unbegründet abgewiesen worden ist. Die Entscheidung basierte auf Art. 7 Absatz 2 Bodenschutzprotokoll, der die Begrenzung der Bodenversiegelung und des

Bodenverbrauches für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen vorsieht. Ferner wurde das Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ zur Begründung herangezogen, da auch dieses auf eine rechtzeitige Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen und eine sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen des Raumes, insbesondere des Bodens abzielt.

- Berufungserkenntnis der *Tiroler* Landesregierung vom 1.9.2004, mit dem die Berufung gegen die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für ein Motocrossrennen im Gebiet der Talstation der Ehrwalder Almbahn als unbegründet abgewiesen wurde. Die Entscheidung basierte auf Art. 15 Absatz 2 Tourismusprotokoll, wonach die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten ist, es sei denn die Behörden weisen hierfür bestimmte Zonen aus.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 23.8.2004, mit dem die naturschutzrechtliche Bewilligung der Errichtung des Kraftwerks „Kalserbach – Oberstufe mit Beileitung des Ködnitzbaches“ im Hinblick auf Art. 7 (Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna) des Protokolls Energie abgelehnt worden ist.
- Naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid für das Wasserkraftwerk Schwarzach-Hopfgarten - Huben der *Tiroler* Landesregierung vom 23.8.2004, der im Hinblick auf Art. 7 Energieprotokoll mit Auflagen versehen worden ist, die den Bau einer Fischtreppe sowie die Vorschreibung von Mindestwassermengen enthalten.
- Berufungserkenntnis der *Tiroler* Landesregierung vom 4.11. 2004, mit dem die Berufung gegen die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den obertägigen Abbau von Lockergestein (Kiesgewinnung) als unbegründet abgewiesen worden ist. Die Versagung der Genehmigung stützte sich auf Art. 1 Absatz 2 und Absatz 3 (Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen) und Art. 8 Bodenschutzprotokoll (sparsamer Umgang mit Bodenschätzen).
- Bescheid der *Steiermärkischen* Landesregierung vom 5.12.2003: Anordnung von Auflassungsmaßnahmen einschließlich der Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen mit einheimischen Pflanzenarten gemäß Art. 12. Abs. 2 Tourismusprotokoll.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 02.03.2007, wonach die seitens der Bergbahnen Hohe Salve GesmbH & Co KG Hopfgarten-Itter-Kelchsau-Wörgl

beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Hopfgarten, insbesondere Errichtung, Bestand und Betrieb des Speicherteiches Kälbersalve samt Nebenanlagen in Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll versagt wird. Wenn eine geplante Maßnahme (in concreto: Errichtung eines Speicherteiches) zur vollständigen Beseitigung des betroffenen Moores im Ausmaß von ca 1 ha führt, so ermöglicht selbst die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht den massiven Eingriff in die Natur auf ein aus naturkundlicher Sicht annehmbares Maß zu reduzieren (insbesondere dann, wenn dem geplanten Vorhaben nur ein geringes öffentliches Interesse zukommt).

- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 28.03.2008, wonach die seitens der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen beantragte Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Schwarzach-Mariahilf“ unter Berücksichtigung des Art. 7 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie versagt wurde.
- Naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid für die Errichtung der kuppelbaren 6er Sesselbahn Cimaross als Ersatz für die Schlepplifte Cimaross und Goldriedsee der *Tiroler* Landesregierung vom 17.09.2007, der im Hinblick auf Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 des Protokolls Tourismus sowie Art. 13 Abs. 1 des Protokolls Verkehr mit Auflagen/Nebenbestimmungen versehen wurde.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 13.02.2008, wonach die beantragte naturschutzrechtliche Genehmigung für den Ausbau der Wasserkraftanlage Winnebach unter Berücksichtigung des Art. 7 des Protokolls Energie versagt wurde.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 05.10.2007, wonach der Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der 8UB Wiesenalmbahn unter Berücksichtigung der Art. 14 des Protokolls Tourismus und Art. 13 Abs. 1 des Protokolls Verkehr erteilt wurde. Durch die Vorschreibungen in den Nebenbestimmungen ist Art. 14 des TouP sowie Art. 13 VerkP beim Seilbahnbau Rechnung zu tragen.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 01.04.2009, wonach der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und für den Betrieb

der Wasserkraftanlage Stalleralmbach unter Berücksichtigung des Art. 7 des Protokolls Energie abgewiesen und die beantragte Bewilligung versagt wurde.

- Bescheid der *Vorarlberger* Landesregierung vom 20.12.2011, wonach die Bewilligung um Verlängerung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Außenlandungen bzw Außenabflügen für skitouristische Zwecke im Arlberggebiet erteilt wurde. Berücksichtigung fanden die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention für die Bereiche Verkehr und Tourismus.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 10.05.2012, wonach die wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die Erweiterung einer Beschneiungsanlage in Serfaus erteilt wurden. Für die naturschutzrechtliche Bewilligung fand das Naturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 9 des Protokolls zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Art. 11 des Protokolls Bodenschutz an Nebenbestimmungen Berücksichtigung. Hier wurde die Bewilligung an Nebenbestimmungen gebunden.
- Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 28.08.2014, GZ: W104 2000178-1/63E, mit dem der Antrag auf Errichtung einer Freileitung durch den Kronhofgraben abgewiesen wurde. In der Begründung wurde das Zuwiderlaufen des Projekts gegen Art. 10 des Energieprotokolls als entscheidungsrelevant für das Resultat der Interessensabwägung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz gewürdigt.
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 24.06.2016, Zl. U-UVP-6/7-32-206, mit dem die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens SKW Kühtai nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt wurde. In der Begründung erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Protokollen „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz- und Landschaftspflege“, Bergwald“, „Bodenschutz“ und „Energie“.
- Bescheid der *Steiermärkischen* Landesregierung vom 20.01.2017, wonach eine Genehmigung gemäß § 17 UVP-Gesetz für ein Rodungsvorhaben erteilt wurde. Darin wurde festgehalten, dass die Rodung nicht im Widerspruch zum Bergwald- oder Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention steht.
- Bescheid der *Steiermärkischen* Landesregierung vom 20.04.2018, wonach eine UVP-Genehmigung zur Realisierung von 17 Windenergie-Anlagen (WEA) genehmigt wurde. Das Ansuchen um Errichtung und Betrieb von drei WEA samt Nebenanlagen wurde

abgewiesen. Bestimmungen der Alpenkonvention fanden in Form einer Berücksichtigung, des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Eingang in den Bescheid. Thematisiert wurden auch Bestimmungen aus den Protokollen zu Tourismus sowie Naturschutz und Landschaftspflege.

- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 29.01.2019, Zl. U-NSCH-7/77/67-2019, mit der eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Sesselbahn inkl. Pistenbau erteilt wurde. In der rechtlichen Begründung erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Protokollen „Tourismus“, „Naturschutz- und Landschaftspflege“, „Bodenschutz“ und „Verkehr“.
- Entscheidung des *Tiroler* Landesverwaltungsgerichts (LVwG) vom 18.04.2019 (GZ: LVwG-2019/41/0037-13), in der die Bewilligung einer Schipiste unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 Protokolls Bodenschutz versagte wurde.⁶
- Bescheid der *Tiroler* Landesregierung vom 08.05.2019, Zl. U-NSCH-7/83/45-2019, mit dem die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Modernisierung eines Schigebietes erteilt wurde; in der rechtlichen Begründung erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Protokollen „Tourismus“, „Naturschutz- und Landschaftspflege“, „Bodenschutz“ und „Verkehr“.
- Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019 (mündlich verkündet am 30.11.2018) mit Zl. W155 2120205-1/126E, in dem die Bewilligung für einen Schigebietszusammenschluss „St. Anton – Kappl“ nicht zuletzt unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 1 des Protokolls Bodenschutz versagte wurde.

Auch wenn die Alpenkonvention im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen ist, ist dem in der Praxis oft nicht so. Der Status der Alpenkonvention wird oftmals als nicht rechtlich einwandfrei und die einzelnen Bestimmungen als nicht griffig genug eingeschätzt.

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

⁶ Mehr dazu unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=2aa1efd5-2fd7-46ad-8b72-873120019d74&Position=1&Abfrage=Lvwg&Entscheidungsart=Undefined&Bundesland=Undefined&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=01.01.2014&BisDatum=09.09.2019&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=labiles+gebiet&Dokumentnummer=LWwGT_TI_20190418_LVwG_2019_41_0037_13_00

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

- Mittels Anweisungen an die nach geordneten Behörden, z. B. durch Erlässe.
- Mittels Informationsveranstaltungen, z. B. das „Geoforum Umhausen“
- Einrichtung von bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen zum Thema der Umsetzung verschiedener Protokolle der Alpenkonvention
- Schutz bedrohter Lebensräume und Arten durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000).
- in der *Niederösterreichischen* Landesverwaltung sind die von der AK und ihren Protokollen betroffenen Fachbereiche zu den Entwicklungen betreffend Alpenkonvention informiert, und auch in die aktuelle Berichtslegung eingebunden.
- Die *Steiermärkische* Landesregierung überprüft die Einhaltung der Zielsetzungen der Alpenkonvention im Rahmen ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde. Diese Zielsetzungen haben die Gemeinden in Wahrnehmung der örtlichen Raumplanung zu beachten
- Publikations-/Informationsmaterial: z.B. Die Alpenkonvention – Handbuch für ihre Umsetzung (Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle), Fachzeitschrift „Die Alpenkonvention – Nachhaltige Entwicklung für die Alpen“ (Fachmagazin von CIPRA Österreich über die aktuelle, vor allem innerstaatliche Entwicklungen der Alpenkonvention, bislang 90 Ausgaben), Vademecum Alpenkonvention (kleinformatiges Informations-Kompodium „zum Einstecken“), Buchpublikation „25 Jahre Alpenkonvention. Ein- und Ausblicke“ (Hrsg. P. Haßlacher), Bände zur rechtlichen Anwendung der einzelnen Protokolle in CIPRA-Schriftenreihe beim Verlag Österreich (bisher erschienen Raumplanung/Nachhaltige Entwicklung, Energie, Verkehr, demnächst Bergwald; auch im Open Access)
- Projekte, Netzwerke und Initiativen zur Umsetzung der Alpenkonvention: u.a. Weitwanderwegprojekt „Via Alpina“, Gemeinденetzwerk „Allianz in den Alpen“, Alpenstadt des Jahres, Projekt „Bergsteigerdörfer“, Projekt „Stärkung der Alpenkonvention in Niederösterreich“, Rechtsdatenbank zur Alpenkonvention, Alpenkonventionsbüro als Informationsdrehscheibe, Rechtsservicestelle der Alpenkonvention, Unterstützung der Initiative Youth Alpine Interrail, Durchführung des Wettbewerbs ClimaHost, Projekt Links4Soils, Unterstützung der Alpine Soil Partnership

- Veranstaltungen: z.B. CIPRA Österreich Fachtagungen und Workshops zur rechtlichen Implementierung der Alpenkonvention, Berge Lesen Festival, jährliche Workshops zur Umsetzung des Bergwaldprotokolls, Konferenz zur Rolle der Frauen in Bergregionen

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Seit 2009 besteht die *Rechtsservicestelle Alpenkonvention* bei CIPRA Österreich als alpenweit innovative Einrichtung. Mit einem Kreis unabhängiger, ehrenamtlich tätiger Expertinnen und Experten als Kern setzt sie sich mit Fragen der rechtlichen Auslegung, insbesondere ihrer Protokolle, auseinander. Ziel ist es, das rechtliche Potenzial der Alpenkonvention aufzuzeigen bzw. auszuschöpfen, noch vorhandene Berührungspunkte mit der Alpenkonvention abzubauen, durch Vorbeurteilungen Verwaltung und Gerichte zu unterstützen und zu entlasten und so die Berücksichtigung der Alpenkonvention in Entscheidungsprozessen zu fördern. Diese von CIPRA Österreich koordinierte Serviceleistung umfasst eine für Anfragersteller aus Verwaltung und Zivilgesellschaft kostenlose, erste, unverbindliche und allgemeine Auskunft. Diese Auskunft ersetzt nicht behördliche Ermittlungsverfahren oder etwa Gutachten von Sachverständigen und erfolgt nur zu Anfragen, die vor der verwaltungsbehördlichen Erledigung eines Falles an die Rechtsservicestelle herangetragen werden; eine nachträgliche Entscheidungsprüfung wird nicht vorgenommen.

Die *Steiermärkische* Landesregierung hat als Handlungsanleitung für die Gemeinden einen Leitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ mit einer Checkliste herausgegeben, die den Gemeinden die Dokumentation der Einhaltung der Zielsetzungen der Alpenkonvention in Wahrnehmung der örtlichen Raumplanung erleichtern. Dieser Vorgang erfolgt gemeinsam mit der strategischen Umweltprüfung.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

In Tirol dient eine Fülle von Vorschriften der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 3 lit. a der Alpenkonvention. Ausdrücklich zu nennen sind das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, das Tiroler landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Tiroler Almschutzgesetz, das Wald- und Weideservitutengesetz, das Güter- und Seilwege-Landesgesetz oder das Tiroler Grundverkehrsgesetz. Diese Gesetze bilden nur einen kleinen Ausschnitt jener Rechtsvorschriften, die der Umsetzung des genannten Artikels dienen.

Für *Oberösterreich* sind das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) und das Oö. Landesraumordnungsprogramm zu nennen.

In *Niederösterreich* wird die Alpenkonvention im Landesentwicklungskonzept erwähnt. Das 2004 beschlossene und veröffentlichte Landesentwicklungskonzept ist kein Rechtsdokument im eigentlichen Sinn, sondern Leitbild bzw. Strategieinstrument.

Kärnten: § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, weiters werden die Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 lit. a AK auch im Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 umgesetzt.

Vorarlberg: Vorarlberger Gesetz über Raumplanung, LGBl. Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 6/2004, § 2 Absatz 2 und 3.

Für den forstlich-kulturellen Bereich wären zudem folgende Rechtsvorschriften anzuführen:

§ 1, Abs. 1 und 2 des Österreichischen Forstgesetz (ForstG) i.d.g.F. („... Sicherung multifunktionaler Waldwirkungen... u. a. zur Erholungswirkung; Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, um u. a. auch „ökonomische und gesellschaftliche Funktionen“ optimal zu erfüllen.). Aus dem Abschnitt II. des ForstG ist insbesondere das Instrument des „Waldfachplanes“ (§ 10) zu nennen (gilt sinngemäß auch für Abs. 2, lit. b – Raumplanung); die bisher initiierten Pilotprojekte dienen der systematischen und v. a.

anwenderorientierten Darstellung kultureller Potenziale, Leistungen und Maßnahmen an ausgewählten Betriebsstandorten und Regionen und verknüpfen forst-kulturelle, mit touristischen und pädagogischen Zielsetzungen.

In der Regel wird in den Rechtsvorschriften kein unmittelbarer Bezug auf die Alpenkonvention genommen.

Steiermark: Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F. nimmt in § 4 Abs. 5 ausdrücklich Bezug auf die Alpenkonvention. Dort wird die Berücksichtigung deren Zielsetzungen im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen gefordert. Gem. §§ 24 Abs. 10 Ziff. 5 und 38 Abs. 10 Ziff. 4 des StROG hat die Landesregierung bei Nichtberücksichtigung dieser Zielsetzungen im Falle von genehmigungspflichtigen Raumordnungsplänen der Gemeinden eine Versagung auszusprechen.

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

In diesem Bereich werden zahlreiche Maßnahmen gesetzt.

Es handelt sich jedoch nicht um spezifische Maßnahmen. Es werden für den alpinen und den außeralpinen Raum die gleichen Maßnahmen getroffen.

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Dazu zählt insbesondere eine Reihe von Förderungsprogrammen im Rahmen des *Tiroler* Raumordnungsgesetzes.

Nach dem *Oö. ROG* wird die Siedlungsentwicklung auf dafür geeigneten Flächen beschränkt. Dies wird durch die Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen auf Gemeindeebene ermöglicht. Die Raumverträglichkeit von Vorhaben und Projekten wird geprüft.

In *Niederösterreich* werden keine speziellen Maßnahmen getroffen. Es gelten die gleichen Maßnahmen wie auch im außeralpinen Raum. Dasselbe gilt für die *Steiermark*.

Auf Bundesebene die Durchführung von jährlich 2 Veranstaltungen zu „Forst + Kultur“ mit ausgewählten thematischen Schwerpunkten, insbesondere zur Stärkung der regionalen Identität, Erhöhung der Wertschöpfung in (benachteiligten) Berggebieten, fachlich hochwertige Aufklärung; neben der Entwicklung von innovativen touristisch - kulturellen Dienstleistungen/Produkten im Umfeld der Forstwirtschaft wird dabei eine Verknüpfung mit den

Zielen einschlägiger internationalen Vereinbarungen (u. a. der UNESCO-Konvention zum Schutz des Immateriellen Kulturerbes) angestrebt.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Entwicklung und erfolgreiche erstmalige Durchführung des „Zertifikatslehrganges Forst + Kultur“: Die TeilnehmerInnen – dieses europaweit einzigartigen Lehrganges - erstellen ein auf die regionalen oder betrieblichen Gegebenheiten genau abgestimmtes Projekt und setzen in Folge ergänzend Einzelaktivitäten (fundierte Aufklärungsarbeit für Schulen und Gäste, Revitalisierungen, qualitätsvolle Forst-Kultur-Events, etc.) direkt vor Ort - i. d. R. gemeinsam mit Partnern (LEADER- und/oder touristische Akteure, Museen, Bildungseinrichtungen) der Region.

Förderung und Durchführung der Regionalentwicklung in Raumeinheiten, die sowohl alpine als auch außeralpine Raumanteile aufweisen.

Spezifische Maßnahmen zur Förderung im Sinne der Frage 4. werden jedoch nicht getroffen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die gesamteuropäische Raumordnung und Raumplanung ist sowohl ordnungs- als auch entwicklungsorientiert. Vom „Großen ins Kleine“ gehend (aufsetzend auf EUREK 1999, ÖREK 2001 und ÖREK 2011-dazu s. u.) stützt sich die Raumordnung in ihrer Arbeit einerseits auf Leitbilder und Konzepte und andererseits auf Gesetze und Verordnungen.

Die Raumordnung ist in Österreich Ländersache. Hier sind die Raumplanungsgesetze der Bundesländer und sich darauf beziehende Verordnungen, wie Landesraumordnungsprogramme, sektorale Raumordnungsprogramme, regionale Raumordnungsprogramme etc., zu nennen: u.a. das *Oö. Raumordnungsgesetz 1994*, das *Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017*, § 2 des *Kärntner Raumordnungsgesetzes*, das *Tiroler Raumordnungsgesetz 2016* (TROG 2016, LGBl. Nr. 101), § 3 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3, Abs. 2 Z. 2 und § 23 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5 des *Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974*, das *niederösterreichische Raumordnungsgesetz* und das *Salzburger Raumordnungsgesetz 2009*, LGBl. Nr. 30/2009 i. d. F. LGBl. Nr. 65/2004 (Details siehe http://www.salzburg.gv.at/rp1_rechtsgrundlagen).

Steiermark: Das *Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010* i.d.g.F. nimmt in § 4 Abs. 5 ausdrücklich Bezug auf die Alpenkonvention. Dort wird die Berücksichtigung deren Zielsetzungen im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen gefordert. Gem. §§ 24 Abs. 10 Ziff. 5 und 38 Abs. 10 Ziff. 5 des StROG hat die Landesregierung bei Nichtberücksichtigung dieser Zielsetzungen im Falle von genehmigungspflichtigen Raumordnungsplänen der Gemeinden eine Versagung auszusprechen.

Vorarlberg: Raumbild Vorarlberg 2030-Zukunft Raum geben, Landesraumpläne zu Grünzonen, Landesraumplan zum Hochwasserschutz- Blauzone Rheintal, Eignungszonen für Einkaufszentren

Exkurs: Raumplanung der Bundesländer am Beispiel Niederösterreichs

Das NÖ ROG 1976 (LGBl. 8000/00) ist die Rechtsgrundlage der auf Ordnungs- und auf Entwicklungsplanung ausgerichteten NÖ Raumordnung – es befasst sich mit den unterschiedlichen Segmenten der Landesplanung, der sektoralen Raumordnung, der Regionalplanung und der örtlichen Raumordnung.

Die Grundlagen der Raumordnung und Raumplanung sind laufend im Wandel; standen früher insbesondere rechtsverbindliche Verordnungen im Vordergrund, so sind es jetzt vermehrt Grundsatzpapiere bzw. Leitbilder (Motto: „Entwicklung kann nicht verordnet werden“).

Leitziele:

- NÖ Landesentwicklungskonzept auf Landesebene: Von der NÖ Landesregierung am 14. September 2004 beschlossen und veröffentlicht.
- Das generelle Leitbild des Landes NÖ stützt sich auf die Vision einer nachhaltigen, ökonomisch wettbewerbsfähigen, sozial gerechten und ökologischen Entwicklung. In Abstimmung mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK (1999) und dem – damals aktuellen – Österreichischen Raumentwicklungskonzept ÖREK (2001) war im NÖ Landesentwicklungskonzept (2004) von folgenden 3 Leitzielen auszugehen:
 - Gleichwertige Lebensbedingungen für alle gesellschaftlichen Gruppen in allen Landesteilen
 - Wettbewerbsfähige, innovative Regionen und Entwicklung regionaler Potentiale
 - Nachhaltige, umweltverträgliche und schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen

Für die NÖ Landesentwicklung ist das NÖ Landesentwicklungskonzept die Basis. Es gibt Auskunft über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung sowie über die Prinzipien der Ziele zur Landesentwicklung.

- Das NÖ Landesentwicklungskonzept wurde 2016/17 einer Evaluierung unterzogen.
- Die darauf aufbauenden Strategiekonzepte für die fünf Hauptregionen („Perspektiven für die Hauptregionen“, 2005) wurden im Zeitraum 2013-2015 evaluiert und gemeinsam vom

Land NÖ, von den fünf Hauptregionen und der NÖ.Regional.GmbH neu erarbeitet (publiziert 2015 für jede Hauptregion – „Hauptregionsstrategie 2024“).

Regionale Raumordnungsprogramme, die für die NÖ Alpenregion relevant sind:

- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland - LGBI. 8000/85
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte – LGBI. 8000/76
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen – LGBI. 8000/75

Sektorale Raumordnungsprogramme – thematisch relevante Fachbereiche (Auswahl):

- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe – LGBI. 8000/83
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm Freihaltung der offenen Landschaft - LGBI. 8000/99
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ – LGBI. 8001/1
- Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen – LGBI. 8000/4
- Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Schulwesen – LGBI. 8000/ 29

Konzepte:

Ebene der Kleinregion: Kleinregionale Rahmenkonzepte, Kleinregionale Entwicklungskonzepte: Förderung des Zusammenschlusses von Gemeinden zu Kleinregionen, zwecks Partizipation und Kooperation bei gemeinsamen Problemstellungen in der Regionsentwicklung; die Abgrenzung der Kleinregionen ergibt sich aus ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einheit und/ oder landschaftlichen geographischen Einheit und/ oder Einheit im Bewusstsein der Bevölkerung. Eine Mindestanzahl von sechs zusammenhängenden Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern wird angestrebt. Die Organisation kleinregionaler Zusammenarbeit erfordert übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse und bringt eine gemeinsame Förderung (im Zuge von Kooperationsprojekten) mit sich. Unterschieden werden:

- Kleinregionale Rahmenkonzepte: Im Rahmen Kleinregionaler Rahmenkonzepte erfolgt die Abstimmung und Dokumentation örtlicher Entwicklungskonzepte innerhalb der Kleinregionen.

- Kleinregionale Entwicklungskonzepte: Insbesondere erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten, der Energiesituation (Nutzung regionaler, bodenständiger, erneuerbarer Energiequellen), der Bereiche Versorgung und Entsorgung, der Bereiche Wohnen, Bauen und Verkehr, der sozialen und kulturellen Gegebenheiten, der Bereiche Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus werden aufgearbeitet. Landeskonzepte bzw. -strategien, wie z.B. das Landesentwicklungskonzept, die Tourismusstrategie 2020, das Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+, etc. sind bei der Erstellung der Kleinregionalen Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

Der NÖ ALPENRAUM hat aktuell Anteil an 22 Kleinregionen (Stand August **2018**)

- | | | |
|-------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| • Mostviertel Ursprung | • Pielachtal | • Steinfeld |
| • Herz des Mostviertels | • Traisental-Gölsental | • Gemeinsame Region Schneebergland |
| • Ostarrichi Mostland | • Pferdereion Voralpen | • Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax |
| • Ybbstal-Eisenstraße | • WIR – Wienerwald Initiativ Region | • Schwarzatal |
| • Kleines Erlauftal | • Wir fünf im Wienerwald | • Wechselland |
| • Großes Erlauftal | • Mödling | • Gemeinsame Region Bucklige Welt |
| • Ebreichsdorf | • Unser Triestingtal | |
| • Melktal | | |
| • Hoch6 | | |

- Gemeindeebene: örtliche Raumordnungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte
Räumliche Entwicklungen passieren nicht willkürlich, sondern werden vorausschauend in die Wege geleitet - Flächenwidmungspläne setzen auf Entwicklungskonzepten auf, die die Basis für die kommunale Bodenpolitik sind – seit Mitte der 90er-Jahre sind sie (durch Verordnung) als verbindlich zu erklären. Unterschieden werden:
 - Örtl. ROP ohne Entwicklungskonzept (frühere Situation)
 - Örtl. ROP mit Entwicklungskonzept (aktuelle neue Situation)
 - mit verordnetem Entwicklungskonzept
 - mit nicht verordnetem Entwicklungskonzept

Des Weiteren anzuführen ist die Implementierung der SUP-Richtlinie in das Landesrecht, zum Beispiel durch das *Kärntner* Umweltplanungsgesetz 2004 und 2005 das *Tiroler* Umweltprüfungsgesetz (TUP), die Novellen der Landesraumordnungsgesetze in der *Steiermark*,

in *Niederösterreich, Oberösterreich, in Vorarlberg* und in *Salzburg*. Diese Gesetze befinden sich in einigen Bundesländern noch im Stadium von Begutachtungsentwürfen. Nicht zuletzt erfolgt eine Implementierung auch durch die Bauordnungen beziehungsweise Baurechtsgesetze der Bundesländer.

Eine nur eingeschränkte Umsetzung ist mittels der Umsetzung der WRRL und der SUP-Richtlinie im Wasserrecht durch Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003 (WRG 2003) erfolgt. Die WRRL hat die vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen zum Ziel und schafft Fachgrundlagen für die Raumplanung, sie ist aber kein Instrument der Raumplanung.

Eine eingeschränkte Umsetzung gilt ebenso hinsichtlich des funktionalen Raumordnungsrechtes:

- Naturschutzgesetze der Bundesländer,
- Forstgesetz, soweit die forstliche Raumplanung betroffen ist (§§ 6-11 enthalten Vorschriften zum Waldentwicklungsplan, Waldfachplan und dem Gefahrenzonenplan)
- raumrelevantes Landwirtschaftsrecht (z.B. Flurverfassungsgesetze)
- Almschutzgesetze
- Siedlungswesen (Gefahrenzonenplanung, Hochwasser (Wildbach- & Lawinenverbauung sowie Bundeswasserstraßenverwaltung), Lawinen, Rutschungen, Muren, Wohnungsförderungsgesetz, ...)

Raumplanerische Defizite betreffend die flächensparende Bodennutzung bestehen in der Praxis der örtlichen Raumplanung (Flächenwidmung).

Die Raumordnung wird auf gesamtstaatlicher Ebene durch die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) koordiniert, eine Einrichtung, die von Bund, Ländern und Gemeinden getragen wird. Das politische Beschlussorgan umfasst unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin (dieser Vorsitz kann an den zuständigen Fachminister bzw. die zuständige Fachministerin delegiert werden) alle Bundesministerinnen und Bundesminister sowie Landeshauptleute, die Präsidentinnen und Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme auch jene der Wirtschafts- und Sozialpartner. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die ÖROK auf Verwaltungsebene einer „Stellvertreterkommission“ sowie verschiedener Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich aus VertreterInnen der Gebietskörperschaften und der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammensetzen. Für die laufende Tätigkeit wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Bund und Länder haben überdies ab 2006 periodenbezogene eine Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der EU-Strukturfondsprogramme getroffen.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Bei den Vorgaben handelt es sich um allgemeine Leitbilder und Empfehlungen, jedoch nicht um rechtsverbindliche Festlegungen.

Das Österreichische Raumentwicklungskonzept „ÖREK“ ist ein strategisches Steuerungsinstrument für die gesamtstaatliche Raumordnung und Raumentwicklung, ebenso wie jene der Länder, Städte und Gemeinden. Es ist kein Plan, der exakt und kartographisch verortete Nutzungen festlegt, sondern ein gemeinsam erarbeitetes „Leitbild“ mit Handlungsprogramm und im Sinne eines „Policy Paper“ gehalten. Das im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) erarbeitete ÖREK ist für einen Zeithorizont von zehn Jahren angelegt und dient als Anleitung für das abgestimmte, raumrelevante Handeln des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden sowie der Interessensvertretungen.

Das aktuelle Österreichische Raumentwicklungskonzept 2011 („ÖREK2011“) wurde im August 2011 veröffentlicht. Die Umsetzung erfolgt mittels des Instruments der „ÖREK-Partnerschaften“. Dabei handelt es sich um Projektarbeitsgruppen, im Rahmen derer ÖROK-Mitglieder und weitere relevante AkteurInnen die Aufgabenbereiche des ÖROK konkretisieren, in Empfehlungen gießen oder weitere Schritte anstoßen. In Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes und zu besonderen raumrelevanten Fragen verabschiedet die Österreichische Raumordnungskonferenz Empfehlungen an ihre Mitglieder. Der Verabschiedung von Empfehlungen gehen in der Regel wissenschaftliche Grundlagenarbeiten und intensive Beratungen in den Fachgremien der ÖROK voraus.

In den meisten Bundesländern werden die Raumordnungsprogramme oder Raumordnungspläne im Rahmen der überörtlichen Raumplanung ausgearbeitet. Diese geben den Rechtsrahmen für die Instrumente der nachgeordneten örtlichen Raumplanung vor oder sind Verordnungen mit Berücksichtigungspflicht in anderen Verfahren, beispielsweise in einem naturschutzrechtlichen Verfahren. Auf der Ebene der örtlichen Raumordnung handelt es sich um örtliche

Entwicklungskonzepte oder örtliche Raumordnungsprogramme und Bebauungspläne auf Gemeindeebene (örtliche Raumordnungspläne und Raumordnungskonzepte sowie Flächenwidmungspläne). Für raumrelevante Sachbereiche gibt es das Instrument der sektoralen Raumordnungsprogramme.

Oberösterreich: Als konkrete Beispiele können hierfür das Landesraumordnungsprogramm, regionale Raumordnungsprogramme, der Oberösterreichische Kiesleitplan oder die Richtlinie für Windkraftnutzung in Oberösterreich.

Steiermark: Landes- und Regionalprogramme, Landesentwicklungsprogramm, regionale Entwicklungsprogramme und Sachprogramme

Niederösterreich: insgesamt wird der NÖ Alpenraum gleich behandelt wie der außeralpine Raum – es gibt keine speziellen „Alpenprogramme“ – die Nachhaltigkeit gilt als „Grundprinzip“ für alle Ebenen der Raumordnung:

- auf Landesebene ist im Landesentwicklungskonzept die nachhaltige Entwicklung als Ziel vorgegeben
- in den einzelnen sektoralen Themenbereichen werden Entwicklungen angeregt und ausgerichtet sowie auf ihre nachhaltige Wirkung abgestimmt
- auf Ebene der Regionalplanung wird den einzelnen Entwicklungen ein raumrelevanter Rahmen vorgegeben

Kleinregionale Entwicklungskonzepte dienen der regionsinternen Ausrichtung und enthalten erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten, zur Energiesituation, zu den Bereichen Versorgung und Entsorgung, Wohnen, Bauen und Verkehr, zu sozialen und kulturellen Gegebenheiten, zu Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus – wobei übergeordnete Landeskonzepte berücksichtigt werden.

Salzburg: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, LGBl. Nr. 94/2003, Sachprogramm Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum, LGBl. Nr. 13/2009, Sachprogramm Golfanlagen, LGBl. Nr. 90/1998, Sachprogramm Schianlagen, LGBl. Nr. 40/2008, Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, LGBl. Nr. 97/1999, Regionalprogramm Lungau, LGBl. Nr. 60/2000, Regionalprogramm Unteres Saalachtal, LGBl. Nr. 79/2001, Regionalprogramm Tennengau, LGBl. Nr. 60/2002, Regionalprogramm Salzburger Seenland, LGBl. Nr. 76/2004

| | | |
|--|----|------|
| 3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes? | Ja | Nein |
| 3.1 Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche | x | |

| | | |
|--|---|--|
| 3.2 Vorausschauende integrale Planung | x | |
| 3.3 Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen | x | |
| Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen? | | |
| <p>Die genannten Aspekte werden durch die Berücksichtigung umfassender Bestandsaufnahmen beispielsweise durch die Bundesländer in den jeweiligen Plänen und Programmen einbezogen. In den Plänen und Programmen werden Siedlungsgrenzen sowie mögliche Nutzungen, insbesondere im Bauland, flächenbezogen festgelegt. Ebenso festgelegt werden räumliche Entwicklungsziele für die nächsten 5 bzw. 10 Jahre.</p> | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 4. Findet in den Grensräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene? | | | |
| <p>Die Nachbarländer und -gemeinden werden im Rahmen der Auflageverfahren der Pläne und Programme verständigt. Innerhalb der ÖROK finden gegebenenfalls Informations- und Erfahrungsaustausche mit informellem Charakter in unregelmäßigen Abständen statt. Abstimmung beinhaltet jedoch deutlich mehr als eine gegenseitige Benachrichtigung. Es beinhaltet einen entsprechenden Prozess mit Rückkoppelung, welche derzeit im Planungsprozess bei weitem noch nicht implementiert ist.</p> <p>In der <i>Steiermark</i> erfolgt die Abstimmung bereits im Vorfeld – auch grenzüberschreitend – im Rahmen der Abfrage der Planungsinteressen und nochmals im Auflageverfahren zur Erstellung regionaler Entwicklungsprogramme sowie zur Erstellung des Landesentwicklungsprogramms. Eine Abstimmung erfolgt auch im Rahmen der örtlichen Raumplanung ebenfalls bei der Abfrage der Planungsinteressen und im Auflageverfahren.</p> <p><i>Salzburg</i>: Bei der Ausarbeitung der Pläne werden die Regierung von Oberbayern (D), das bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung sowie die benachbarten regionalen Planungsverbände eingebunden.</p> <p><i>Vorarlberg</i>: Agglomerationsprogramm Rheintal, das grenzüberschreitend mit dem Kanton St. Gallen und Schweizer Rheintalgemeinden erarbeitet wurde</p> <p><i>Kärnten</i>: Zur Abstimmung der Raumplanung in den Grensräumen ist für Kärnten einerseits die im § 3a Abs. 3 des Kärntner Raumordnungsgesetzes verankerte Bedachnahmepflicht auf solche</p> | | | |

Planungsmaßnahmen zu erwähnen. Weiters sieht § 9 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes eine grenzüberschreitende Berücksichtigungspflicht bei Planungsmaßnahmen vor.

Oberösterreich: Abstimmungsvereinbarung zwischen Bayern und Oberösterreich zum Thema Geschäftsgebiete;

In *Oberösterreichisch* und *Niederösterreich* gibt es zudem internationale Arbeitsgruppen und Kommissionen für die Zusammenarbeit mit den nördlichen Nachbarregionen und diverse INTERREG Projekte.

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Durch die Gefahrenzonenpläne des Bundes ist die Gefahrensituation bei allen Planungsmaßnahmen im Rahmen der Raumordnung zu berücksichtigen. Programme zu Naturgefahren gibt es seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der österreichischen Bundeswasserbauverwaltung (Hochwasseraktionsprogramm 2015). Die Gefahrenzonenplanung betreffend Wildbäche und Lawinen erfolgt nach § 11 Forstgesetz und der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne. Sie werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) erstellt.

Die Gefahrenzonenpläne haben keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sondern den Status von Expertengutachten, die im Rahmen der behördlichen Verfahren zu berücksichtigen sind. Die verbindliche Berücksichtigung der Gefahrenzonenpläne wird in den Raumordnungsgesetzen der Länder geregelt. Eine indirekte Bindewirkung besteht, wenn Gesetze und Verordnungen (z.B. Flächenwidmungspläne oder Raumordnungsprogramme) an die Gefahrenzonenpläne anknüpfen.

Auf Basis der Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft „Risikomanagement für gravitative Naturgefahren in der Raumplanung - wurde im Dezember 2015 die gleichnamige ÖROK-Empfehlung Nr. 54 von der ÖROK verabschiedet. Damit liegen nun - ergänzend zur Empfehlung 52 (Natur-gefahren - Hochwasser) politisch akkordierte Leitlinien auch für den Umgang mit gravitativen Naturgefahren in der Raumplanung vor.

Des Weiteren wurde ausgehend von dem ÖROK-Sonderprojekt „Raumordnung und Naturgefahren“ im Rahmen der ÖROK-Partnerschaft „Risikomanagement Hochwasser“ die

ÖROK-Empfehlung Nr. 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, Schwerpunkt Hochwasser“ evaluiert und aktualisiert. Daraus abgeleitet wurde im März 2018 die neue ÖROK-Empfehlung Nr. 57 „Hochwasserrisikomanagement“ veröffentlicht.

Weitere konkrete Beispiele auf den verschiedenen Planungsebenen sind hier

- das *Steiermärkische* Hochwassersachprogramm (überörtliche Raumplanung), Entwicklungsprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume
- Hochwasserschutzplan *Oberösterreich* (2003),
- die Aktivitäten der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- der Hochwassernachrichtendienst (Hydrographischer Dienst),
- der Lawinenwarndienst (Hydrographischer Dienst),
- Schutzwaldplattformen des Bundes und der Bundesländer und
- Schutzwaldsanierungsprojekte.
- „Naturgefahren *Kärnten*“, ein interdisziplinäres Projekt (2004-2006) zur flächendeckenden Erfassung, Darstellung und Bewertung von alpinen Naturgefahren. Ziele des Projektes waren die Dokumentation, Integration und gemeinsame Visualisierung von alpinen Naturgefahren zur verbesserten nachhaltigen Raumplanung in alpinen Regionen. Zentrale Punkte dabei waren der konzeptionelle Entwurf, Aufbau und die technische Realisierung einer Naturgefahren – Geodateninfrastruktur. Damit wurde eine aktuelle, interdisziplinäre Sicht auf unterschiedliche Fachdatensätze, die von verschiedenen Behörden und Institutionen erfasst und verwaltet werden, ermöglicht.
- *Vorarlberg*: Landesraumplan Blauzone Rheintal, Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- *Niederösterreich*:
 - Gewässerbetreuungskonzepte
 - schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte über ganz *Niederösterreich* punktuell verstreut, Zielsetzung ist eine landesweit flächendeckende Bearbeitung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Das *steiermärkische* Hochwassersachprogramm verbietet die Neuausweisung von Bauland im roten Gefahrenzonen und Abflussgebieten des HQ 100. Diverse Ausnahmen sind nach diesem

Sachprogramm zulässig. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Programms ist rechtlich verbindlich.

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Durch die Umsetzung der NEC-RL (2001/81/EG) in nationales Recht besteht die Verpflichtung, die Schadstoffemissionen von NO_x, SO₂, VOC und NH₃ in den nächsten Jahren zu reduzieren. Österreich hat das Göteborg-Protokoll im Rahmen der UNECE - Konvention über weiträumige, grenzüberschreitende Luftverunreinigung, das ebenfalls zu einer Reduktion führen sollte, nicht ratifiziert.

Die Luftreinhaltung ist mit Ausnahme der Zuständigkeit für Heizungsanlagen gemäß der österreichischen Bundesverfassung grundsätzlich Bundesangelegenheit, der Vollzug erfolgt jedoch großteils in sogenannter mittelbarer Bundesverwaltung.

Bei Genehmigungen oder Änderungen etwa von gewerblichen Betriebsanlagen sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen. So bestimmt § 77 Abs. 3 GewO 1994: „Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115 i.d.g.F., sind anzuwenden. Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.“

Bundesgesetze:

- Gewerbeordnung
- Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes (AWG 2002)
- Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen
- Verordnung über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 80/2018, § 3 Abs. 8 im Zusammenhang mit dem IG-L
 - o Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019

- Verordnung auf Grund der Gewerbeordnung betreffend die Bekämpfung Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikel aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V), BGBl. II Nr. 422/2004 i. d. F. BGBl. II Nr. 136/2005
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen der Zementerzeugung, BGBl. Nr. 63/1993
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl. Nr. 447/1994
- Verordnung Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl. II Nr. 160/1997
- Verordnung Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Erzen, BGBl. II Nr. 163/1997
- Verordnung Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBl. II Nr. 1/1998
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen für Gips-erzeugung, BGBl. Nr. 717/1993
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984
- Emissionszertifikatgesetz, BGBl. I Nr. 46/2004 i. d. F. BGBl. I Nr. 128/2015
 - Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/ 2003
 - Ozon-Messkonzept-Verordnung BGBl. II Nr. 99/2004
 - Verordnung über die Einteilung in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992 i. d. F. BGBl. II Nr. 99/2004
- Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 342/1994
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 81/2015
- Emissionshöchstmengengesetz – Luft, EG-L, BGBl. I Nr. 34/ 2006
- Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018, BGBl. I Nr. 75/2018
- Mineralrohstoffgesetz
- Chemikaliengesetz
- CKW-Anlagenverordnung
- Lackieranlagen-Verordnung
- VOC-Anlagen-Verordnung
- Lösungsmittelverordnung

- Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung und Kraftstoffverordnung
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001
- Bundesgesetz, mit dem das partikuläre Bundesrecht im Bereich der Luftreinhaltung bereinigt und das Verbrennen von nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten wird (Bundesluftreinhaltegesetz), BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 151/2004
- Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 70/2007, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 73/ 2018
 - o Verordnung: Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. II Nr. 500/2006 i.d.g.F.
 - o Verordnung Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001
 - o Verordnung über den Aktionsplan zum Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. II Nr. 207/2002
 - o Emissionskatasterverordnung, BGBl. II Nr. 214/2002
 - o IG-L, Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 397/2002
 - o IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (BGBl. II 120/2012 i.d.g.F.)
 - o IG-L Off-Road Verordnung, BGBl. II Nr. 76/2013
 - o Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten: LGBl. 4/2006
 - o Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg: Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung LGBl. 89/2008 (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A10)
 - o Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark: Verordnung mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr (PM10) erlassen wird, IG-L-Maßnahmenkatalog VO-Verkehr, LGBl. Nr. 2/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 50/2004, LGBl. 2/2004, LGBl. 50/2004, LGBl. 131/2006, LGBl. 96/2007.
 - o Der Landeshauptmann von Tirol hat auf der Basis des Immissionsschutzgesetzes Luft (Bundesgesetz) mehrere Verordnungen im Sinne der Luftreinhaltung erlassen, unter anderem ein Nachtfahrverbot und Maßnahmen für Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren und ein sektorales Fahrverbot und ein Fahrverbot für schadstoffreiche Schwerfahrzeuge und Geschwindigkeitsbeschränkungen für PKWs (LGBl. Nr. 90/2006, LGBl. Nr. 92/2007, LGBl. Nr. 66/2008, LGBl. Nr. 70/2008, jeweils i.d.g.F.).

- Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat auf Grundlage des IG-L mehrere Verordnungen im Sinne der Luftreinhaltung erlassen: LGBL. 38/2004, LGBL. 34/2005, LGBL. 52/2005 (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fahrverbote).
 - Forstgesetz
- Landesgesetze:**
- Baugesetze und Heizungsanlagengesetz der Länder
 - *Salzburger* Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBL 71/1994 i. d. g. F. und die Verordnung der Salzburger Landesregierung über das Inverkehrbringen, die Ausstattung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (Heizungsanlagen VO), LGBL 100/2001, zuletzt geändert mit LGBL Nr. 28/2018
 - *Oberösterreichisches* Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz
 - *Steiermärkisches* Luftreinhaltegesetz 1974, LGBL. Nr. 128/1974 i. d. g. F. LGBL. Nr. 7/2002
 - *Steiermärkische* Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird, LGBL. Nr. 58/1993
 - *Vorarlberger* Landes – Luftreinhaltegesetz, LGBL Nr. 42/1994 idF LGBL Nr. 58/2001
 - *Vorarlberger* Luftreinhalteverordnung, LGBL.Nr.82/1994 idF LGBL.Nr. 85/2007
 - *Kärntner* Heizungsanlagengesetz

| | | | |
|---|---|------|--|
| 2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen <u>im Alpenraum</u> auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Auf Grund des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wurden wegen Grenzwertüberschreitungen in den Bundesländern <i>Kärnten, Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Niederösterreich</i> und <i>Salzburg</i> Maßnahmen zur Verringerung der NO _x - bzw. PM ₁₀ -Emissionen insbesondere des Straßenverkehrs erlassen (s.o.). | | | |
| Programme gemäß § 9a IG-L für PM ₁₀ . und / oder NO ₂ : | | | |
| <i>Kärnten:</i> | | | |

Programm zur Reduktion der PM10–Belastung im Mittleren Lavanttal. Ausgabe 2010 (Land Kärnten 2010), Gemeinsames Maßnahmenprogramm für PM10 und NO2 gemäß § 9a IG-L für Klagenfurt am Wörthersee (Land Kärnten 2013), PM10-Maßnahmenprogramm gemäß §9a IG-L für Ebenthal (Land Kärnten 2017)

Niederösterreich:

NÖ Feinstaubprogramm gemäß § 9a IG-L (Land Niederösterreich 2013)

Oberösterreich:

Programm nach § 9 IG-L zur Belastung mit den Schadstoffen PM10 und NO2 für den Oberösterreichischen Zentralraum, insbesondere für die Städte Linz und Wels (Land Oberösterreich 2011)

Programm nach § 9a IG-L für die vorsorgliche Verringerung von Luftschadstoffen (bezogen auf Stickstoffdioxid) im autobahnnahen Raum zwischen Linz und Enns (Land Oberösterreich 2007)

Salzburg:

Fortschreibung des Luftreinhalteprogramms nach § 9a IG-L– 2013 (Land Salzburg 2014)

Steiermark:

Luftreinhalteprogramm Steiermark – Maßnahmenkatalog (für die Schadstoffe PM10 und NO2) (Land Steiermark 2014)

Vorarlberg:

Zur Senkung der Hintergrundbelastung durch Luftschadstoffe hat die Vorarlberger Landesregierung am 10.05.2005 ein „30+1 Punkte Programm zur Emissionsminderung für Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM10) in Vorarlberg“ beschlossen. Die Vorarlberger Landesregierung hat die bestehenden Maßnahmen für Luftreinhaltung evaluiert und aktualisiert. Die im Jahr 2018 erfolgte Überarbeitung des Maßnahmenprogrammes⁷ für Feinstaub und NO2 aus dem Jahr 2007 umfasst 150 Einzelmaßnahmen

Tirol: NO2-Programm nach § 9a IG-L für das Bundesland Tirol; Überarbeitung zuletzt im Jahr 2016; Fahrverbote nach IG-L:

Sektorales Fahrverbot-Verordnung: Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, LGBl. Nr. 92/2007 wurde auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten. Zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 115/2016, 81/2019.

LKW-Nachtfahrverbot: mit 01.06.2003 wurde ein ganzjähriges Nachtfahrverbot für den Schwere Güterverkehr verordnet. Per Verordnung des Landeshauptmannes vom 24.11.2006, LGBl. Nr.

⁷ <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-56864.html>

91/2006 (zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 129/2015) in Kraft wurde der räumliche Geltungsbereich des Nachtfahrverbotes ausgedehnt.

Verbot schadstoffreicher Schwerfahrzeuge: Mit 01.01.2007 trat die Verordnung des Landeshauptmannes vom 24.11.2006, LGBl. Nr. 90/2006 (zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 80/2019), in Kraft. Danach ist auf der A12 Inntalautobahn auf beiden Richtungsfahrbahnen von km 6,350 im Gemeindegebiet von Kufstein bis km 90,000 im Gemeindegebiet von Zirl das Fahren mit bestimmten Sattelkraftfahrzeugen bzw. Lastkraftwagen verboten.

Seit 2007 wird in ganz Österreich – in *Oberösterreich* bereits seit 2005 – im Rahmen des Programms zur Ländlichen Entwicklung - insbesondere im ÖPUL die bodennahe Gülleausbringung mit Schleppschlauchgeräten zur Verminderung der Ammoniakabgasung angeboten.

In der *Steiermark* wurde ein „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Oktober 2004 erlassen.

Im Land *Salzburg* wurde im Auftrag der Regierung das Luftreinhalteprogramm nach §9a IG-L im Jahr 2008 aktualisiert und großteils schon umgesetzt.

Zu den Maßnahmen zählen: die Intensivierung des Fernwärmeausbaus, das Zurückdrängen von Öl zugunsten von Gas bzw. Biomasse, eine Evaluierung der Fördersysteme, die Modernisierung der Einzelfeuerungsanlagen, ein Betriebsanlagen-Check für Unternehmen über die Umwelt.Service.Salzburg, ein betriebliches Mobilitätsmanagement, ein Mobilitätsmanagement für den öffentlichen Dienst, weitere Stickstoffdioxid-Minderungsmaßnahmen bei Betrieben, die Förderung der Nachrüstung von Partikelfiltern für private Diesel-Pkw, die Überprüfung alter Fahrzeuge durch die KFZ-Prüfstelle des Landes, die Einflussnahme auf die Emissionsqualität von Fahrzeugen bei öffentlichen Ausschreibungen, die Umsetzung von Maßnahmen des Salzburger Landesmobilitätskonzeptes 2006-2015.

Zur Senkung der Hintergrundbelastung durch Luftschadstoffe hat die *Vorarlberger* Landesregierung am 10.05.2005 ein „30+1 Punkte Programm zur Emissionsminderung für Stickstoffoxid und Feinstaub (PM10) in Vorarlberg“ beschlossen. Die Vorarlberger Landesregierung hat die bestehenden Maßnahmen für Luftreinhaltung evaluiert und aktualisiert. 2018 wurde ein neuer Luftqualitätsplan beschlossen.

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Durch die Reduktion der Emissionen von NO_x, SO₂, VOC, PM_{2.5} und NH₃ gemäß NEC-RL bzw. Göteborg-Protokoll sollte auch der Eintrag von Luftschadstoffen in den Alpenraum reduziert werden.

Folgenden Richtlinien werden angewendet:

- Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG)⁸
- Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (Richtlinie (EU) 2016/2284)
- Richtlinie über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, die vor allem im Nahbereich von Industrien relevant ist (2004/107/EG).
- Seveso II - Richtlinie

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

⁸ ersetzt die RL 96/62/EG, 1999/30/EG, 2000/69/EG und 2002/3/EG

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- **Bundesgesetze:** Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Düngemittelgesetz 1994, Düngemittelverordnung 2004, Pflanzenschutzmittelverordnung 2002, Kompostverordnung 2001, Mineralrohstoffgesetz 1999, Altlastensanierungsgesetz 1989, Immissionsschutzgesetz Luft 1997
- **Bodenschutzgesetze der Bundesländer** (aber nicht für alle Bundesländer), z. B. *NÖ* Bodenschutzgesetz 1988 (NÖ BSG), LGBl. 6160-4, *OÖ* Bodenschutzgesetz 1991 in der Fassung 2018, *Tiroler* Feldschutzgesetz 2000, *Steiermärkisches* landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz 1987 und dazu erlassene Klärschlammverordnung in Hinblick auf die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren sowie die Eindämmung von Erosion, *Salzburger* Gesetz zum Schutz der Böden vor schädlichen Einflüssen (Bodenschutzgesetz) LGBl. 80/2001, *Vorarlberger* Gesetz zum Schutz der Bodenqualität LGBl. 26/2018 und die *Vorarlberger* Bodenqualitätsverordnung LGBl. Nr. 77/2018.
- Klärschlamm- und Müllkompostverordnungen der Bundesländer (nicht für alle Bundesländer), z. B. *NÖ* Klärschlammverordnung, LGBl. 6160/2-5, *OÖ* Klärschlammverordnung 2006, *OÖ.* Bodengrenzwerte-Verordnung 2006, *Tiroler* Abfallwirtschaftsgesetz, *Tiroler* Klärschlammverordnung, *Kärntner* Abfallwirtschaftsordnung 2004, *Kärntner* Klärschlamm- und Kompostverordnung, *Salzburger* Klärschlamm-Bodenschutzverordnung, *Vorarlberger* Klärschlammverordnung *Vorarlberger* Klärschlammverordnung

- Raumordnungsgesetze der Bundesländer, z. B. *NÖ* Raumordnungsgesetz 1976, *OÖ* Raumordnungsgesetz 1994 und *OÖ* Landesraumordnungsprogramm 2017, *Tiroler* Raumordnungsgesetz 2016, *Salzburger* Raumordnungsgesetz 2009, *Steiermärkisches* Raumordnungsgesetz 2010
- Bauordnungen der Bundesländer
- Wasserrechtliche Vorgaben dienen ebenfalls dieser Zielsetzung: Österreichisches Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (in Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie)
- Regeln der guten fachlichen Praxis gemäß Verordnung über ökologische Mindestkriterien für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen
- Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. Nr. 102/2002) legt u.a. für den Einsatz von Bodenaushub und aus Abfall erzeugten Erden Schadstoffgrenzwerte fest.
- ÖNORM L1076 – Grundlagen zur Bodenfunktionsbewertung (umgesetzt beispielsweise in Salzburg);
- Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz
- In Bezug auf quantitative Bodenbeeinträchtigungen, wie Eindämmung der Erosion und Beschränkung der Versiegelung, fehlen Rechtsvorschriften bzw. sind diese nicht ausreichend.
- Hinsichtlich qualitativer Bodenbeeinträchtigungen decken die Rechtsvorschriften nicht die Einträge von allen Schadstoffen ab (so z.B. nicht von organischen Schadstoffen).
- Diesbezügliche Festlegungen werden auch in den Rechtsgrundlagen der EU und Österreichs für die Förderung des ländlichen Raums getroffen, wobei dies sowohl für die GAP-Ausgleichszahlungen und -Prämien, als auch die umfangreichen Maßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms (umweltschonende Maßnahmen, Strukturmaßnahmen, forstliche Förderung) gilt.
- Betreffend den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden wird auf die rechtlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich Raumordnung/Bauordnung/Verkehrsinfrastruktur verwiesen.

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

Diese Fragestellung betrifft in Österreich nicht den Regelungsbereich des landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetzes bzw. der GAP-Prämien und agrarischen Förderungen, sondern ist dem Bereich Raumordnung/Bauordnung/Verkehrsinfrastruktur und den diesbezüglichen Förder-, Planungs- und Finanzierungsinstrumenten zuzuordnen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden und der Schutz vor Verunreinigungen des Bodens sind Leitziele der Raumordnung. Das Ziel der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des Wertes von 2002. Laut Umweltbundesamt betrug die Flächeninanspruchnahme zu diesem Zeitpunkt rund 20 ha/Tag.

Teilweise erfolgt die Förderung durch die Raumordnungsgesetze der Bundesländer und durch regionale Initiativen (z.B. Baulandrückwidmungen, Unterstützung von Gemeindeprojekten zum Flächensparen). Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich, etwa durch Berücksichtigung der Qualität der Böden oder in der Wohnbauförderung, die entsprechende Anreize durch höhere Förderungssätze bei flächensparem Bauen vermittelt, z. B. der Gruppenwohnbau nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl. 60.

So zum Beispiel werden in den Grundsätzen und Zielen des *Steiermärkischen* Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F folgende Normen zum sparsamen Umgang mit Boden und Raum festgelegt:

§ 3 (1) 1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden ... nachhaltig zu verbessern.

Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauchs ... zu erfolgen.

Regelungen zur Mobilisierung von auszuweisendem oder bereits ausgewiesenem Bauland zielen ebenfalls auf den sparsamen Umgang mit Boden ab. Sie finden sich z.B. im *Steiermärkischen* Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F unter den §§ 34 f. Diese bezwecken die widmungsgemäße Nutzung der ausgewiesenen Baulandgrundstücke innerhalb einer bestimmten Zeit. Dadurch soll das Horten von unbebautem Bauland und die daraus folgende, oft erforderliche Neuausweisung von Bauland verhindert werden.

In *Kärnten* wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden einerseits in der Landesverfassung (Art. 7a) ausdrücklich als Staatsziel den verantwortlichen Entscheidungsorganen aufgetragen; überdies ist diese Zielvorgabe auch im § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes ausdrücklich verankert.

Als erste Bundesländer machen *Oberösterreich* und *Salzburg* seit 2013 die Leistungen von Böden in Form von Karten transparent. Die kostenlos nutzbaren Bodenfunktionskarten zeigen zum Beispiel, wo in diesen Ländern die besten Böden für den Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen zu finden sind. *Tirol* verfügt ebenfalls über Bodenfunktionskarten für den internen Gebrauch; weitere Bundesländer arbeiten daran.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Gemäß den Bauordnungen der Bundesländer darf Bauland nur zu einem bestimmten Prozentsatz verbaut werden. Weitere Maßnahmen sind jedoch erforderlich.

In den Flächenwidmungsplänen und örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden werden die für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Flächen beschränkt. In den Raumordnungsprogrammen werden Siedlungsgrenzen festgelegt.

Durch das grundsätzliche Rodungsverbot des Forstgesetzes 1975 wird ebenso einer Versiegelung des Bodens entgegengewirkt, sofern der Rodungszweck eine solche umfassen soll.

Kärnten: Regelungen, die die Beschränkung der Versiegelung von Böden zum Gegenstand haben, finden sich in Kärnten einerseits im Kärntner Naturschutzgesetz 2002, wonach bestimmte Maßnahmen, die eine solche Versiegelung zur Folge haben, einer Bewilligungspflicht unterliegen; im Bereich der Alpinregion (oberhalb der Baumgrenze) ist eine solche Versiegelung grundsätzlich verboten. Weitere rechtliche Vorgaben in diese Richtung finden sich im Kärntner Raumordnungsgesetz und im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995.

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) enthält spezifische Förderungsmaßnahmen zur Düngereduktion, zur Fruchtfolge, zum Biolandbau, zum Erosionsschutz und zur Extensivierung der Flächennutzung.

Nach dem Forstgesetz 1975 ist im Sinne der Nachhaltigkeit auch die Erhaltung des Waldbodens und dessen Produktionskraft geregelt. Es gelten insbesondere ein generelles Großkahlhiebverbot, das Verbot von den Waldboden beeinträchtigenden Kahlhieben, das Prinzip der Vorrangstellung der Naturverjüngung sowie die Vermeidung bzw. Wiederherstellung von Schäden am Waldboden bei der Bringung.

In *Niederösterreich* werden pflegliche forstliche Bringungsanlagen gefördert, unter anderem durch Unterstützung bei Projektierung und Beratung.

In *Oberösterreich* werden Landwirte und Bodennutzer durch die Boden- Wasserschutzberatung entsprechend unterwiesen.

In der *Steiermark* wurde eine Verordnung zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers erlassen, in dem eine Beschränkung des Anbaus von Mais umgesetzt wird.

In *Salzburg* erfolgt die Förderung bodenverbessernder Maßnahmen nach § 7 – 9 Bodenschutzgesetz (LGBl. 80/2001) in *Oberösterreich* nach § 27 Bodenschutzgesetz (LGBl. 63/1997).

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Auch hier sieht das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) spezifische Maßnahmen vor, wie zum Beispiel Erosionsschutz im Acker über Mulch- und Direktsaat und Begrünung von Ackerflächen sowie Erosionsschutz im Wein- und Obstbau.

Windschutzhecken (= Bodenschutzanlagen), also Streifen oder Reihen von Bäumen und/oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Winderosion und zur Schneebindung dienen, sind gemäß § 2 des Forstgesetzes in landwirtschaftlichen Intensivanbaugebieten anzulegen und zu erhalten. Darüber hinaus erhöhen Bodenschutzanlagen die Artenvielfalt, sind wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen, verbessern das Kleinklima und bereichern das Landschaftsbild. In *Niederösterreich* wurden von der NÖ Agrarbezirksbehörde seit 1958 insgesamt 3.000 Hektar Bodenschutzanlagen ausgepflanzt und im Auftrag von bäuerlichen Gemeinschaften, Gemeinden und Landwirten kommen jährlich rund 30 ha hinzu.

In *Oberösterreich* kann auf Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“ und flächenwirtschaftliche Projekte sowie auf das Maßnahmenprogramm Grundwasser 2000 NEU verwiesen werden. Nach § 27

Bodenschutzgesetz (LGBl. 63/1997) sind bodenverbessernde Maßnahmen gegen Bodenerosion vorgesehen.

In *Salzburg* dient die Förderung bodenverbessernder Maßnahmen nach § 7 – 9 Bodenschutzgesetz (LGBl. 80/2001) auch gegen flächenhafte Erosion.

In *Kärnten* sind Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion für die Alpinregion durch Verbots- und Bewilligungstatbestände im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 verankert.

In der *Steiermark* über Projekte im ländlichen Raum, z.B. Terrassenanlage im Weinbau (Kitzeck)

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

In *OÖ* kommt der §27 Bodenschutzgesetz selten zur Anwendung, da die gesetzlich eingerichtete Boden.Wasser.Schutz.Beratung bereits im Vorfeld von Beteiligten eingeschaltet wird und durch Beratungen der Bodennutzer in hohem Ausmaß Lösungen im Sinne von Bodenverbesserungsplänen auf freiwilliger Basis erreicht werden.

Die neue Richtlinie zur Verwendung von Bodenaushub soll die jährlich anfallenden ca. 24 Millionen t Bodenaushub einer sachgerechten Verwertung zuführen helfen (BMLFUW 2009: Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung). Bodenaushub der nach dieser Richtlinie nicht sinnstiftend eingesetzt werden kann, soll einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt – mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

EU-WRRL: Ende 2003 wurde die Anpassung des österreichischen Wasserrechtes an die Vorgaben und Vorschriften der Wasserrahmen-Richtlinie vollzogen (BGBl. 82/2003).

Österreichisches Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 (BGBl. Nr. 215/1959) in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 73/2018) und insbesondere die Bestimmungen in den §§ 13 Abs.3, 30, 30a, 30c, 31, 32, 33, 33b, 105 WRG.

- Eine allfällige nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer ist danach möglichst zu vermeiden (vgl. § 74 Abs. 2 Z.5 i.V.m § 77 Abs. 1 GewO 1994 – das WRG ist von der Gewerbebehörde eingeschränkt auf bestimmte Vorhaben/Maßnahmen anzuwenden: § 356b GewO 1994)
- Im WRG wurden die Bestimmungen der EU Wasserrahmenrichtlinie verankert. Demnach ist bis 2015 an allen Gewässern ein guter Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen. Dieser gute Zustand wird an Parametern der Chemie, der Algen, des Makrozoobenthos, Saprobologie und der Fische ermittelt. Dadurch werden der Grad der Reinhaltung und die Qualität der aquatischen Lebensräume ermittelt. Werden Abweichung festgestellt, so sind Programme zur Herstellung eines guten Zustandes zu erstellen und umzusetzen. Die Einbindung der Bevölkerung ist rechtlich verbindlich.

Auch vor der Integration der Rahmenrichtlinie waren im WRG die ökologische Funktionsfähigkeit und hohe Qualitätsziele verankert bzw. wurden diese umgesetzt.

Über eine wasserrechtliche Bewilligung wasserwirtschaftlich bzw. gewässerökologisch relevanter Vorhaben werden die Reinhaltung der Gewässer und der naturnahe Wasserbau sowie eine gewässerökologisch verträgliche Nutzung der Wasserkraft sichergestellt.

| | | | |
|--|---|------|--|
| 2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>Entsprechend § 30 des WRG 2003 mussten alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand (gutes ökologisches Potenzial) und guten chemischen Zustand (Oberflächengewässer) bzw. guten chemischen Zustand und guten mengenmäßigen Zustand (Grundwasser) erreichen. Gleichzeitig können diverse Nutzungen bei Einhaltung bestimmter Vorgaben weiter durchgeführt werden, so die Regelung in § 30 b WRG.</p> <p>Die kommunalen Abwasseremissionsverordnungen und die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen gewährleisten zudem eine flächendeckende Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik sowie im Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien (kommunale Abwasserbehandlungsrichtlinie, gefährliche Stoffe, Richtlinie Oberflächengewässer, etc.).</p> <p>In <i>Oberösterreich</i> beträgt der Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen (bezogen auf die Einwohner) 91,4 Prozent. Der durchschnittliche Wirkungsgrad kommunaler Kläranlagen liegt bei: 98,8% (BSB5) bzw. 94,6% (CSB) bzw. 81,7% (Stickstoff) bzw. 92,6% (Phosphor).</p> <p>In <i>Vorarlberg</i> sind 98% der Bevölkerung an die Kanalisation angeschlossen.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen in <i>Kärnten</i>, die die Abwasserentsorgung zum Gegenstand haben, finden sich im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz 1999.</p> | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>Ein flächendeckender Grundwasserschutz ist im österreichischen Wasserrechtsgesetz und in den Verordnungen wie z.B. der Qualitätszielverordnung Chemie (Grundwasser-GW) (BGBl. II Nr. 98/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II 248/2019) verankert.</p> | | | |

Gemäß §34 und §35 WRG sind besondere Anordnungen zum Schutz von derzeitigen und zukünftigen Wasserversorgungsanlagen durch Bescheid oder Verordnung durch Schutz- und Schongebiete zu treffen.

Weiters bestehen nach § 54 WRG Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen zum Schutz der Trinkwasservorkommen im Almtal und Toten Gebirge. In OÖ. wurden Grundwasservorrangflächen ausgewiesen, um wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasservorkommen zu sichern.

Die Abgrenzung von Schongebieten erfolgt nach der ÖVGW-Richtlinie (W 72).

Demnach hat die Behörde zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen sowie gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung von Grundstücken bzw. über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu treffen. In der Praxis wird bei allen größeren Wasserversorgungsanlagen ein entsprechendes Wasserschutz- oder Wasserschongebiet mit entsprechenden Wirtschaftsbeschränkungen festgelegt.

In *Oberösterreich* beträgt der Anschlussgrad an wasserrechtlich bewilligte Trinkwasserversorgungsanlagen 85,8 Prozent. Der Schutz des Grundwassers zum Zweck der Trinkwasserversorgung erfolgt über wasserwirtschaftliche Regionalprogramme (406 km²), Wasserschongebiete (1284 km²) und Wasserschutzgebiete (170 km²), zusammen ca. 15 Prozent der Landesfläche.

Vorschriften zum Schutz der Trinkwasserquellen finden sich auf Landesebene z. B. in der *Kärntner Wasserschongebietsverordnung* 1998.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, wie?

Bei der Ausführung von schutzwasserbaulichen Anlagen wird grundsätzlich auf eine naturnahe Ausgestaltung entsprechend Bedacht genommen. Im Bereich steiler Gebirgsbäche ist aber oft eine technisch massive Verbauung zur Sicherung der Siedlungsräume notwendig. Zudem sind naturnahe Lösungen auch in Folge der Enge des verfügbaren Raumes gelegentlich nur schwer umsetzbar.

Bei allen wasserbaulichen Vorhaben wird im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung geprüft, ob der *gute ökologische Zustand* beziehungsweise das *gute ökologische Potenzial* erzielt wird bzw.

das Vorhaben der Erreichung dieser Ziele nicht entgegensteht. Nach § 105 Abs.1 lit m WRG 1959 ist weiters zu prüfen, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist. In sehr guten Gewässerstrecken ist darüber hinaus grundsätzlich unter Beachtung strenger Ausnahmebestimmungen der *sehr gute ökologische* Zustand aufrecht zu erhalten, so die WRG-Novelle 2003 in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Alle Hochwasserschutzanlagen sind nur förderfähig, wenn naturnahe Bauweisen soweit als möglich eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist im Wasserrechtsgesetz der „Stand der Technik“ in allen Verfahren einzuhalten. Als Stand der Technik haben sich naturnahe Bauweisen seit längerem etabliert und werden angewendet. Da für alle Baumaßnahmen innerhalb der 30-jährigen Hochwasserabfluss eine Bewilligungspflicht besteht, ist eine naturnahe Ausführung grundsätzlich garantiert.

LIFE Projekt Naturschutzstrategien für Wald und Wildfluss im Gesäuse, LIFE Projekte Auenverbund Obere Drau und Drau II, LIFE Projekt Inneralpines Flussraummanagement Obere Mur).

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt über Information und Parteistellung im Wasserrechtsverfahren als auch im UVP-Verfahren. Einschlägige Vorschriften im Wasserrecht sind die §§ 55c, 55 i und 55j WRG.

Die betroffenen Grundeigentümer, Dienstbarkeitsberechtigten, Fischereiberechtigten und Wasserberechtigten sowie die betroffenen Gemeinden haben in allen behördlichen Verfahren Parteistellung und können im Rahmen des Verfahrens ihr Interesse darlegen (Recht zur Stellungnahme).

Zudem werden praktisch alle Projekte, insbesondere größere Projekte, in den Gemeinden öffentlich zur Einsicht aufgelegt und erörtert.

Dabei hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben.

Abhängig vom Anlassfall werden als Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung Informationsveranstaltungen bis hin zur aktiven Beteiligung der Bevölkerung und der organisierten Öffentlichkeitsvertretungen durchgeführt.

Österreich hat die Aarhus-Konvention ratifiziert. Das Ziel der Konvention ist, die Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen zu beteiligen und Zugang zu Informationen und Gerichten

zu ermöglichen. Sie stellt ein zentrales Dokument für die verstärkte Einbindung der Zivilgesellschaft dar.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

§§ 30 und 105 WRG enthalten Vorschriften für eine ökologisch verträgliche Nutzung der Gewässer. Das Verschlechterungsverbot mit strengen Ausnahmebestimmungen des WRG 2003 stellt eine ökologisch verträgliche Nutzung der Wasserkraft sicher.

Die gesetzlichen Vorschriften im WRG (Zielerreichung eines guten Zustandes bzw. Potenziales) gelten generell, d. h. auch für Kraftwerksbereiche.

Mit dem Österreichischen Wasserkatalog hat das *BMNT* 2012⁹ einen Kriterienkatalog zum Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft vorgelegt, der Kriterien für die Bewertung von Wasserkraftprojekten bzw. von Gewässerabschnitten hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung festlegt.

Oberösterreich: Zur umweltverträglichen Nutzung von Wasserkraft (Neubau und Revitalisierung) wurde ein umfangreiches Maßnahmenprogramm erstellt: Die Wasserkraftpotentialanalyse 2012/2013, das Förderprogramm zur „Neuerrichtung sowie Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen“ und eine Beratungsaktion für Betreiberinnen und Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen.

Tirol hat zur Definition von Bewertungskriterien, unter denen eine sinnvolle und für alle beteiligten bzw. betroffenen Interessensgruppen akzeptable („integrative“) Nutzung des noch vorhandenen Wasserkraftpotenzials Tirols erreicht werden kann, im März 2011 den „Kriterienkatalog Wasserkraft“ beschlossen. Ziel der Kriterien ist dabei die Objektivierung der Beurteilung von Gewässerstrecken und von Projekten auf ihre Eignung zur Nutzung der Wasserkraft, unter Gewährleistung einer „gerechten“ Abwägung der technischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Interessen sowie unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller „Dimensionen“. Die Bewertung der weiteren Nutzung der Wasserkraft in Tirol erfolgt dabei auf der Basis der Bereiche „Energiewirtschaft“, „Wasserwirtschaft“, „Naturschutz“, „Gewässerökologie“ und „Raumordnung“.

Mit dem Beschluss des *Vorarlberger* Landtages aus dem Jahr 2011 sind in Vorarlberg Gewässer, die sich im sehr guten ökologischen Zustand befinden, von einer Nutzung für die Wasserkraft ausgenommen, und bestehende Kraftwerke sollen optimiert werden.

⁹

https://www.bmnt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/wasserwirtsch_planung/wasserkatalog.html

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Karst- und Kluftgrundwasservorkommen leisten mit 50 Prozent einen entscheidenden Beitrag im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung. Die Einforderung eines intensivierten österreichweiten Karstwasserschutzes ist die logische Konsequenz.

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Der Naturschutz liegt nach der österreichischen Verfassung in der Kompetenz der Bundesländer, d. h. sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung sind Ländersache.

- Zu nennen sind daher Naturschutzgesetze sowie Nationalparkgesetze und -verordnungen sowie die seitens der Naturschutzabteilungen der Bundesländer per Verordnung auszuweisenden Schutzgebiete der Bundesländer, insbesondere: *Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017*, LGBl. Nr. 71/2017 (wird gegenwärtig novelliert)

- Nationalparkgesetz Gesäuse, Steiermark, NPG, LGBL. 61/2002, i. d. F. LGBL. Nr. 71/2017
- Naturhöhlengesetz, Steiermark, BGBL. Nr. 169/1928 i. d. F. LGBL. Nr. 87/2013
- *Tiroler* Naturschutzgesetz, LGBL. Nr. 26/2005, i.d.g.F. samt Durchführungsverordnungen (zB. *Tiroler* Naturschutzverordnung 2006 – LGBL. Nr. 39/2006, Pilzschutzverordnung 2005 - LGBL. Nr. 68/2005, Schutzgebietsverordnungen); *Tiroler* Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBL. Nr. 103/1991.
- § 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 des *Oberösterreichischen* Naturschutzgesetzes 2001, LGBL. Nr. 129 i.d.g.F.
- *Oö.* Nationalparkgesetz, LGBL. Nr. 20/1997 i.d.F. LGBL. Nr. 90/2013
- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im *Burgenland* (*Burgenländisches* Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990)
 - o Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 11. März 1992 zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt (*Allgemeine* Naturschutzverordnung)
 - o Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 18. September 2001 über den besonderen Schutz von Pflanzen- und Tierarten (*Bgld.* Artenschutzverordnung 2001)
 - o Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.
 - o Verordnung der *Burgenländischen* Landesregierung vom 24. Oktober 1968, mit der ein Teil des Rosaliengebirges zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (*Landschaftsschutzverordnung – Forchtenstein-Rosalia*)
- *Kärntner* Naturschutzgesetz 2002 u. *Kärntner* Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz
- *Niederösterreichisches* (NÖ) Naturschutzgesetz 2000, LGBL. 5500
 - o Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (NÖ Artenschutzverordnung), LGBL. 5500/2
 - o Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBL. 5500/6
 - o Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBL. 5500/13

- Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35
- Verordnung über die Naturparks, LGBl. 5500/50
- *Salzburger Naturschutzgesetz 1999* samt Durchführungsverordnungen
- *Salzburger Nationalparkgesetz 2014*
- *Salzburger Höhlengesetz 1985*
- *Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 1/2008* und die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 8/1998 idF. LGBl. Nr. 12/2007.

| | |
|---|---|
| 2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist | x |
| Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer | x |
| Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird | x |
| Vernetzung von Lebensräumen | x |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| <p>Nationale Förderungen erfolgen über das Österreichische Programm für die Ländlichen Entwicklung – insbesondere im Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) – und die ergänzende Nominierung von Natura 2000-Gebieten.</p> <p>In den Bundesländern</p> <p><i>Burgenland:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein großer Teil der unter die Alpenkonvention fallenden Gebiete wurde zum Landschaftsschutzgebiet erklärt, das Gebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz auch zum Natura 2000-Gebiet. | |

Kärnten:

- Diverse EU-kofinanzierte Projekte (z.B. LIFE-Natur Obere Drau, II.)
- Im Rahmen des Artikel 9 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELR) wird in Kärnten im Bereich Naturschutz seit Mai 2000 ein "Bildungsprogramm Landwirtschaft und Naturschutz" betreut. Dieses Bildungsprojekt ist eine Kooperation vom LFI Kärnten, der Arge NATURSCHUTZ, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20, Uabt. Naturschutz und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten. Es wird gefördert aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Kärnten.

Ziel des Bildungsprojektes ist die Förderung des Verständnisses für ökologische und naturschutzfachliche Anliegen in erster Linie unter LandwirtInnen und landwirtschaftsnahen Personen, und zwar durch Informationsbroschüren, Vorträge und Seminare.

Einer der Förderschwerpunkte betrifft unter anderem den Bereich "Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung". Für diesen Teilbereich wurde in Kärnten im Jahr 2000 ein eigenes Projekt unter dem Titel "Kulturlandschaftsprojekt Kärnten" (KLP) ins Leben gerufen und die Projekträgerschaft der Arge NATURSCHUTZ übertragen.

Oberösterreich:

- Erhaltung von Eibenbeständen, Förderung von Plenterwäldern, Naturwaldreservateprogramm des BFW Wien
- Ökologische Förderungsmaßnahmen im Wald (Pflanzung seltener Baumarten, Anlage von Hecken, Waldrandgestaltung, Förderung von Spechtbäumen und Totholz)
- Ausweisung von Schutzgebieten
- Erstellung von Landschaftspflegeplänen für Europaschutzgebiete
- Managementpläne für Nationalpark Oö. Kalkalpen

Niederösterreich:

- Wildnisgebiet Dürrenstein, seit 7. Juli 2017 auch UNESCO Welt-Naturerbe
- Förderung im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (M323a bzw. 761a), Einsatz von INTERREG (ETZ)-Projekten(z.B. Alpen-Karpaten-Korridor, Connecting Nature AT-CZ), ÖPUL Naturschutz
- Ausweisung von Schutzgebieten

- Drei großflächige Natura 2000-Gebiete (Ötscher – Dürrenstein, Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax und Wienerwald – Thermenregion)

Salzburg:

- Unter anderem können genannt werden: Ausweisung von Schutzgebieten, Erstellung von Landschaftspflegeplänen in Schutzgebieten, Vertragsnaturschutz (Förderung), Life-Projekte (zB Life- Projekt Salzachauen)

Tirol:

- Natura 2000-Nominierungen, Ausweisung von Schutzgebieten und Erstellung von Managementplänen

Vorarlberg:

- Natura 2000 Nominierungen;
- Projekt ECONNECT: Das EU-Projekt ECONNECT ist das größte derzeit laufende internationale Forschungsprojekt zur Verbesserung der ökologischen Vernetzungen in den Alpen. 16 Projektpartner aus der EU (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Slowenien) und außerhalb der EU (Schweiz und Liechtenstein) arbeiten daran gemeinsam in den kommenden drei Jahren. Als Ergebnis des Projektes sollen primär ökologische Verbindungen im alpinen Raum verstärkt werden. In die Gesamtbetrachtung kommen nicht nur bereits geschützte Zonen (Nationalparks etc.), sondern ebenso Landstriche und Landschaftskorridore mit hoher Biodiversität als Verbindungselemente. Ein Netzwerk alpiner Ökosysteme über Landesgrenzen hinaus soll da wieder entstehen, wo der Mensch Barrieren und Grenzen gesetzt hat. Das Projekt wird von Österreich aus koordiniert, und zwar durch das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Die weiteren Partner aus Österreich sind das Institut für Ökologie der Universität Innsbruck, das Umweltbundesamt, der Nationalpark Gesäuse und der Nationalpark Hohe Tauern.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|--|---|
| Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. | x |
| Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen | x |
| Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten | x |

| | |
|---|---|
| Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird | x |
| Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume | x |
| Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen | x |
| Wiederansiedlung heimischer Arten | x |
| Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen | x |
| Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt | x |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Österreichisches Naturwaldreservateprogramm (derzeit 195 Reservate in Österreich; umfassen in Summe 8.400 ha; auf privatrechtlicher Basis). - keine Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in Österreich, daher keine Risikoprüfung - absolute Verbote für Motorsportveranstaltungen und Hubschrauberflüge zu Werbezwecken - Verordnungen zu Schutzgebieten sehen Ge-, Verbote und Vorschriften vor. - Bewilligungsverfahren - Verpflichtung zur Erlassung von Managementplänen und Schutzgebieten - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Naturverträglichkeitsprüfung (NVP), Strategische Umweltprüfung (SUP) - Entwicklung und Umsetzung einer Schutzgebietsbetreuung in Österreich <p><i>Burgenland:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiet im Burgenland sowie der Managementplan für das Natura 2000-Gebiet wird vorbereitet. - Schaffung von Schutzgebieten: Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiet - Managementplan für das Natura 2000-Gebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz ist in Vorbereitung. <p><i>Kärnten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt ist z. B. im Bundesland <i>Kärnten</i> in einem eigenen Landesgesetz, nämlich im sog. Gentechnik-Vorsorgegesetz geregelt. Vor der Erlassung dieser eigenständigen Rechtsgrundlage (im | |

Kärntner LGBl. Nr. 5/2005), fand sich eine Verbotsbestimmung im § 21 Abs. 2 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002.

Oberösterreich:

- Regelungen des Oö. Naturschutzgesetzes 2001, Oö. Nationalparkgesetz, Verordnungen zum Nationalparkgesetz, Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen, Oö. Artenschutzverordnung, LGBl. Nr.73/2003 i.d.g.F.

Niederösterreich:

- Umsetzung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Möglichkeiten, Schaffung von geeigneten Schutzgebieten,
- Förderung überwiegend im Rahmen der Ländlichen Entwicklung (z.B. Projekte im Wildnisgebiet Dürrenstein und dem Biosphärenpark Wienerwald.
- Erweiterung von bestehenden Natura 2000-Gebieten

Salzburg:

- Verordnung der *Salzburger* Landesregierung vom 12.10.2017 über den Schutz bestimmter Pflanzen- und Tierarten und über verbotene Fang- oder Tötungsmethoden
- Lebensraumschutz gemäß den Bestimmungen des § 24 Salzburger Naturschutzgesetz 1999
- Naturwaldreservateprogramm des Landes Salzburg mit hoheitlichem und somit dauerhaftem Prozessschutz, einschließlich begleitender, periodischer, wissenschaftlicher Untersuchungen (Überschneidung mit Bergwaldprotokoll)
- Wiederansiedlung von Bartgeier und Alpensteinbock im Nationalpark Hohe Tauern

Vorarlberg:

- Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 8/1998 idF LGBl Nr. 12/2007; Managementpläne Natura 2000

Tirol:

- Tiroler Naturschutzverordnung 2006
- diverse Verordnungen „Erhaltungsziele“ für Natura 2000-Gebiete
- §§ 23 ff Tiroler Naturschutzgesetz 2005

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die hervorstechende Bestimmung ist nach den bisherigen Erfahrungen Art. 11, in dem die Verpflichtung der Vertragsparteien festgeschrieben ist, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen, und wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Angesichts des steigenden Nutzungsdrucks ist in den Einzelfällen stets darauf zu achten, dass kein Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege vorliegt.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft – mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Auf Bundesebene:

Landwirtschaftsgesetz 1992 (LWG 1992; BGBl. 1992/375)

Mit dem EU-Beitritt wurde von Österreich das EU-Förderungssystem zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten bzw. benachteiligten Gebieten übernommen. Die Umsetzung der EU-Ausgleichszulage erfolgt im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013. Ebenso Teil dieses Programms ist das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL, in dem Betriebe an speziell für das Berggebiet entwickelten Maßnahmen teilnehmen können.

- Ausgleichszulage: Sonderrichtlinie betreffend der Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (BMNT-LE.1.1.6/0004-II/3/2019) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- ÖPUL 2015: Sonderrichtlinie für das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (BMNT-LE.1.1.8/0032-II/3/2018)

Bundesländer:

- Flurverfassungs-Landesgesetze
- *Tiroler* Landwirtschaftsgesetz 1975 (LGBl. Nr. 3/1975)
- *OÖ* Landwirtschaftsgesetz 1994
- *OÖ* Alm- und Kulturlächenschutzgesetz 1999

- *OÖ* Einforstungsrechtegesetz 2007
- *NÖ* Landwirtschaftsgesetz
- *Kärntner* Landwirtschaftsgesetz, das Flurverfassungslandesgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Almwirtschaftsgesetz sowie das *Kärntner* Wald- und Weidenutzungs-Landesgesetz
- *Vorarlberger* Flurverfassungsgesetz – FIVG.
- *Vorarlberger* Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz – LFFG
- *Vorarlberger* Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL); Naturschutzverordnung.
- *Niederösterreich*:
 Projekte zur „Nachhaltigen Landnutzung“ im Rahmen des *NÖ* Landschaftsfonds, wie z.B.
 - Revitalisierung von Almen und Weiden
 - Weidewirtschaft
 - Abgestufter Wiesenbau

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014-2020: Ausgleichszulage, österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL). Hier wirken vor allem die Maßnahmen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft, um die traditionellen Kulturlandschaften in den Berggebieten zu erhalten.

Die Ausgleichszulage beinhaltet Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete und dient u.a. der Förderung von Bergbauernbetrieben mit erschwerten Wirtschaftsbedingungen in Berggebieten. Die Zulage soll zum Ausgleich der der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Betrieben aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den benachteiligten Gebieten entstehen, beitragen.

ÖPUL-Maßnahmen wie die Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Hutweiden und Almen sowie der Silageverzicht halten der Tendenz zur Nutzungsaufgabe von Grenzstandorten wirksam entgegen. Durch die Beweidung von extensiven Flächen (z. B. Almen) wird sowohl ein Beitrag für die Biodiversität als auch zum Tierwohl geleistet.

ÖPUL-Maßnahmen:

Speziell für das Grünland:

- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
- Alpung und Behirtung
- Silageverzicht
- Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

Allgemeine Maßnahmen:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Naturschutz
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Zusätzliche Maßnahmen:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Tierschutz – Weide

Zusätzlich gibt es Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020. Über die Teilmaßnahme 7.6 wird die Planung, Wiederherstellung und Entwicklung von Kulturlandschaftsflächen, z. B. im Almbereich gefördert. Mit der Teilmaßnahme 4.1 werden u.a. bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen sowie der Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen gefördert, was auch indirekt zum Erhalt der Kulturlandschaft beiträgt.

Das *BMNT* hat gemeinsam mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen sowie dem Umweltbundesamt im Rahmen des Vorsitzes der Plattform Berglandwirtschaft ein Statement unter dem Titel „Alm/Alpwirtschaft als kulturelles Erbe“ verfasst. Dieses wurde im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres 2018 publiziert.

Die Bundesländer können im Zuge der Ausgleichszulage und des ÖPULs Top-up Zahlungen gewähren. Dabei sind z.B. bei Bewirtschaftung von Bergmähwiesen und bei Alpung und Behirtung sowie bei der Ausgleichszulage Zuschläge in der Förderung möglich. Für die Ausgleichszulage gewähren im Jahr 2019 Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg und für die angeführten ÖPUL-Maßnahmen nur Vorarlberg diese Top-up Zahlungen.

In *Tirol* gibt es eine Richtlinie gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975 für die Gewährung einer Betriebssicherungsprämie für Kleinbetriebe 2015-2020 nach Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Oberösterreich:

- Erstellung und Umsetzung von Projekten im Bereich Almschutz und Almentwicklung

Steiermark:

- 2002 wurden an 30.726 *steirische* Betriebe in benachteiligten Gebieten insgesamt 56,6 Millionen Euro (davon 17,6 Mio. Euro Landesmittel) an Ausgleichszulage bezahlt.
- 2003 erhielten 30.496 Betriebe eine AZ in der Höhe von 56,6 Mio. Euro (davon 16,6 Mio. Euro Landesmittel)
- Über das ÖPUL (Umweltprogramm) haben unter der Maßnahme "Offenhaltung der Kulturlandschaft" 2003 12.880 Betriebe (rd. 26%) teilgenommen.

Vorarlberg:

Umsetzung der Förderziele und -grundsätze des LFFG, insbesondere

- die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landwirtschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege von Wiesen, Weiden und Äckern,
- die Erhaltung der Besiedlung im Berggebiet,
- die Erhaltung und Pflege der Alpen,
- die Bedachtnahme auf standortgerechte und umweltverträgliche Bewirtschaftungsweisen,
- die Bedachtnahme auf strukturelle Unterschiede innerhalb der Land- und Forstwirtschaft; insbesondere Ausgleich besonderer Erschwernisse in Berggebieten und sonstigen Gebieten
- Eingriffsschutz durch die generelle Bindung bestimmter Typen von Vorhaben an Bewilligungspflichten,
- Gebietsschutz durch Bindung von Vorhaben, die in schützenswerten Gebieten/Zonen ausgeführt werden sollen, an Bewilligungspflichten

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|---|---|
| Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern | x |
| Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung | x |
| Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutzierrassen | x |
| Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen | x |
| Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte | x |
| Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist | x |
| Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten | x |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 angeboten und können von den Betrieben, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Ausgleichszulage stellt die Mindestbewirtschaftung in Extremlagen sicher. Darüber hinaus gibt es Prämien z. B. für die Offenhaltung von steilen Flächen durch Mähen, der Haltung von alten Tierrassen im Rahmen des ÖPUL. Mit dem aktuellen Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 werden neben den bereits erwähnten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen auch Maßnahmen zur Förderung von höheren Investitionskosten in Berggebieten sowie der Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen (z.B. geschützte Ursprungsbezeichnungen) angeboten. Im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ werden unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel- und Versorgungskette, Tourismus, Natur- und Umweltschutz inklusive Nationalparks sowie von KMU unterstützt.</p> <p>Die Anwendung von Förderprogrammen zur Unterstützung sowie der Infrastruktur und der Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Bergbauern hat in Österreich eine lange Tradition und ist zweifellos ein Beitrag zur Sicherung der Bewirtschaftung im Alpenraum. Ohne diese Aktivität würde dieser Raum vermehrt von Aufgabe und Entvölkerung betroffen sein. Die entsprechenden Bergbauernsonderprogramme und das nunmehrige EU-Programm zur Ländlichen Entwicklung sind damit auch wesentliche Grundlagen für die Aufrechterhaltung</p> | |

der Bewirtschaftung. Darüber hinaus haben auch verschiedenste Regionalprogramme wesentlich die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen der Bergbauern initiiert (vgl. Ziel 5b-Programme, Leader Programm).

Darüber hinaus erscheint der hohe Anteil der Bio-Landwirtschaft im Berggebiet Österreichs als eine wesentliche Strategie im Rahmen der jüngsten Bemühungen, Akzente zur Wertsetzung qualitativ hochwertiger Produkte bzw. umweltsensibler Produktionssysteme zu setzen.

Im Jahr 2018 gab es 23.477 österreichische Biobetriebe, 71% davon lagen im Berggebiet

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Gemeinsame, effiziente Vermarktungsinitiativen befinden sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen im Be- und Verarbeitungsbereich bisher noch unzureichend entwickelt. Teilweise liegen die Verarbeitungsbetriebe im Aufbau und werden durch die Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Österreichischen Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 gefördert.

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald – mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Auf Bundesebene:

Forstgesetz (ForstG) 1975 (Bundesgesetzblatt Nr. 440/1975) in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 56/2016) und die dazugehörigen Verordnungen, insbesondere die Schutzwaldverordnung.

Die einschlägigen Vorschriften im ForstG sind insbesondere:

§§ 6 – 11 (forstliche Raumplanung), 13 (Wiederbewaldung), 16 (Waldverwüstung), 21 – 32 (Schutzwald), 33 – 36 (Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken), 37 (Waldweide) und 58 – 65 (Bringung), 80 – 92 (Nutzung), 100 – 101 (Schutz vor Wildbächen und Lawinen)

Der Schutzwald wird seit der Novellierung des ForstG 2002 in Standortschutzwald und Objektschutzwald unterschieden. Bei Vorliegen eines Objektschutzwaldes bestehen gem. § 22 (3a) ForstG spezielle Regelungen für die Kostentragung bei bestimmten Behandlungsmaßnahmen.

Bundesländer:

Tiroler Waldordnung (LGBl. 29/1979 in der geltenden Fassung (LGBl. 27/2002). Die Förderungsrichtlinien wurden verbessert, so zum Beispiel durch die Seilkranrichtlinie.

Steiermärkische Verordnung über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder vom 12.7.1977

Vorarlberger Landesforstgesetz LGBl.Nr. 13/2007

Kärntner Landesforstgesetz 1979

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|--|---|
| Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren | x |
| Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten | x |
| Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion | x |
| Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten | x |
| Ausweisung von Naturwaldreservaten | x |
| Sonstige | x |

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Es handelt sich vielfach um Maßnahmen, die im Rahmen der guten Forstlichen Praxis gesetzt werden.

Kartografische Ausweisung der Wälder mit Objektschutzwirkung

Im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms des Bundes wurden bis jetzt 180 194 Reservate mit einer Fläche von ca. 8300. 8546 ha eingerichtet. Davon entfallen 23 Naturwaldreservate mit 2773 ha auf Tirol.

Der Anteil der Naturverjüngung nimmt gegenüber den Aufforstungen zu.

Förderungen im Rahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“:

Das Förderprogramm ISDW „Initiative Schutz durch Wald“ soll zu einer Verbesserung der Schutzwirkung von Wäldern mit Objektschutzwirkung primär durch Umsetzung von waldbaulichen Maßnahmen beitragen. Für Maßnahmen im Rahmen von ISDW stehen jährlich bundesweit rund 6 Mio. € zur Verfügung. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.isdw.at zu finden.

Weiters kann im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert werden:

- Förderung standortgerechter Naturverjüngung,
- Standraum- und Mischwuchsregulierung,
- Ausweisung der Leitfunktion im Waldentwicklungsplan (Vorrangstellung der Schutzfunktion)
- Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen des Programms "Ländliche Entwicklung",
- Flächenwirtschaftliche Projekte,
- Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierungsprojekte (HSS)
- Bildung von regionalen Schutzwaldplattformen (Aufklärung und Information, Koordination der Arbeiten mit allen betroffenen Landnutzern),
- Naturwaldreservateprogramm des BFW Wien

Bundesweit: Der Österreichische Walddialog, als breiter gesellschaftlicher Diskussionsprozess zur Ausarbeitung eines ein Nationalen Waldprogramms, strebt einen Ausgleich zwischen den vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen an.

Tirol: Die Schutzwaldkonzepte der Länder und damit auch von Tirol sind in Überarbeitung. Durch neue Datengrundlagen auf Basis von Laserscanndaten etc. werden diese künftig in einem besseren Standard zur Verfügung stehen. Seit 1972 wird Tirols Schutzwald im Rahmen geförderter Projekte qualitativ verbessert. Diese Förderungen zielen darauf ab, seine Schutzwirkung zu erhöhen und die rechtzeitige Verjüngung sicherzustellen. Derzeit werden in ca. 50 Sanierungsprojekten forstliche Maßnahmen umgesetzt.

Das Land Tirol gewährt Zuschüsse für die Erhaltung und Verbesserung der vielfältigen Wirkungen des Waldes, im speziellen die Verbesserung der Wälder zum Schutz des Tiroler Lebens- und Wirtschaftsraumes.

Im Rahmen der *Walddatypisierung Tirol* wurden eine Standortkarte und ein Waldbau-Handbuch erarbeitet und sind über das Tiroler Rauminformationssystem (tirisMaps 2.0.) öffentlich zugänglich. Den Forstpraktikern steht damit ein Beratungsinstrument für die Grundeigentümer, welches bei jeder Holzmeldung, die verortet wird, direkt zur Verfügung. Derzeit werden die Instrumente insofern weiterentwickelt, als dass eine Anpassung an geänderte Klimabedingungen bis zum Jahre 2100 erfolgt.

Oberösterreich: Broschüre „Baumartenwahl im Gebirge“ bietet verlässliche Informationen über einen zukunftssicheren Gebirgswaldbau.

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Bundesrecht:

Waldschädigende Nutzungen sind durch das ForstG 1975 in der geltenden Fassung im Allgemeinen und etwa durch § 16 (Waldverwüstungsverbot) im Besonderen verboten.

Forstgesetzliche Bestimmungen – z.B. Waldverwüstungsverbot (§ 16); Verbot von Kahlhieben (§ 82); bewilligungspflichtige Fällungen (§ 85).

Erschwerte Wirtschaftsbedingungen werden über § 22 Abs. 33 ForstG berücksichtigt. Reinvestitionsverpflichtungen im Schutzwald sind auf die Erträge begrenzt.

„Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes, der nicht Objektschutzwald im Sinne des § 21 Abs. 2 ist, ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald

gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlfleichen oder Räumen, ausgenommen in ertragslosem Standortschutzwald, ... verpflichtet.“

Es ist unter anderem Aufgabe des Forstaufsichtsdienstes, das Verbot von „unpfleglichen“ Kahlhieben (§ 82 ForstG) zu überwachen,

Tirol: weitergehende behördliche Bewilligungspflichten bei Nutzungen im Wald über die Tiroler Waldordnung bei Holznutzung und Kleinviehweide; forstfachliche Anzeige der Holznutzungen durch Behördenorgane.

Kärnten: Förderung landschaftsschonender Forstaufschließung und Seilnutzungen

Oberösterreich: Die Verordnung Nr. 74 der OÖ-LR über den Abschussplan und die Abschussliste (Abschussplanverordnung) zielt auf die Anpassung der Schalenwildbestände an die Biotoptragfähigkeit ab. Es werden periodische Erhebungen über die Verjüngungssituation durchgeführt.

Steiermark: Strenge forstgesetzliche Bestimmungen in Verbindung mit dazu ergangenen Verordnungen regeln die forstliche Bewirtschaftung, sodass sie die o. a. Wald schädigende Nutzung verhindert wird.

Vorarlberg: Förderungen aus dem „Fonds zur Rettung des Waldes“, Förderung forstlicher Maßnahmen in Natura2000-Gebieten, Wald-Weide-Trennungen, jagdliche Maßnahmen (Abschusserhöhung, jagdliche Raumplanung), Tourismuslenkung und Infokampagnen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

BMNT: Das am 22. Mai 2019 im Ministerrat beschlossene „Aktionsprogramm Schutzwald“ ebnet den Weg für klimafitte und stabile Schutzwälder in Österreich, die nachhaltig vor Naturgefahren schützen, wirtschaftlich attraktiv gepflegt und von der Gesellschaft anerkannt werden.

Das BMNT veranstaltet zudem in Kooperation mit dem Kuratorium Wald jährlich einen Workshop, der sich mit einem Aspekt des Bergwaldprotokolls befasst. Seit 2017 wurden Veranstaltungen zu „Dicke Luft im Bergwald“ und „Bergwälder in Österreich – Alpenkonvention, Forstrecht, Naturschutz“ abgehalten. 2019 wird das Thema Wald und Jagd im Fokus stehen.

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit – mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- *Tiroler* Naturschutzgesetz 2005; *Tiroler* Tourismusgesetz 2006; *Tiroler* Raumordnungsgesetz 2016
- *Kärnten*: Sonderschutzgebiete im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten, Wildruhezonen im Nationalpark Nockberge
- *Oberösterreich*: OÖ. Tourismusgesetz 1990, OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017, Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
- *Niederösterreich*: Regionale Tourismusleitbilder und -konzepte (Kursbuch Mostviertel, Kursbuch Niederösterreich Süd, Kursbuch Wienerwald, Wanderwegekonzept Niederösterreich, im Internet unter <http://www.noee.co.at/kursbuch> und <http://www.niederoesterreich.at/wanderwegekonzept>); Unterlagen zum NÖ Wintertourismuskonzept werden derzeit erarbeitet.

Siehe auch die Beantwortung zu Punkt B, Allg. Verpflichtungen der Alpenkonvention, in Kapitel II Allg. Verpflichtungen der Raumplanung, Frage 4

- *Salzburger* Naturschutzgesetz 1999, *Salzburger* Raumordnungsgesetz 2009,
- *Vorarlberger* Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl Nr. 1/2008.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|---|---|
| Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs | x |
| Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten | x |
| Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten | x |

| | |
|---|---|
| Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen | x |
| Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen | x |
| Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen | x |
| Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln | x |
| Sonstige | |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| <p><i>Tirol:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, ausgenommen auf hierfür naturschutzrechtlich bewilligten Grundflächen - Verbot der Verwendung von Kraftfahrzeugen in verschiedenen Schutzgebieten - Verbot der Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke, ausgenommen zwischen Flugplätzen - Bewilligungspflicht für die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen oberhalb einer Seehöhe von 1700m im Zusammenhang mit Sport- oder Kulturveranstaltungen oder für Werbezwecke und in Form von Ultraleichtflugzeugen, motorisierten Hänge- und Paragleitern und dergleichen - Verbot der Durchführung von Außenlandungen und -abflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen in verschiedenen Schutzgebieten/im Nationalpark Hohe Tauern - Nachhaltige Mobilität, wie Tirol auf Schiene inkl. ihrer Mobilitäts-Coaches - Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm (TSSP) 2018 <p><i>Kärnten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobilitätszentrale Kärnten, die sich der touristischen Mobilität widmet, <p><i>EU-Projekte, wie Transdanube.Pearls und Last Mile</i></p> | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Wenn ja, wie?

Österreichweite Projekte

BMNT:

Masterplan für Tourismus (S. 187), der nicht nur den Gast in den Mittelpunkt stellt, sondern auch die Unternehmen, die Mitarbeiter und die Bevölkerung.

Bergsteigerdörfer

Alpine Pearls

Im Rahmen des Alpenraums-Regionalförderprogramms wurde das Netzwerk der „Alpine Pearls“ eingerichtet. Das sind 23 Feriendestinationen in den Alpen, davon 5 in Österreich, die nach ökologischen Kriterien handeln, wobei die umweltfreundliche Mobilität einen Schwerpunkt darstellt.

Modellvorhaben „Sanfte Mobilität –autofreier Tourismus

Das *BMNT* hat in Kooperation mit dem früheren Wirtschaftsministerium, dem *BMVIT*, dem Land Salzburg und den Modellgemeinden Werfenweng und Neukirchen am Großvenediger (früher auch Bad Hofgastein) das Modellvorhaben „Sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ umgesetzt. Schwerpunkt des Schirmprojekts war, Touristen/innen, die ohne eigenes Kfz reisen, eine „Mobilitätsgarantie“ in der Ferienregion zu bieten.

klimaaktiv mobil

Im Rahmen des Förderprogramms *klimaaktiv mobil* des *BMNT* wird Mobilitätsmanagement im Freizeit- und Tourismusverkehr gefordert.

Sub-Arbeitsgruppe „Nachhaltige Mobilität“ der Alpenkonventions-Arbeitsgruppe Verkehr

Im Rahmen der alpenweiten Studie wurde die Erreichbarkeit alpiner Tourismusstandorte für Touristen, die mittels öffentlichen Verkehrs aus europäischen Großräumen bzw. Städten anreisen, untersucht und Verbesserungsvorschläge erarbeitet, die teilweise von den Bahnunternehmen auch umgesetzt wurde.

Bundesländer

Oberösterreich:

- durch Förderung von Qualitätstourismus
- bewusstes Setzen touristischer Schwerpunktthemen wie Rad und Wandern (gemäß Oö. Tourismuskursbuch), angepasst an die besonderen Erfordernisse und Standortqualitäten des Alpenraumes

Kärnten:

- integrierte Ganzjahrestourismusprogramme, familienfreundliche Initiativen

| | | | |
|--|---|------|--|
| - „Urlaub am Bauernhof“- Offensive, Kultur- und Brauchtumspflege, Förderung von Musik und Gesang | | | |
| 4. Wurden Ruhezonon, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezonon. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Fehlen von lärmeregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr. - Ungestörtheit und Naturnähe des Lebensraumes - ca. 15.000 ha sind im Nationalpark Kalkalpen als Ruhezone ausgewiesen - Verbreitungskarten von Flora und Fauna - Die Besonderheit von Ruhegebieten sind die absoluten Verbote. Das bedeutet, dass eine Bewilligungsmöglichkeit z.B. für die Errichtung einer Seilbahn nicht besteht. | | | |

| |
|---|
| <p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p><i>Tirol:</i></p> <p>Ruhegebiete: Achental West, Eppzirl, Kalkkögel, Muttekopf, Öztaler Alpen, Stubaier Alpen, Wilde Krimml, Zillertaler Alpen und Tuxer Hauptkamm</p> |
|---|

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr – mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktconformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Allgemeines Roadpricing für LKW seit 1. Jänner 2004, Berücksichtigung externer Kosten durch Lärm- und Luftverschmutzung seit 2017
- Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (SchLV) und Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchlV)
- Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz ÖPNRV-G 1999) Straßenverkehrsordnung und dazugehörige Verordnungen (Wochenendfahrverbote für Lkw)
- Kraftfahrgesetz und dazugehörige Verordnungen (insb. Kraftfahrgesetz Durchführungsverordnung, Ökoprämiengesetz (Verschrottungsprämie für alte Autos), Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung sowie, Kontrollgeräteverordnung)
- Bundesstraßen-Mautgesetz mit dazugehörigen Verordnungen (insb. Mauttarifverordnung, Mautstreckenausnahmenverordnung sowie Vignettenausnahmereverordnung)
- Immissionsschutzgesetz Luft
- UVP-Gesetz

In den Bundesländern:

- Raumordnungsgesetze
- Naturschutzgesetze
- *Steiermark:* Steirisches Gesamtverkehrskonzept, Regionale Verkehrskonzepte und Mobilitätspläne, Raumordnungsgesetz

- *Niederösterreich*: NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung
- *Kärnten*: Kärntner Straßengesetz zum Schutz der Nachbarn vor Lärmimmissionen. Zusätzlich werden die EU Vorgaben der Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionspläne national umgesetzt.

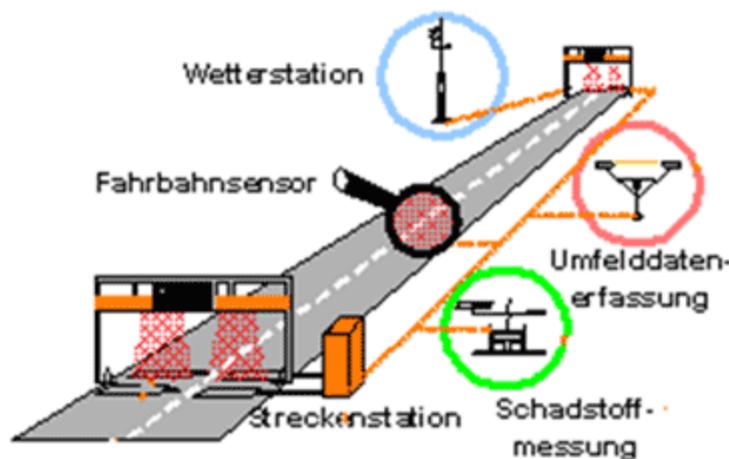
2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Förderung des öffentlichen Personenverkehrs im Rahmen der Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- Finanzierung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur;
- Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen entlang des hochrangigen Straßen und Eisenbahninfrastrukturnetzes (Schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken);
- Verordnung von Wochenendfahrverboten für den Güterfernverkehr;
- Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut für Lkw und Busse auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz Österreichs;
- Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), wie ein sektorales Fahrverbot in Tirol
- Förderung des kombinierten Verkehrs durch ein umfassendes Maßnahmenpaket und Angebot für die ROLA (Rollende Landstraße) und UKV (unbegleiteter, kombinierter Verkehr) sowie Beteiligung am EU-Projekt AlpInnoCT zur Effizienzsteigerung im Kombinierten Verkehr im Alpenraum
- Verlagerung des Güterverkehrs (siehe Anmerkung unter Punkt 6)
- Zur Reduktion der Schadstoffemission im Unterinntal wurden auf Basis des Immissionsschutzgesetzes Luft Maßnahmen im Bereich der Autobahn gesetzt (LKW-Nachtfahrverbot, LKW Sektorales Fahrverbot, Fahrverbote für ältere EURO-Klassen auf bestimmten Abschnitten des hochrangigen Straßennetzes jeweils für den Schwerverkehr sowie eine permanente Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h auf Teilstrecken der A12 Inntalautobahn sowie der A13 Brennerautobahn

- Beimengung von Biotreibstoffen als energetischer Ersatz, einschließlich einer Ökologisierung der Mineralölsteuer
- Umstellung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) auf ein dem Klimaschutz Rechnung tragendes System. Grundlage der Berechnung ist der CO₂-Emissionswert in Gramm CO₂/km
- Förderung alternativer Antriebsmotoren
- Ausschließlich elektrisch oder elektrohybrid betriebene Personenfahrzeuge sind von der Normverbrauchsabgabe befreit bzw. teilweise befreit sowie mehrspurige Kleinkrafträder der Klasse L2 („Mopedautos“).
- selektive Einführung von Tempo 100 auf dem hochrangigen Straßennetz unter Anwendung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes Luft
- Im Autobahn- und Schnellstraßennetz hat das hochrangige Straßennetze zuständige Bundesgesellschaft ASFINAG sogenannte Verkehrsbeeinflussungsanlagen Umwelt (VBA Umwelt) installiert. Mit diesen Anlagen werden die auf Grundlage des IG-L verordneten, derzeit geltenden statischen Geschwindigkeitsbeschränkungen dynamisiert und flexibilisiert.



Schematische Darstellung VBA Umwelt

Derzeit sind folgende VBA-Umwelt im hochrangigen Straßennetz Österreichs in Betrieb:

Tirol West – A12 Inntal Autobahn

Kärnten – A 2 Süd Autobahn

Steiermark – A 2 Süd Autobahn, A 9 Pyhrn Autobahn

Salzburg – A 10 Tauern Autobahn

Oberösterreich – A 1 West Autobahn

Im Grazer Becken am Südrand der Alpen, das häufig Inversionswetterlagen aufweist, wurde durch VBA Umwelt das Tempolimit von 130 km/h in bis zu 50 % aus Umweltschutzgründen auf 100 km/h vermindert. (Quelle. www.asfinag.at/umwelt)

- Fahrverbote auf der Autobahn parallel führenden Bundes- und Landesstraßen verringern den Ausweichverkehr durch das LKW-Roadpricing und erhöhen die Verkehrssicherheit sowie deren Einhaltungskontrolle; auch in OÖ wurden auf einigen Bundes- und Landesstraßen Lkw-Durchfahrtsverbote erlassen
- Totales Fahrverbot (ganzjährig rund um die Uhr): Vbg/Feldkirch (>3,5 t hzG)
- Nachtfahrverbot (ganzjährig in der Nacht): Tirol/A12 (>7,5 t hzG)
- Fahrverbot während Wintermonate (rund um die Uhr): Ktn/Klagenfurt
- Fahrverbot während Wintermonate (während des Tages): Ktn/Klagenfurt, Stmk/Graz
- Sektorales Fahrverbot (ganzjährig rund um die Uhr) (LKW, SKF): Tirol/A12 (> 7,5 t hzG)
- Tempolimit 30 km/h: Ktn (Winterhalbjahr)
- Tempolimit 50 km/h: Vbg, Wien
- Tempolimit 80 km/h: Stmk
- Tempolimit 100 km/h: Sbg, Vbg, Ktn, Stmk, Tir. (A12 Inntalautobahn, 87 km)
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) (100 km/h)
- Tirol A12 (87 km), ab 7. November 2007, ganzjährig
- OÖ A1 (12 km), ab 1. Jänner 2008, ganzjährig
- ÖV-Maßnahmen: Es werden erhebliche Mittel zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs eingesetzt (Finanzierung von regionale Buskonzepten, ÖV Verbesserung auf der Schiene); weitere ÖV-Infrastrukturprojekte: in den Jahren 2018 – 2023 werden insgesamt 13,9 Milliarden. € in den Ausbau der Schieneninfrastruktur in Österreich investiert, ca. 2,3 Milliarden jährlich, davon entfallen rund 45 % auf die neue Südbahn (mit Semmering Basistunnel und Koralmbahn sowie dem Brennertunnel). Im Rahmen des Investitionsprogramms werden auch andere Strecken ausgebaut, Bahnhöfe grundlegend erneuert und behindertengerecht gestaltet sowie zahlreiche Eisenbahnkreuzungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umgebaut und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.

Förderung der Nutzung elektrisch angetriebener Kraftfahrzeuge

Österreich will bis 2050 einen weitestgehend klimaneutralen Verkehrssektor erreichen. Das bedeutet neben der Verkehrsverlagerung, dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Förderung der aktiven Mobilitätsformen auch den überwiegenden Umstieg auf Nullemissions-Fahrzeuge im Straßenverkehr auf Basis von erneuerbarer Energie. Hierzu zählt insbesondere eine

Elektrifizierung des Straßenverkehrs (öffentlicher Verkehr, Logistikverkehre und Individualverkehr), siehe auch: <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet/index.html>

- Zur Elektromobilität wurden vom BMVIT und vom BMNT Grundlagenarbeiten geleistet, u.a. die Erstellung des Umsetzungsplan Elektromobilität (2012), die Ausarbeitung eines Strategierahmens „Saubere Energie im Verkehr“ (Nov. 2016) basierend auf d. EU-Richtlinie 2014/94 (Infrastruktur für alternative Treibstoffe u. E-Mobilität) und Studien zur Ladeinfrastruktur
- Für die Verbreitung von Elektro-Kfz in der Praxis sind Nutzervorteile (z.B. Steuervorteile, Erleichterungen bei Zufahrtsbeschränkungen) vor allem finanzielle Förderungen wesentlich. Im Rahmen der „#mission2030 E-Mobilitätsoffensive“ werden vom BMVIT, dem BMNT und vom Fahrzeugindustrie- und Fahrzeughandel in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 93 Mio. € Fördermittel für den Kauf von Elektrofahrzeugen und die Einrichtung Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Fördersätze betragen für einspurige E-Fahrzeuge bis zu 1.000 €, für Pkw 3.000 € und für schwere Lkw bis zu 50.000 €. Einfache private Ladestationen werden mit 200 € und öffentlich nutzbare Schnellladestationen mit bis zu 10.000 € gefördert. Weitere Informationen auf <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet/foerderungen/emoboffensive.html>
- Die Förderprogramme zur Elektromobilität – auch das mit 72 Mio. dotierte Vorgängerprogramm 2017/2018 sind durchaus erfolgreich, wie die Statistik zeigt (dazu: https://www.bmvit.gv.at/verkehr/elektromobilitaet/downloads/oesterreich2019_de_ua.pdf). Auch klimaaktiv mobil liefert wichtige Beiträge zur Förderung der Elektromobilität (https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/elektromobilitaet/foerderaktion_emob2019.html und <https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/elektromobilitaet.html>).

Verbesserungen der Bedingungen für zu Fuß gehende und Radfahrende

Die Detailplanung für die Fahrradinfrastruktur fällt in Österreich zwar in die Kompetenz der Gemeinden und der Länder, das BMVIT und das BMNT unterstützen aber im Rahmen der Möglichkeiten auf Bundesebene Gehen und Radfahren als Beitrag zu umweltverträglichen Mobilität., u.a. durch:

- Rechtsvorschriften (z. B. in der Straßenverkehrsordnung: Radfahrstraßen mit beschränkter Zufahrt für Autos und Vorrang für Radfahrende, Begegnungszonen („shared space“), Tempo 30-Zonen
- Ausarbeitung von Masterplänen für Radfahren und Gehen einschließlich Empfehlungen für zahlreiche relevante Bereiche,
- Durch Förderprogramme: Mobilität der Zukunft des BMVIT (Schwerpunkt: innovative, aber praxisrelevante Lösungen) und klimaaktiv mobil des BMNT (Schwerpunkt: Verminderung der Treibhausgasemissionen)

- Weitere Informationen zum Gehen und Radfahren auf:
<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/ohnemotor/publikationen/index.html> und
<https://www.bmnt.gv.at/service/publikationen/umwelt/MPRadfahrende>.

BMNT:

- Das BMNT setzt in Kooperation mit *BMDW, BMVIT, Land Salzburg und der Gemeinde Werfenweng* das Modellvorhaben „Sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ um
- Im Rahmen von *klimaaktiv mobil* wird Mobilitätsmanagement im Freizeit- und Tourismusverkehr gefordert.

Konzepte und Maßnahmen der Länder

- *Tirol*: z.B. Errichtung der Unterinntaltrasse zwischen Innsbruck und Hall
- *Steiermark*: Forcierte Ausweitung des Angebots im Öffentlichen Verkehr (S-Bahn Steiermark, RegioBahn-Linien, Buslinienbündel) und Ausbau der Schienenwege, Forcierung des Radverkehrs als Alltagsverkehrsmittel, Förderung von Mikro-ÖV-Systemen und multimodalen Mobilitätsknoten, verschärfte Kontrolle des Straßenschwerverkehrs und Ausbau des Güterterminals Graz-Werndorf zur vermehrten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene
- *Niederösterreich*: Verbesserung des ÖV-Systems durch Angebotsoptimierungen, Förderung des ÖV durch Nahverkehrsfinanzierungsprogramm, Ausbau des P&R-Systems zur Verbesserung des Zugangs des ÖV, Verstärkte Einrichtung und Förderung flexibler Formen des ÖPNV
- *Salzburg*: Mobilitätsverträge zwischen Land und Gemeinden, Projekte im Bereich Tourismus/Sanfte Mobilität, Erhaltung und Ausbau der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs, Förderung von Anschlussbahnen
- *Vorarlberg*: Das Vorarlberger Landesverkehrskonzept hat die „Alpenkonvention“ berücksichtigt
- *Kärnten*: Mobilitätsmasterplan MOMAK (2035) Verkehrsstrategie des Landes Kärnten. Alpenkonvention wird berücksichtigt. Verbesserung des Modal Splits- Verdoppelung des Rad- und Fußverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs; Umsetzung der Errichtung von Mobilitätsknoten im gesamten Landesgebiet; Neuorganisation des öffentlichen Verkehrs in allen Mobilitätsregionen in Kärnten

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

| Ja | x | Nein | |
|--|---|------|--|
| Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der europäischen Emissionsgrenzwerte für Straßenfahrzeuge in nationales Recht, - Ausweitung der Kontrolle der technischen Standards der Fahrzeuge durch Ausweitung der Kontrollinfrastruktur sowie des Personals - Reduktion durch Technologiefortschritt, durch Umstellung der Fuhrparks und Ökologisierung von Maut, Steuern und Abgaben - darüber hinaus Maßnahmen im Rahmen des IG-L (Umsetzung durch die Länder (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen)) <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen in belasteten Gebieten laut IG-L in <i>Tirol</i>: <ul style="list-style-type: none"> o Reduktion der Emissionen durch LKW. o Nachtfahrverbot, Fahrverbot für ältere Euroklassen und sektorales Fahrverbot, o entsprechende Studien sind auf www.tirol.gv.at abrufbar. o Lärmsenkungsmaßnahmen: Geschwindigkeitsreduktion in der Nacht auf den Autobahnen auf 110 km/h für Pkw auf 60 km/h für Lkw o Lärmschutzprogramm der Schiene o Verpflichtung zum Einbau von Dieselfiltern für Baumaschinen (z.B. Inntal ist ein Sanierungsgebiet lt. IG-L (z.B. Partikelfilter für Baumaschinen lt. Verordnung der Tiroler Landesregierung) - Förderung des öffentlichen Verkehrs in <i>Oberösterreich</i> (Betrieb und Infrastruktur) <ul style="list-style-type: none"> o z.B. Regionale Verkehrskonzepte für den öffentlichen Verkehr o z.B. Mobilitätsleitbilder - <i>Steiermark</i>: Forcierung der aktiven Mobilität und der öffentlichen Verkehrsmittel (Betrieb und Infrastruktur), Verkehrsbeschränkungen auf Grundlage des Steiermärkischen Luftemissionsgesetzes - <i>Kärnten</i>: Umsetzung des Kärnten Paketes für die Schiene: Elektrifizierung der Gailtalbahn, der Lavanttalbahn und der Rosentalbahn. Modernisierung aller Bahnhöfe im Gailtal sowie entlang des Baltisch Adriatischen Korridors (BAC) im Zentralraum und Witzelsdorf und Maria Rain | | | |

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Erstellung von Teil-Aktionsplänen auf Basis der strategischen Lärmkartierung 2007 (Umgebungslärmrichtlinie)
- Generelle Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzprogramme der ASFINAG (Betreiberin des hochrangigen Straßennetzes) und der Bundesländer, Lärmschutzprogramm zur Schienenlärmisanierung
- In den österreichischen Rechenverfahren für die Ausbreitung von Schall wird das vorliegende Gelände berücksichtigt. Dadurch wird den in Alpentälern vorliegenden speziellen Ausbreitungsbedingungen teilweise Rechnung getragen. Geänderte meteorologische Bedingungen, die ebenfalls die Schallausbreitung beeinflussen, wie zum Beispiel häufigere Inversionswetterlagen in den Alpen, werden in den Berechnungsmodellen aber nicht gesondert berücksichtigt.
- Spezielle Lärmschutzmaßnahmen Straße: Einhausungen auf Abschnitten der A10 (TAB), Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A10 für Pkw mit 110 km/h in der Nacht
- Spezielle Lärmschutzmaßnahmen Schiene: Einhausungen bzw. Lärmschutzwände an Abschnitten der Westbahn und Tauernbahn.

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Brenner Basistunnel
- Die Verkehrsminister von Österreich, Italien und Deutschland sowie die Landeshauptleute von Tirol und Südtirol bzw. die Chefs der beiden Bahnverwaltungen haben am 18.5.2009 das Memorandum zum Bau des Brennerbasistunnels unterzeichnet. Die EU wird bis 2013 einen Beitrag von 902 Mio. Euro für den Tunnel und die Zulaufstrecken bereitstellen. Die Gesamtkosten des 55 km langen Tunnels betragen rund 6 Milliarden € (ohne Finanzierungskosten auf Preisbasis 2006). Für den Tunnel liegen in Österreich bereits alle

erforderlichen Bescheide des Bundes vor. (Quelle: <http://www.bbt-se.com>)
Der begleitende Brenner-Aktionsplan 2009 enthält 50 Maßnahmen (und zusätzliche Teilmaßnahmen) zur Verbesserung der bestehenden Bahninfrastruktur sowie Vorschläge zur Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene. (Quelle: <http://www.bbtinfo.eu>)
Siehe dazu auch <https://www.bbt-se.com/information/news/>. 100 von 230 km des gesamten Tunnelsystems bereits ausgebrochen.

- Dieses Memorandum und der Brenner Aktionsplan wurden an aktuelle Entwicklungen angepasst. Am 12. Juni 2018 wurde in Bozen von Deutschland, Italien und Österreich sowie den Provinzen/Ländern Bayern, Südtirol, Trento und Verona eine neuerliche „Gemeinsame Absichtserklärung“ unterzeichnet. Dadurch wurde auch der Brenner Aktionsplan in einer aktualisierten Version angenommen (besonderer Fokus auf Förderung BBT in infrastruktureller und verkehrspolitischer Hinsicht; enthält erneut insgesamt ca. 50 Maßnahmen zu Infrastrukturausbau, Betrieb, Terminalausbau, Interoperabilität und Verkehrspolitik, darunter KV-Förderung, Mautmaßnahmen, Verkehrsmanagementsystem TOLL+).
- Neben den Infrastrukturvorhaben des Bundes (Unterinntalbahnhof, Umfahrung IBK, RoLa Umschlagplätze in Wörgl und am Brenner...), errichtete das Land *Tirol* mehrere Kontrollstellen für den Güterverkehr an wichtigen Verkehrsverbindungen (zur Einhaltung bestehender gesetzlicher und sozialrechtlicher Vorschriften), Investitionen zur Erweiterung und Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur an den alpenquerenden Verkehrsachsen, und in Terminals des kombinierten Verkehrs: Um- und Neubau von Güterterminals: Erweiterung der Terminals Wörgl und Wolfurt. Im Zusammenhang mit der Brennerachse sei nochmals der Brenner-Aktionsplan 2008 bis 2022 erwähnt. Er umfasst aus heutiger Sicht rund 50 Maßnahmen, Im Vordergrund stehen erstens der Ausbau der notwendigen Infrastruktur für den gesamten Korridor sowie den Terminalausbau in den drei Ländern – dazu gibt es ganz konkrete Zeitpläne für jedes einzelne Projekt inklusive Zuständigkeit, zweitens begleitende Maßnahmen, wie z. B. ein gemeinsames Umweltmonitoring (= eine gemeinsame Erhebung von Luftschadstoffbelastungen und Lärmpegel entlang des Korridors an Straße und Schiene), aber auch die Einführung eines Verkehrsmanagementsystems (wie etwa die Alpentransitbörse) sowie eine regelmäßige Evaluierung und gegebenenfalls Adaptierung des Aktionsplanes durch die „Brenner Korridor Plattform“

- Bei der Tauern- und Pyhrnachse bestehen aus österreichischer Sicht unterschiedliche Anlageverhältnisse. Die Tauernachse erschließt vorwiegend touristisch interessante Regionen (Salzburg, Kärnten und Oberes Savetal), hat eine Scheitelhöhe über 1200 m, weist Steigungen bis 30 %o auf und ist daher vor allem für hochwertigen Personenverkehr geeignet.
- Die Pyhrnachse setzt hingegen die Strecke Passau – Linz, auf der überwiegend Güterverkehr abgewickelt wird, fort. Sie erschließt Industriezentren bzw. -regionen (Linz, Obersteiermark, Graz, und Maribor), weist eine geringe Scheitelhöhe (850 m) und Steigungen von ca. 15 %o auf, woraus sich eher die Eignung für den Güterverkehr ableiten lässt. Der zweigleisige Ausbau der Tauern-Südrampe wurde 2009 abgeschlossen, die Nordrampe (Kavernenbahnhof Badgastein) wegen nicht vorhandener Kapazitätsengpässe jedoch erst nach 2020 finalisiert. Der selektive Ausbau der Pyhrnbahn Linz – Selzthal ist derzeit im Gange und es gibt es Gespräche mit den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark. Schließlich wurden ebenfalls die Strecken von Linz nach Nettingsdorf, die Umfahrung Schliebach und die Strecke Selzthal – Leoben – Graz – Werndorf zweigleisig ausgebaut.
- Tauern-, Pyhrn-, Schoberachse (TPS-Achse – im folgenden TPSA): Die Strategische Ebene der TPSA als integraler Bestandteil des künftigen Transeuropäischen Netzes für den Verkehrsbereich (TEN-T Kernnetz), welches die bestehende Lücke zwischen der Brennerachse und Wien schließt, die Länder des ehemaligen Jugoslawiens mit den zentralen Räumen der EU verbindet und Schlussstein eines künftigen neuen Kernnetzkorridors zwischen Deutschland und Tschechien im Nordwesten und Südosteuropa sein könnte. Der diesbezügliche Güterverkehrskorridor „Alpine-Westernbalkan Corridor (RFC10)“ ist auf europäischer Ebene bereits etabliert.
- Die internationale Nachfrageebene der TPSA weist auf die hohe zukünftige Bedeutung für die zu erwartenden Güterströme hin, insbesondere aus und in Richtung Südosteuropa (und weiter über die Türkei hinaus – „New Silk Road“).
- Auf nationaler und regionaler Ebene ist die TPSA eine wichtige Verkehrsachse für die regionale Wirtschaft der vier beteiligten Bundesländer.
- Bei der Pontebbana-Achse handelt es sich schließlich um einen wichtigen Teil des „Baltisch-Adriatischen Korridors“. 2006 haben Polen, Tschechien, die Slowakei, Österreich und Italien in einem Letter of Intent vereinbart, dass im Zuge der kommenden TEN-Revision die vorrangige TEN-Achse 23 (Gdansk – Warschau – Katowice –

Bratislava/Wien über Wien – Graz – Klagenfurt – Villach – Udine nach Triest bzw. Venedig – Bologna) verlängert werden soll. Seit 2012 ist diese Achse im transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-T) als Baltisch-Adriatischer Korridor (BAC) im Kernnetz verankert.

- Die Vollenbetriebnahme des Wiener Hauptbahnhofs im Jahr 2014 macht die Alpen vor allem aus den osteuropäischen Staaten besser erreichbar, insbesondere aus den Großstädten Bratislava und Budapest
- Fertigstellung der Koralmbahn: Durch die Fertigstellung der Koralmbahn im Jahr 2025 und des Semmering Basistunnels im Jahr 2026 geht der BAC in Österreich in Vollbetrieb. Infrastrukturelle Engstellen befinden sich dann nur mehr infrastrukturell im Kärntner Zentralraum und zwischen Graz und Bruck/Mur.
- Nahverkehrsausbau (NAVIS) im Zentralraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden.
- Infrastrukturförderungen (Bahnausbau, P & R)
- *Steiermark*: Forcierter Ausbau der Schienenwege, Errichtung Terminal Graz-Werndorf (2003) und Erweiterung (2019-2025)
- Österreichweite Studie des Umweltbundesamtes im Auftrag des BMNT zur Erreichbarkeit alpiner Tourismusstandorte mit dem öffentlichen Verkehr (s. Abschnitt Tourismus, Punkt 3, diese Studie wurde in Abstimmung der Subarbeitsgruppe „Nachhaltige Mobilität“ der Verkehrsgruppe der Alpenkonvention durchgeführt).

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut für Busse und Lkw auf dem hochrangigen Straßennetz
- Ein erster Ansatz zur Ökologisierung der Maut für Lkw und Busse war ab 1.1.2010 die Tariffdifferenzierung nach Euro-Emissionsklassen. Seit dem 1.1.2017 werden bisher externe Kosten durch Lärm und Luftverschmutzung in die Maut eingerechnet. Der Preisunterschied zwischen den ältesten Lkw (Emissionsklassen bis Euro III) und den Euro VI Lkw pro Fahrzeugkilometer für Fahrzeuge mit 4 oder mehr Achsen beträgt seit Anfang 2019 tagsüber (5 – 22 Uhr) rund 7 Eurocent netto. Für Lkw, die ausschließlich mit Batterien oder Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie angetrieben werden entfallen die Umweltkosten für Luftverschmutzung. Die aktuellen Preise für Lkw mit 4 oder mehr Achsen betragen zwischen rund 39 und 46 Cent netto je Fahrzeugkilometer

einschließlich der angelasteten externen Kosten für Lärm und Luftverschmutzung. Die Mauteinnahmen fließen der ASFINAG als Betreiber des Autobahn- und Schnellstraßennetzes für Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zu, die seit 2017 jetzt zusätzlich eingerechneten Kosten der Lärm- und Schadstoffemissionen dienen dem BMVIT für verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen (siehe auch: <https://www.asfinag.at/maut-vignette/maut-fuer-lkw-und-bus/>)

- Verbesserung der Servicequalität an der Brennerachse im Rahmen des Brenner-Aktionsplanes mit Stand vom Mai 2009
- Förderung von Anschlussbahnen bzw. Eisenbahninfrastruktur
- umfassende Maßnahmen zur Förderung des Kombinierten Verkehrs:
- Finanzielle Maßnahmen beinhalten die beiden Förderprogramme für den Schienengüterverkehr (Einzelwagenverkehr, UKV und ROLA) und für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs (beide Laufzeit 2018 bis 2022), das Innovationsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr (Laufzeit 2015-2020, den Schwerpunkt Gütermobilität im Forschungsförderungsprogramm „Mobilität der Zukunft“ sowie Begünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer. Darüber hinaus gibt es zahlreiche ordnungspolitische Rahmenbedingungen zur Förderung des Kombinierten Verkehrs, wie zB den Nutzlastausgleich, liberalisierte Korridore und Zonen für Verbindungen der Rollenden Landstraße, Befreiung vom Wochenend- Feiertags- und Nachtfahrverbot, Befreiung vom Fahrverbot zur Erleichterung des Sommerreiseverkehrs, „Ruhezeiten“ auf Rollenden/Schwimmenden Landstraßen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Der Trend der vergangenen Jahre zeigt, dass trotz diverser Bemühungen die Verkehrsleistung auf der Straße gestiegen ist. Allerdings konnte im Unterschied zum europäischen Durchschnitt der Marktanteil des Bahngüterverkehrs in Österreich von über 30 % der Tonnenkilometer gehalten werden!

(s. <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/schienenbahnen/Schienengueterverkehr.html> od. <https://www.vcoe.at/presse/presseaussendungen/detail/bahngueterverkehr-eu-vergleich-2018.>)

Im Rahmen des *Züricher-Prozesses* (Plattform für die Zusammenarbeit der VerkehrsministerInnen der Alpenländer) gibt es Arbeiten und Studien zu einer allfälligen Umsetzung von nachhaltigen Verkehrsmanagementsystemen in Hinblick auf eine Verbesserung der Sicherheit des alpenquerenden Verkehrs, mehr Nachhaltigkeit im Straßengüterverkehr, Bereitstellung der

notwendigen Infrastruktur und Förderung alternativer Verkehrsmodi, insbesondere den Schienenverkehr.

Projekt S36/S37: Von dem oftmals kritisierten Projekt zwischen St. Georgen ob Judenburg und Scheifling (S36) wird derzeit nur die Unterflurtrasse Unzmarkt gebaut, die Fertigstellung soll im Jahr 2020 erfolgen. Die Begründung ist die Entlastung Unzmarkts vom Durchzugsverkehr. Die ursprünglich geplante Verbindung von Scheifling bis zum Autobahnknoten Klagenfurt Nord über Friesach (S37), die eine neue durchgehende hochrangige alpenquerende Verbindung darstellen würde, ist derzeit im Investitionsprogramm der ASFINAG nicht enthalten. Allerdings gibt es ein Projekt einer Umfahrung von St. Veit an der Glan im Verlauf der S 37, das derzeit vom Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft wird. Derzeit ist in Kärnten nur der Sicherheitsausbau (Mitteltrennung) der S37 (Klagenfurt Nord – St. Veit Nord) geplant. Der Vollausbau und damit eine zusätzliche neue alpenquerende Verbindung ist dadurch kein Thema.

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie – mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- § 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich (BGBl. Nr. 676/1978):
 - o Verbot der Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt werden soll.
- § 2 Bundesverfassungsgesetz Atomfreies Österreich (BGBl. I 149/1999):
 - o Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme von Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen.
- Ökostromgesetz
- Klima- und Energiefondsgesetz: Photovoltaik bis 5 KW wird aus dem Klima- und Energiefonds gefördert; Seit 2007
- UVP-Gesetz
- EU-Richtlinien
- Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)
- Umweltförderungsgesetz
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
- Gewerbeordnung
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Wasserrechtsgesetz
- Gaswirtschaftsgesetz
- Wohnbauförderungsgesetze der Länder (diese Gesetze setzen die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der

Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen um (Vereinbarung zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls).

- Rechtsvorschriften in *Oberösterreich*: OÖ Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (OÖ ElWOG 2006), Bautechnikgesetz und Verordnung, Luftreinhalte und Energietechnik, OÖ Energiekonzept (im Elektrizitätswesen hat der Bund die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung ist Ländersache)
- *Steiermark*: Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz, Steiermärkisches Raumordnungsgesetz, Bau- und Baunebengesetz, Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz, Steiermärkisches Gasgesetz
- *Niederösterreich*: NÖ Naturschutzgesetz, NÖ Elektrizitätswesengesetz, NÖ Bauordnung, NÖ Wohnbauförderungsgesetz
- *Salzburg*: Solarförderung, Holzheizung, Wohnbauförderung (Zusatzförderung für energiesparende und sonst. ökologische Maßnahmen), WDVO 2003, Förderung von Bioenergieanlagen im Rahmen der VFI, ländliche Entwicklung

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

- Wesentliche Ziele einer umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind einerseits in den Starkstromwegesetzen des Bundes und der Länder, aber auch in den Grundsatz- und Ausführungsgesetzen des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationswesens enthalten.
- Verpflichtungssystem im Rahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG)
- Bereits 1995 haben Bund und alle Länder eine Vereinbarung nach Art. 15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) betreffend die Einsparung von Energie abgeschlossen.
- *Oberösterreich*: Landesenergiestrategie „Energieleitregion OÖ 2050“; Förderprogramm „Marktimpulsprogramm Energie“, Maßnahmen zur Forcierung erneuerbarer Energien und effizienten Energienutzung. Weiters erfolgen umfassende produktneutrale Energieberatungen für die unterschiedlichsten Zielgruppen durch den *Oberösterreichischen* Energiesparverband. Zudem gibt es vielfältige Förderungen für Energiesparmaßnahmen wie zum Beispiel Förderungen für Solar- und Biomasseanlagen, thermische Gebäudesanierung, Ökostromanlagen; die Förderung erneuerbarer Energie, Umweltverträglichkeitsprüfungen für große Anlagen. Wesentlich für eine umweltverträgliche Erzeugung von Energie über die Wasserkraft ist die Herstellung der Durchgängigkeit durch Fischaufstiege und die Sicherstellung einer ausreichenden

Restwasserabgabe. Dies entspricht den Zielsetzungen der WRG-Novelle 2003 (Umsetzung der EU-Wasserrichtlinie).

- *Steiermark*: Landesumweltschutz-Programm (LUST), Landesenergieplan Steiermark 1995 und überarbeitete Fassung 2005, Netzwerk Öko-Energie Steiermark (NOEST), Förderregelungen im Wohnbauförderungsbereich
- *Salzburg*: Programm „Energie aktiv“
- *Niederösterreich*: Förderungsprogramme für den Einsatz von erneuerbaren Energien inklusive Fernwärmeleitungen. Im NÖ Klimaprogramm wurde dazu folgendes festgeschrieben: Der Sektor „Energieversorgung“ (öffentliche Strom-, Gas- und Fernwärmeerzeugung, Raffinerie) ist jener mit den höchsten Treibhausgasemissionen in NÖ.
- *Kärntner* Alternativenergieverordnung

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Maßnahmen im Rahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG): Lieferantenverpflichtung, Auditverpflichtung, Verpflichtung zur Energieeinsparung bei Bundesgebäuden
- bereits 1995 haben Bund und alle Ländern eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG betreffend die Einsparung von Energie abgeschlossen
- Gemäß 15a Vereinbarung zur Wohnbauförderung nach energetischen Kriterien zur Forcierung energieeffizienten Bauens;
- Aktivitäten der Länder im Bereich der Energieberatung;
- Aktivitäten der klimaaktiv-Programme zum Klimaschutz und Effizienzsteigerung (<https://www.klimaaktiv.at>)
- Gemäß § 8 ETG 1992 (Verfassungsbestimmung) ist beim Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels auf den geringstmöglichen Energieverbrauch zu achten.

- *Oberösterreich:* Nach den Zielen des OÖ Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (OÖ ElWOG 2006) muss beim Betrieb einer Stromerzeugungsanlage eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet sein (Energieeffizienz). Zudem gibt es die Landesenergiestrategie „Energieleitregion OÖ 2050“, das Förderprogramm „Marktimpulsprogramm Energie“, Maßnahmen zur Forcierung erneuerbarer Energien und effizienten Energienutzung sowie umfassende Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen
- *Steiermark:* Information der Bevölkerung durch diverse Veranstaltungen und Folder (z.B. Energiesparaktion), Netzwerk Öko-Energie Steiermark (NOEST) Kompetenzknoten Energieeffizienz, Energieberatungsstelle des Landes Steiermark (bis zu 3.000 Beratungen pro Jahr)
- *Niederösterreich:* Richtlinien zum NÖ Wohnbauförderungsprogramm, zur NÖ Bauordnung und der darauf beruhenden NÖ Bautechnikverordnung
- *Salzburg:* WSVÖ 2003, Zuschlagsförderung im Wohnbau, Umsetzungsprogramm „Energie aktiv“, Energieberatung Salzburg

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Die Energiepreise sind, auch wenn sie in Teilbereichen auf Grund der Liberalisierung der Energiemärkte nur mehr bedingt staatlicher Einflussnahme unterworfen sind, weiterhin nicht an die externen Kosten angepasst.
- Insofern kann die „Berücksichtigung der Kostenwahrheit“, sofern hierbei auch die externen Kosten von Gewinnung, Nutzung und Entsorgung beziehungsweise bezogen auf spezifische in Zusammenhang stehende Emissionen oder Immissionen einbezogen werden, als noch nicht befriedigend angesehen werden.
- Emissionszertifikate
- Förderung erneuerbarer Energie
- Energieabgabe

- Im Sinne des EEffG ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Setzen von Maßnahmen zu berücksichtigen
- *Steiermark:* Der Ansatz (externe Kosten) wird im Rahmen der Überarbeitung des Energieplanes vorgeschlagen. In welcher Art und Weise dies konkret umgesetzt wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.
- *Salzburg:* Energiebuchhaltung, Wärmelieferungsausschreibung etc.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welcher Energien und wie?

Strom aus erneuerbaren Energien auf Basis des Ökostromgesetzes

Wärme aus Erneuerbaren (Schwerpunkt Biomasse und thermische Solarenergie) über die Wohnbauförderungen der Länder und im betrieblichen Bereich aus Mitteln der Umweltförderung im Inland.

Oberösterreich: Förderprogramm „Marktimpulsprogramm Energie“ und Maßnahmen zur Forcierung erneuerbarer Energien und effizienter Energienutzung

Steiermark:

- Elektrizität: Förderung auf Bundesebene durch das Ökostromgesetz/Einspeisetarifregelung (alle erneuerbaren Energien)
- Wärme: Biomasse-Heizwerke, Solaranlagen, Fernwärme (Sonderaktionen), Wohnbauförderung
- Diverse zusätzliche Förderaktionen und –stellen (z.B. NOEST, Wirtschaftsförderung)
- Investförderung bei Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
- seit 1999 werden im Rahmen der Sonderförderung für Klimabündnisgemeinden vor allem Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und Energieeinsparung gefördert. Dabei sind sowohl Projekte der Energieeigennutzung von Gemeindeobjekten als auch Förderungen durch die Gemeinde betroffen.
- Eine vertiefende Form der Förderung der Gemeinden in klimarelevanten Projekten ist die Aktion der Schwerpunktregionen. Seit 2001 werden in Gemeindezusammenschlüssen verstärkt Klimaschutzprojekte gefördert. Beispiele sind die Wärmeschutzoffensive für Private und öffentliche Gebäude, oder die Unterstützung eines Kompetenzzentrums für erneuerbare Energie.

Salzburg: Zuschuss zu Solaranlagen, zur Wärmeversorgung, zu Holzheizungen und Fernwärme, Energieberatung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die österreichische Kernenergiepolitik wird durch die Einsicht geprägt, dass die Kernenergie nicht mit den Prinzipien und Prioritäten einer nachhaltigen und aufrechterhaltbaren Entwicklung in Einklang zu bringen ist. Die österreichische Kernenergiepolitik ist auch von der Überzeugung getragen, dass die Kernenergie keine kostengünstige und tragfähige Option zur Bekämpfung des anthropogenen Treibhauseffekts darstellt.

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft – mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes eine angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die derzeitigen Rechtsvorschriften regeln die Abfallwirtschaft in Österreich umfassend.

Neben dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 46/2019 (Novelle aktuell in Begutachtung) enthalten auch die Landesabfallwirtschaftsgesetze konkrete Regelungen über die Vermeidung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes (AWG 2002) sollen u.a. Ressourcen bestmöglich geschont werden und wird die stoffliche Verwertung (unter bestimmten Bedingungen) gefördert. Weiters dürfen nur solche Abfälle abgelagert werden, die keine Gefahr für die Nachwelt darstellen. Lösungsversuche haben so nahe als möglich an der Entstehungsquelle des Abfalls anzusetzen. Zur Umsetzung der Planung dienen insbesondere der Bundesabfallwirtschaftsplan (§ 8 AWG 2002) sowie der jeweilige Landesabfallwirtschaftsplan (§ 8 AWG 2002). Im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes sind die Pflichten der Abfallbesitzer, die Voraussetzungen für die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen, die Tätigkeiten und Pflichten von Abfallsammlern und -behandlern, die Tätigkeiten und Pflichten von Sammel- und Verwertungssystemen, die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und die Sammlung von Problemstoffen geregelt.

Das AWG gilt für das gesamte Bundesgebiet – also auch für das Voralpengebiet, das Wiener Becken, die Pannonische Tiefebene u. a. – und nicht nur für den zugegeben größten Teilbereich „Alpenraum“.

Die landesrechtlichen Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf die kommunale Abfallwirtschaft. Dazu gehören die kommunale Abfuhr von Abfällen sowie die damit

zusammenhängende Einhebung von Abfallgebühren und die Planung von Beseitigungsanlagen. Zu nennen sind das *OÖ* Abfallwirtschaftsgesetz 2009, das *Tiroler* Abfallwirtschaftsgesetz und das *Tiroler* Abfallwirtschaftskonzept, eine Verordnung der Landesregierung, die *Kärntner* Abfallwirtschaftsordnung, das *Steiermärkische* Abfallwirtschaftsgesetz 2004 sowie das *NÖ* Abfallwirtschaftsgesetz 1992, , und die *NÖ* Gemeindeverbändeverordnung(en).

Im Rahmen der genannten rechtlichen Vorschriften besteht die Möglichkeit auf die spezifischen Ausprägungen einer Region einzugehen, wie z.B. Organisation der Müllabfuhr, Vorgaben in Regionalen Abfallwirtschaftsplänen, Gründung von Abfallwirtschaftsverbänden etc.

Über die gewerberechtliche Bewilligung wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften bei der Inbetriebnahme von betrieblichen Anlagen sichergestellt. § 77 Abs. 4 GewO 1994 bestimmt: Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Organisation der Abfallentsorgung

Zur Umsetzung von überregionalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben haben sich die Gemeinden freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu Abfallwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen. Speziell peripher gelegene Gemeinden mit geringen Abfallmengen profitieren vom Zusammenschluss mit mehreren Nachbargemeinden bzw. mit Städten.

Die Verantwortlichkeit für die Organisation der Abfallsammlung und Entsorgung- bzw. Verwertung hängt von der Abfallart ab. Im Bereich der Siedlungsabfälle sind die Gemeinden bzw. die Abfallwirtschaftsverbände für die Sammlung von Rest- und Sperrmüll, Bioabfall, Altpapier, Problemstoffen sowie Metallen verantwortlich. Die Organisation von Sammlung und Verwertung von Verpackungen und Elektronikaltgeräten erfolgt durch die Inverkehrsetzer bzw. die von ihnen beauftragten Sammel- und Verwertungssysteme. Für die Entsorgung von Abfällen aus der Wirtschaft, wie etwa Gewerbeabfall oder Abfall aus dem Bauwesen ist der Abfallverursacher verantwortlich.

Abfallvermeidung und Information

Laut AWG 2002 sind Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte so gering als möglich zu halten. Insbesondere in naturräumlich sensiblen Gebieten des Alpenraumes nehmen die Abfallvermeidung und die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls einen wichtigen Stellenwert

ein. Durch ausgebildete AbfallberaterInnen wird die Bevölkerung im richtigen Umgang mit Abfällen geschult. Daneben gibt es regelmäßige Flurreinigungsprogramme in den Gemeinden oder durch den Österreichischen Alpenverein (Gletscherreinigung). Die verpflichtende Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes bei der Betriebsbewilligung oder auch freiwillige Umweltzertifizierungen etwa in Tourismusbetrieben und Schutzhütten (Österreichisches Umweltzeichen) gewährleisten einen ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen.

Sammlung

Die Sammlung der Abfälle erfolgt je nach Abfallart durch Bring- bzw. Holsammlung. In peripheren Regionen erfolgt die Sammlung von Altstoffen, Problemstoffen und Sperrmüll zumeist über Altstoffsammelinseln oder Altstoffsammelzentren. Altstoffsammelinseln sind befestigte Standorte zur Übernahme von Altstoffen mittels Containern. Bei Altstoffsammelzentren (Recyclinghöfe) erfolgt die Übernahme aller Abfälle durch geschultes Personal der Gemeinden. Sie haben somit auch die wichtige Rolle als Informationspunkte. In Kooperation mit regionalen Entsorgungsunternehmen, Abfallwirtschaftsverbänden und Gemeinden bildet das ARA System in Österreich ein dichtes Netzwerk zur Sammlung und Verwertung von gebrauchten Verpackungen. Altstoffe und Verpackungen werden sowohl im Hol- als auch im Bringsystem gesammelt. Restabfall wird generell durch Holsammlung entsorgt. In schwer erreichbaren Lagen der Gemeinden werden so genannte „Sonderbereiche“, festgelegt. Dabei werden Restmüll sowie partiell auch sonstige Abfälle von der Bevölkerung zu ausgewiesenen zentralen – und damit leichter erreichbaren – Sammelbereichen verbracht, die zu vereinbarten Zeiten von adäquaten Sammelfahrzeugen angefahren und entsorgt werden.

Verwertung und Entsorgung

Abfälle werden möglichst nah am Entstehungsort verwertet bzw. entsorgt. Insbesondere im Bereich der biogenen Abfälle erfolgt die Verwertung entweder in Form der Eigenkompostierung durch die Bürger oder auf Kompostanlagen bzw. Biogasanlagen innerhalb der Gemeinde. Dies erfolgt häufig in Kooperation mit der regionalen Landwirtschaft. Auch die Abfälle aus dem Bauwesen werden durch mobile Recyclinganlagen lokal verarbeitet und wieder eingesetzt, oder auf Baurestmassendeponien entsorgt. Bevor Abfälle auf Deponien abgelagert werden, müssen sie in Mechanisch-biologischen Anlagen oder in Thermischen Anlagen behandelt werden. Diese Anlagen können aus wirtschaftlichen Gründen nur überregional betrieben werden können. Die Abfälle werden zu regionalen Umladestationen gebracht und anschließend nach Möglichkeit per Bahn zu den Behandlungsanlagen transportiert.

Abfallentsorgung in den Bundesländern

In *Oberösterreich* sind Gemeinden zur Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen verpflichtet, die Bezirksabfallverbände für deren Behandlung sowie die Sammlung und Verwertung von Altstoffen.

Gemeinsam mit den gewerblichen Abfallwirtschaftsbetrieben wird somit ein dichtes Netz von Entsorgungs- und Behandlungsmöglichkeiten angeboten. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass auch in den entlegenen Regionen des Alpenraumes eine geordnete Abfallentsorgung uneingeschränkt funktioniert. Im Unterschied zu gut erschlossenen Gebieten erfolgt die Entsorgung hier nicht über Hol-, sondern meist über Bringsysteme.

Nach telefonischer Auskunft des Österreichischen Alpenvereins gibt es in *Oberösterreich* für die alpinen Schutzhütten zwar kein einheitliches Abfallwirtschaftskonzept, aufgrund eingeschränkter Transportmöglichkeiten sind die Minimierung des Restmülls (Volumen und Gewicht) und damit die weitgehende Abfalltrennung ohnehin vorgegeben. Die Trennung in die Hauptfraktionen biogene Abfälle, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Restmüll werden in vielen Hütten bereits umgesetzt.

In der *Steiermark* ist die Organisation der Abfuhr in § 7 StAWG 2004 geregelt. Öffentlicher Sammelstellen wurden eingerichtet. Derzeit haben in der Steiermark in Summe 440 von 542 Gemeinden ein Altstoffsammelzentrum inklusive einer Problemstoffsammelstelle.

Entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) durch die Gemeinden mit eigenen Sammelfahrzeugen oder über Beauftragung privater Sammelunternehmen im Holsystem in genormten Behältern oder mit Säcken. Die Sammlung des Sperrmülls erfolgt im Hol- und Bringsystem. Etwa 51% der im Haushalt anfallenden biogenen Abfälle werden mit der Biotonne im Holsystem gesammelt, der Rest wird im Wesentlichen über die Einzel- und Gemeinschaftskompostierung am Anfallsort verwertet. Die Sammlung von Problemstoffen erfolgt in den Altstoff- bzw. Problemstoffsammelzentren der Gemeinden oder mindestens zweimal jährlich durch eine mobile Problemstoffsammlung. Die Sammlung von Baurestmassen erfolgt größtenteils über Container privater Entsorgungsunternehmen, die direkt bei den Baustellen aufgestellt werden.

In *Niederösterreich* sind sämtliche Wohnsitze, auch Zweitwohnsitze, an das öffentliche Entsorgungssystem angeschlossen (Restmüll, Kunststoff, Papier, Bio, Sperrmüll). Der dezentrale Ansatz mit den regionalen Abfallwirtschaftsverbänden garantiert Rücksichtnahme auf Erfordernisse von Wohnsitzen entlegener Regionen. Daher sind Unterschiede in den Regionen möglich und erwünscht.

Die dezentral, nahezu flächendeckend verfügbaren ständigen Einrichtungen, wie Sammelinseln (oft im Nahebereich von Handels- und Gewerbebetriebe) und Altstoffsammelzentren, ermöglichen die Anlieferung von Fraktionen wie z.B. Problemstoffe, Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Altfette.

Vorarlberg: Eine Unterscheidung betreffend die Abfallentsorgung in entlegenen Regionen zur Entsorgung im Talbereich ist weder landes-, noch bundesgesetzlich vorgesehen. Entlegene Liegenschaften haben jedoch Abfälle an einen Übernahmeort zu bringen (keine Abfuhrverpflichtung für die Gemeinde am Anfallsort).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

| 1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | x | |
| Raumplanung | x | |
| Luftreinhaltung | x | |
| Bodenschutz | x | |
| Wasserhaushalt | x | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | x | |
| Berglandwirtschaft | x | |
| Bergwald | | x |
| Tourismus und Freizeit | x | |
| Verkehr | x | |
| Energie | x | |
| Abfallwirtschaft | x | |
| Nennen Sie einige exemplarische Fälle. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsbeschränkende Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Luftreinhaltung - Ausweisung von 25 % der Landesfläche als Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - Förderungen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung und der Erschließung Bauerhöfen etc. - Natura 2000 Schutzgebietsausweisung - Verordnungen Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete in Tirol | | |

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

| 2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert? | Ja | Nein |
|---|-----------------|------|
| Bevölkerung und Kultur | | |
| Raumplanung | x | |
| Luftreinhaltung | | |
| Bodenschutz | x ¹⁰ | |
| Wasserhaushalt | x | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | x | |
| Berglandwirtschaft | | |
| Bergwald | x | |
| Tourismus und Freizeit | x | |
| Verkehr | x | |
| Energie | x | |
| Abfallwirtschaft | x | |

| 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? | | | |
|---|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |

| 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? | | | |
|---|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |

| 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? | | | |
|---|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |

¹⁰ z.B. durch Engagement in der Global, European sowie Alpine Soil Partnership oder auch in den Makroregionalen Strategien: EUSALP, SONDAR

| | | | |
|---|-----------|------|--|
| 6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | |
| Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtlich garantierte Autonomie der Gemeinden - Einbindung von Gemeinden bzw. deren Vertretungen (Gemeindebund, Städtebund) in den Gesetzwerdungsprozess bzw. bei Erlassung von Verordnungen - Mitwirkung der Gemeinden in Verfahren | | | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

Beteiligung der Gebietskörperschaften

| 7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | x | |
| Raumplanung | x | |
| Luftreinhaltung | x | |
| Bodenschutz | x | |
| Wasserhaushalt | x | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | x | |
| Berglandwirtschaft | x | |
| Bergwald | x | |
| Tourismus und Freizeit | x | |

| | | |
|------------------|---|--|
| Verkehr | x | |
| Energie | x | |
| Abfallwirtschaft | x | |

| 8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | x | |
| Raumplanung | x | |
| Luftreinhaltung | x | |
| Bodenschutz | x | |
| Wasserhaushalt | x | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | x | |
| Berglandwirtschaft | x | |
| Bergwald | x | |
| Tourismus und Freizeit | x | |
| Verkehr | x | |
| Energie | x | |
| Abfallwirtschaft | x | |

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Dies geschieht im Rahmen einschlägiger innerstaatlicher Begutachtungsverfahren für Gesetze oder Verordnungen.

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

| 9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | x | |

| | | |
|-----------------------------------|-----------------|--|
| Raumplanung | X | |
| Luftreinhaltung | X | |
| Bodenschutz | X | |
| Wasserhaushalt | X | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | X ¹¹ | |
| Berglandwirtschaft | X | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | X | |
| Verkehr | X | |
| Energie | X | |
| Abfallwirtschaft | X | |

| 10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Bevölkerung und Kultur | | |
| Raumplanung | | |
| Luftreinhaltung | | |
| Bodenschutz | | X |
| Wasserhaushalt | | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | X |
| Berglandwirtschaft | | |
| Bergwald | X | |
| Tourismus und Freizeit | | |
| Verkehr | | |
| Energie | | |
| Abfallwirtschaft | | |

¹¹ z.B. „Rote Listen“, Wildnisgebiet Dürrenstein; kein flächenhaftes systematisches Monitoring.

| 11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen? | Ja | Nein |
|--|-----------------|------|
| Bevölkerung und Kultur | | |
| Raumplanung | | |
| Luftreinhaltung | | |
| Bodenschutz | x ¹² | |
| Wasserhaushalt | | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | teilweise | |
| Berglandwirtschaft | teilweise | |
| Bergwald | teilweise | |
| Tourismus und Freizeit | | |
| Verkehr | | |
| Energie | | |
| Abfallwirtschaft | | |

| |
|--|
| <p>12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierte Kartierungen der Schutzgüter für Natura 2000 - Geplantes Monitoring von Arten und Lebensräumen, die gemäß FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind. - In <i>Tirol</i> und <i>Vorarlberg</i> besteht ein dichtes Netz von Messstellen zur Überwachung von Luftschadstoffen. Die Ergebnisse dieser Überwachung bilden die Grundlage für die |
|--|

¹² Auf nationaler Ebene: BORIS (<https://www.umweltbundesamt.at/boris>); international teilweise: European Soil Data Centre (<https://ec.europa.eu/jrc/en/scientific-tool/european-soil-data-centre-maps>)

Durchführung weiterer Erhebungen (Statuserhebungen). Zudem wurde ein Programm nach § 9 a IG-L (siehe <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/aktionsprogramm/> erlassen.).

- In einzelnen Bundesländern (z.B. *Tirol, Steiermark, Oberösterreich*) werden Bodendauerbeobachtungsprogramme umgesetzt und diese mit Projekten ergänzt (z.B. AustroPOPs; siehe dazu: <https://www.bodeninfo.net/projekte/austropops/>).
- In *Tirol* wurden für die Natura 2000- Gebiete umfangreiche Erhebungen zwecks Festlegung der Erhaltungsziele und der Ausarbeitung von Managementplänen durchgeführt.
- Projekt „Naturpotenziale alpiner Berggebiete“ (:nab), Partner: Bayern, Südtirol, Slowenien, Schweiz, Lombardei, Tirol, siehe: www.tirol.gv.at/nab

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

Wenn ja, nennen Sie Details.

| |
|--|
| |
|--|

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

| | | | |
|----|---|------|---|
| Ja | x | Nein | - |
|----|---|------|---|

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Grenzwertüberschreitende Konsultationen nach § 9d IG-L
- Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen gemäß § 40 (2) AWG 2002.

| | | | |
|---|---|------|--|
| 15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Grenzwertüberschreitende Konsultationen nach § 9d IG-L - Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen gemäß § 40 (2) AWG 2002. | | | |

| | | | |
|---|--|------|---|
| 16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde. | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | | | |
| Bevölkerung und Kultur | | | |
| Raumplanung | | | |
| Luftreinhaltung | | | |
| Bodenschutz | | | |
| Wasserhaushalt | | | |
| Naturschutz und Landschaftspflege | | | |
| Berglandwirtschaft | | | |
| Bergwald | | | |

| | |
|---|--|
| Tourismus und Freizeit | |
| Verkehr | |
| Energie | |
| Abfallwirtschaft | |
| Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit. | |
| | |

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|--------------------------|
| 18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht? | | | |
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, wie? Geben Sie Details an. | | | |
| Die Ergebnisse der Stuserhebungen sind im Internet einzusehen. Des Weiteren ist geplant, im <i>Burgenland</i> die Monitoring-Daten im Bereich Naturschutz öffentlich zugänglich zu machen. | | | |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|--------------------------|
| 19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt? | | | |
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|--------------------------|
| 20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen? | | | |
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Ergebnisse der Stuserhebungen im Internet - Information der Öffentlichkeit über Schutzgebietsausweisungen. | | | |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
|--|

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

| | | | |
|--|---|------|--|
| 1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Die Vollzugsbehörden in Österreich stehen immer wieder vor dem Problem zu prüfen, ob eine Bestimmung unmittelbar anzuwenden ist oder nicht. | | | |
| Die Protokollbestimmen sehen oft sehr weit reichende Verpflichtungen vor, so z. B. Artikel 6 des Naturschutzprotokolls | | | |
| Für die verbesserte Umsetzung sektorübergreifender Zielsetzungen in Form von Plänen und Programmen (Protokoll Raumordnung) ist die Abstimmung hinsichtlich Inhalt, Art und Form der zu erstellenden Pläne und Programme zumindest auf Ebene der Vertragsparteien erforderlich. | | | |
| Es fehlen klare Vorgaben für die Erfüllung der AK – terminlich und auch inhaltlich. Vorgaben sollten in Form eines Programms zumindest österreichweit zwischen den Bundesländern abgestimmt/ akkordiert sein, darüber hinaus aber auch zwischen den AK-Mitgliedsstaaten. | | | |
| Schwierigkeiten gibt es auch hinsichtlich der Auslegung einzelner, nicht genau definierter Begriffe. | | | |

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

| | | | |
|---|---|------|--|
| 2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen. | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge? | | | |
| - Sehr viele Fragen lassen sich nicht eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten, da sie zu pauschal formuliert sind. Die Fragen sollten differenzierter formuliert werden oder differenziertere Antworten ermöglichen (z.B. vollständig – überwiegend – gering – überhaupt nicht). | | | |

- Offen bleibt das Öfteren, worauf die einzelne Frage eigentlich abzielt und aus welcher Perspektive zu antworten ist. Teilweise sind die Fragen sehr umfassend, da sie fachlich sehr allgemein gehalten sind. Andererseits sind die Fragen aber auch sehr speziell formuliert, sodass je nach Sichtweise andere Ergebnisse/Antworten zum Tragen kommen. Es macht einen Unterschied, ob aus fachlicher oder juristischer Sicht, ob aus übergeordneter landesweiter, regionaler oder aus kommunaler Sicht geantwortet wird.
- Es kann angenommen werden, dass die jeweils für die Berichtslegung zuständigen Vertreter der einzelnen Bundesländer die Vielzahl an Fragen (aufgrund der vorliegenden Mischung der Fragestellungen) aus recht unterschiedlicher Sicht beantworten, je nachdem aus welchem Fachbereich sie stammen. Damit bringt der Fragebogen eine eher zufällige (aber nicht unbedingt zielgerichtete) Zusammenschau einzelner Sichtweisen. Eine „echte“ (bundesländer- bzw. alpenweite) Vergleichbarkeit zu speziellen Situationen im Alpenraum ist aber dadurch erschwert.
- Um Vergleichbarkeit zu erhalten, wäre eine klare einfache, wenn möglich auch punktgenaue Sprache in der Fragestellung nötig. Worauf abgezielt wird, sollte klar erkennbar sein. Ebenfalls, welche Fachebene in der einzelnen Sache angesprochen wird.
- Das Kompetenzfeld des Fragebogens ist sehr weit reichend, weshalb sehr unterschiedliche Fach- und Rechtsexpertise erforderlich ist. Da die Rechtssysteme von 8 Bundesländern involviert sind, ist die Kenntnis der spezifischen Rechtslagen erforderlich.
- Verbesserungen sind auch im internen Bereich zu treffen, da sich die Fragen zu den Durchführungsprotokollen zum Teil auf verschiedene Fachbereiche beziehen. Es sollten daher Fragen unterschieden werden, die nur auf Länderebene (z.B. Österreich) beantwortet werden können bzw. die auf Regionsebene (z.B. Oberösterreich) zu beantworten sind. Entsprechend der Zuständigkeiten sollte der jeweilige Fragebogenteil ausgesendet werden.

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

| | | | |
|--|-----------------|------|--|
| 1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert? | | | |
| Ja | x ¹³ | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzübereichen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele. | | | |
| Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind zwingende Konsultationen mit den Nachbarländern vorgesehen. | | | |
| Die Zusammenarbeit wirkt allenfalls in der Verkehrsplanung und in grenzüberschreitenden Naturschutzgebieten. | | | |
| <i>Oberösterreich:</i> Abstimmungsvereinbarung Oberösterreich - Bayern für Einkaufszentren; Oberösterreichische – Südböhmische Raumordnungskommission | | | |

¹³ Die Zusammenarbeit findet auf der regionalen Ebene, nicht aber auf der staatlichen Ebene statt.

Kärnten:

- INTERREG III A Österreich Slowenien: GREMA (Grenzübergreifender Masterplan Unterkärnten), GRENET (Grenzübergreifendes Planungsnetzwerk)
- INTERREG III B CADSES: CONSPACE (Common Strategy Network for Spatial Development and Implementation, leadpartner), ISA-MAP (Italy-Slovenia-Austria: Harmonisation of regional data resources for cross-border planning, leadpartner)
- INTERREG III B ALPINE SPACE: PUSEMOR (Public services in sparsely populated mountain regions)
- INTERREG III C: MAREMA (Managing regional management, leadpartner)

Salzburg: Zusammenarbeit in der Facharbeitsgruppe Raumplanung innerhalb der EURegio Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein; Vereinbarung mit der Regierung von Oberbayern über gemeinsame Information bei Planungsmaßnahmen im Grenzraum

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Bilaterale Abkommen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Multilaterale Abkommen | <input type="checkbox"/> |
| Finanzielle Unterstützung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fortbildung/Training | <input type="checkbox"/> |
| Gemeinsame Projekte | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sonstige | <input checked="" type="checkbox"/> |

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.

Anwendungen von EU-Richtlinien, insbesondere der SUP-Richtlinie

Forschung und Studien zu ILUP (Integrierte Landnutzungsplanung und Flussmanagement)

EURegio Salzburg - Berchtesgadener Land – Traunstein

EUSALP Aktionsgruppe 6 (Deklaration: „Nachhaltige Landnutzung und Bodenschutz – gemeinsame Anstrengungen für Natur, Menschen und Wirtschaft“)

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Projekte, die auf gemeinsamen Interessen und Zielen basieren, funktionieren am besten.

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

| | | | |
|---|---|------|--|
| 5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

ÖREK 2011 hat Empfehlungscharakter, ebenfalls die thematisch unterschiedlichen ÖROK-Empfehlungen. Die Umsetzung liegt bei den ÖROK-Mitgliedern.

OÖ: Eine ausgewogene, umweltverträgliche und nachhaltige Raumnutzung ist wesentliche Zielsetzung der Raumordnung in OÖ; die vorhandenen Instrumente der Raumordnung insbesondere Flächenwidmungsplan oder Regionale Raumordnungsprogramme sind für die Umsetzung dieser Ziele geeignet

Gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

Verbindlicher Ziel-Katalog für alle Maßnahmen der Raumordnung

NÖ: Die im NÖ ROG vorgesehenen Instrumente sind für die Erreichung einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumordnung geeignet. Sie werden laufend evaluiert und an die neuen Herausforderungen angepasst.

Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG), Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GPIG). Hiernach findet eine Raumverträglichkeitsprüfung statt.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

| | | |
|---|----|------|
| 7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“. | Ja | Nein |
| Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt? | x | |

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt? | x | |
| Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt? | x (für die Stmk.) | x ¹⁴ |
| Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt? | x | |
| Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln? | x | |
| Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung? | x | |
| Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme? | x | |

| |
|--|
| 8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst? |
| <p>Das österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK) wird in der Regel alle 10 Jahre erarbeitet. Das aktuelle Österreichische Raumentwicklungskonzept 2011 („ÖREK 2011“) wurde im August 2011 beschlossen. Basierend auf einer 2018 fertig gestellten Evaluierung des ÖREK beginnt im zweiten Halbjahr 2019 der Prozess zur Überarbeitung und Aktualisierung des ÖREK. Im Jahr 2021 ist die Beschlussfassung eines aktualisierten Raumentwicklungskonzepts für Österreich geplant.</p> <p>Die Überprüfung von Raumordnungsplänen bzw. -programmen auf Ebene der Bundesländer und Gemeinden erfolgt regelmäßig auf Grund gesetzlich vorgegebener Intervalle zur Überarbeitung. Die zeitlichen Abstände variieren je nach Bundesland und jeweiligem Instrument. In der Regel aber alle 5 Jahre oder wenn sich Planungsgrundlagen maßgeblich ändern. So zum Beispiel erfolgt alle 5 Jahre eine Evaluierung im Rahmen des Salzburger Raumordnungsberichtes.</p> <p>Örtliche Raumordnungskonzepte alle 10 Jahre, erforderlichenfalls früher, z.B. nach der Gemeinderatswahl.</p> |

¹⁴ Eine Abstimmung erfolgt in Einzelfällen, aber nicht regelmäßig.

Dem steht *OÖ* kritisch gegenüber, eine Überprüfung wird auch für andere Konzepte oder Planungen durchgeführt z.B. *OÖ*. Kiesleitplan.

In *Tirol* werden örtliche und überörtliche Raumordnungskonzepte überprüft. Raumordnungsprogramme nach § 7 TROG 2016 sind unbeschadet des Abs. 1 § 10 TROG 2016 jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Raumordnungspläne nach § 12 TROG 2016 werden je nach Notwendigkeit und politischem Auftrag einer Evaluierung unterzogen. Hierfür gibt es keinen gesetzlich festgelegten Rahmen.

Örtliche Raumordnungskonzepte sind in *Tirol* gemäß gesetzlicher Grundlage alle 10 Jahre fortzuschreiben, was implizit auch „Überprüfung“ des fortzuschreibenden Standes bedingt. In der Praxis wird allerdings von der gesetzlichen Fristerstreckungsmöglichkeit (bis max. 20 Jahre) extensiv Gebrauch gemacht. Für sehr kleine Gemeinden und solche mit sehr geringer Entwicklungsdynamik besteht überdies die Möglichkeit der Befreiung von der Fortschreibungspflicht, was de facto auch eine Befreiung von der Überprüfungspflicht bedeutet.

Einen Änderungsanlass laut *NÖ. ROG* stellen beispielsweise die Änderung der Rechtslage oder eine wesentliche Änderung der Grundlagen dar. So etwa werden regionale und örtliche Raumordnungsprogramme sowie verschiedene Entwicklungskonzepte laufend überarbeitet.

In der *Steiermark* ist eine regelmäßige Überprüfung der Pläne gesetzlich geregelt. Danach ist eine solche alle 10 Jahre vorzunehmen und/oder wenn wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen eingetreten sind. Eine Ausnahme besteht für Fusionsgemeinden (Gemeindestrukturreform 2015), die bis 2020 neue Pläne verpflichtend erstellen müssen.

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

| | | |
|---|----|------|
| 9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften? | Ja | Nein |
| <u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u> | | |
| Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und | x | |

| | | |
|---|-----------------|--|
| Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten | | |
| Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern | x | |
| Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbsskombinationen verstärken | teilweise | |
| <u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u> | | |
| Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen | x | |
| Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet | x | |
| Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete | x | |
| Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen | x | |
| Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist | x ¹⁵ | |
| <u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u> | | |
| Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung | x | |
| Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten | x | |
| Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist | x | |
| Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete | x | |

¹⁵ Die Darstellung von Gefahrenzonenplänen erfolgt nur, soweit vorhanden. Wenngleich Gefahrenzonenpläne keine unmittelbare normative Wirkung haben, sind diese dennoch bei der Raumplanung zu berücksichtigen, und darf etwa im Allgemeinen bei gegebenen Naturgefahren keine Baulandwidmung erfolgen.

| | | |
|--|---|---|
| Begrenzung des Zweitwohnungsbaus | x | |
| Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung | x | |
| Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen | x | |
| Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz | x | |
| <u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u> | | |
| Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen | x | |
| Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind | x | |
| <u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u> | | |
| Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung | | x |
| Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel | | x |
| Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel | | x |
| Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs | | x |
| Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste | | x |
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9: Zahlreiche der beschriebenen Maßnahmen werden nicht nur mit hoheitlichen Planungsakten angestrebt, sondern vor allem im Rahmen der Förderpolitik des Landes (zum Beispiel Verkehrsverbund Tirol (VVT) oder Verkehrsverbund Kärnten (VVK), Wirtschaftsförderung, Stadtkern und Ortsbildschutzgesetz (SOG), Dorferneuerung) | | |

Zu Naturgefahren: Gefahrenzonen werden in Raumplänen nur ersichtlich gemacht. Gefahrenzonenpläne selbst haben nur den Rechtsstatus von „qualifizierten Gutachten“. Zudem existieren noch keine flächendeckenden Gefahrenzonenpläne.

Für *Tirol* kann mittlerweile eine gute flächige Abdeckung mit forst- und wasserrechtlichen Gefahrenzonenplänen gemeldet werden, Eine verpflichtende Beachtung derselben ergibt sich für die örtliche Raumordnung aus den §§ 37 (Bauland), 43 (Sonderflächen) und 52 u. 52a (Vorbehaltsflächen).

Gerade die *verkehrsspezifischen Maßnahmen* sind schwierig zu bewerten. Zwar gibt es in Einzelfällen entsprechende positive Beispiele und auch im Einzelfall je nach Bundesland entsprechende Maßnahmen zur Förderung von umweltverträglichen Verkehrsmitteln, jedoch stehen diese Maßnahmen vielfach im Gegensatz zu den zahlreichen Förderungen des motorisierten Individualverkehrs (z.B. Pendlerpauschale), welche auch budgetär wesentlich stärker ins Gewicht fallen. Verkehrliche Maßnahmen sind auch selten Gegenstand von Raumplanungsprogrammen oder -plänen.

In Raumordnungsplänen können aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur getroffen werden.

Im Hinblick auf die Sicherung des *ländlichen Raums* und die Sicherung von für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen wurden in *Tirol* landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit ausgewiesen. Diese Flächen haben beste Bodenbonitäten und weisen eine zusammenhängende Mindestgröße von 4 ha auf. Sie sollen der landwirtschaftlichen Produktion und Nutzung vorbehalten bleiben. Hierbei handelt es sich um Raumordnungsprogramme nach § 7, TROG 2016 und somit um Verordnungen der Tiroler Landesregierung.

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Zwingender gesetzlicher Auftrag zur Berücksichtigung im Rahmen der Bestandsaufnahmen und der Erstellung von Umweltberichten
- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Strategische Umweltprüfungen (SUP), Naturverträglichkeitsprüfungen (NVP) in Natura2000 Gebieten
- Flächenwidmungsverfahren, in OÖ zusätzlich: Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit
- Umweltprüfung im Rahmen der *Steiermärkischen* Raumplanung (bei Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen) mit Verweis auf Alpenkonvention
- Raumverträglichkeitsprüfung nach dem K-GplG 1995
- K-UPG 2004
- ÖROK-Methodenpapier zur Strategischen Umweltprüfung in der Raumplanungspraxis

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

- Bei der SUP gibt es noch wenige Erfahrungswerte, Methode steht mittlerweile fest
- Einbindung der zuständigen Fachabteilungen
- Parteistellung der Gemeinden
- Formulierungsvorschlag: die Aspekte sind u.a. Gegenstand der Prüfungen
- Die Gemeinde ist die autonome Planungsinstanz. Die ansässige, örtliche Bevölkerung, der Gemeindebürger bzw. deren Vertreter vertreten die lokalen/ regionalen Interessen, indem sie über die Planung auf örtlicher Ebene selbst bestimmen. Die Eigenständigkeit der Gemeinde ist in diesen Belangen gesichert. Die Landesebene hat im Verfahren lediglich die Prüf- und Aufsichtsfunktion.

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

- Einbeziehung in den Abwägungsprozess der UVP-Behörde durch Umweltverträglichkeitsgutachten.
- Es besteht ein zwingender gesetzlicher Auftrag zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme bzw. der Umweltprüfung bei der Festlegung der Inhalte der Pläne und Programme.
- Diese bildet die Grundlage für den Widmungsentscheid, eine Versagung der Flächenwidmung ist möglich; bei Genehmigungsverfahren kann ein negativer Bewilligungsbescheid erlassen werden.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Beteiligung am Auflageverfahren bei örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungsplänen via SUP

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

| | | | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nicht immer | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|-------------|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

- Einkaufszentrenvorhaben in Bayern wurden teilweise dem Land Tirol mitgeteilt, durch andere Nachbarländer erfolgt keine Verständigung

- Vorhaben werden in der Regel nach Abschluss zur Kenntnis gebracht.
- Verständigung OÖs durch Bayern im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Donau (Prüfung der Raumverträglichkeit)

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Wirtschaftslenkung mit Mitteln der Raumordnung in Österreich generell unzulässig. | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Hierbei handelt es sich nicht um eine Aufgabe der Raumordnung. - Bei der Schutzwaldförderung werden aktuell Überlegungen zur Finanzierung der Schutzwaldbewirtschaftung durch die Begünstigten angestellt (Bannwald, Vertragsschutzwald). | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Dies erfolgt im Rahmen der Agrarförderung in vielfältiger Weise. Es handelt sich aber nicht um eine direkte Aufgabe der Raumordnung. | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Eine Förderung erfolgt vor allem im Rahmen der Naturschutzfonds. Es handelt sich aber nicht um eine direkte Aufgabe der Raumordnung. | | | |

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

| | | | |
|--|-----------|------|-----------|
| 19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | teilweise |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Finanzausgleich, Bedarfszuweisungen, Regionalförderungen - Die Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden wird im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (2017) beschrieben. - Modelle zur Leistungsabgeltung zwischen Gemeinden wurden u.a. im Bereich des Hochwasserschutzes anhand eines Fallbeispiels in einem Teilprojekt von FLOODRISK untersucht. Weitere Forschungsprojekte sind nicht bekannt. | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| Dies ist keine Aufgabe der Raumordnung. | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann? | | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|---|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - INTERREG-Projekte - Es handelt sich nicht um eine Aufgabe der Raumordnung. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele | | | |
| | | | |

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

| | | | |
|--|---|------|--|
| 24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| | | | |
|---|--|--|--|
| 25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! | | | |
| | | | |

Eine isolierte Betrachtung einzelner im Rahmen der Raumordnung gesetzten und vielfältigen Maßnahmen ist auf Grund der untrennbaren Verknüpfung und Verflechtung untereinander im Rahmen dieses Fragebogens nicht möglich.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften. | | | |
| Bodenschutzgesetze der Bundesländer, z.B. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - § 1 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160-4, NÖ Klärschlammverordnung, LGBl. 6160/2-5: - <i>Salzburger</i> Gesetz zum Schutz der Böden von schädlichen Einflüssen (Bodenschutzgesetz) LGBl. 80/2001, insbesondere §7 bis 9 bzgl. Maßnahmen zur Bodenverbesserung - OÖ Bodenschutzgesetz 1991 in der Fassung, LGBl. Nr. 55/2018, OÖ Klärschlammverordnung 2006, OÖ Bodengrenzwerte-Verordnung 2006 - <i>Steiermärkisches</i> Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F., §§ 28 und 29 Baulandeignung - <i>Kärntner</i> Gemeindeplanungsgesetz 1995 - <i>Vorarlberger</i> Gesetz zum Schutz der Bodenqualität LGBl. Nr. 26/2018 und Vorarlberger Bodenqualitätsverordnung LGBl. Nr. 77/2018 | | | |
| Forstgesetz 1975, z. B. § 82 betreffend das Verbot von Kahlhieben. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, was war das Ergebnis? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Es wurde geprüft, aber nur geringe Mittel zur Verfügung gestellt. | | | |

- Förderung der bodenschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Landesmittel und im Rahmen des ÖPUL
- *OÖ*: Finanzierung der OÖ. Boden.Wasser.Schutz.Beratung durch das Land OÖ.

Weiters stellen die Abt. Umweltschutz seit 2005 und die Abteilung Wasserwirtschaft seit 2013 Mittel für Projekte und für Förderungen zur Verfügung.

Damit wurde folgendes initiiert:

- Förderung von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung
- Förderung für Bodenbewusstseinsbildung (Bodenworkshops für Schulen, Bodenlehrpfade etc.)
- Förderung der Anwendung der Bodenfunktionsbewertung in Gemeinden
- Förderaktion „Flächensparende Baulandentwicklung" ab 2007. Projekte zur Flächen sparenden Baulandentwicklung in 18 Gemeinden Oberösterreichs
- Projektmittel für Bodenaktionen in Gemeinden zum Thema Bewusstseinsbildung z.B. Bodenschutz im Hausgarten, Bodenfeste usw.
- *Steiermark*: Im Zuge der Erstellung der verschiedenen agrarischen Förderprogramme (z.B.: Ländliches Entwicklungsprogramm, insbesondere im ÖPUL) seit 1995. Die bisher durchgeführte Evaluierung hat zu Änderungen und Verbesserungen dieser Programme, insbesondere in Hinblick auf ihre umweltschonende Wirkung, geführt.
- *Salzburger* Raumordnungsgesetz 1998, § 2 Abs. 2 und *Salzburger* Landesentwicklungsprogramm 2003, B.1 /Ziel 1, *Salzburger* Bodenschutzgesetz 2001, § 9 Bodenschutzförderung
- *Tirol*: Landwirtschaftsgesetz 1975, z.B. Förderung der Engerlingbekämpfung des Maikäfers mit bodenbürtigem, entomopathogenem Pilz als Erosionsschutz – entspricht den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes – bzw. Förderung von Motormähern als bodenschonendes Leichtgerät zur Unterstützung der Steilhangbewirtschaftung als vorsorgender Erosionsschutz (nur für Betriebe mit mehr als 180 Erschwernispunkten)

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

- Bestimmte Maßnahmen im Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2015)
- In manchen Bundesländern werden Fördergelder bereitgestellt (z.B. Aktionen im Rahmen des Europäischen Boden-Bündnisses)
- Förderungen im Rahmen des *Salzburger* Bodenschutzgesetzes, LGBl. 80/2001
- Durch Beratung (Bodenschutzberatung, Wasserschutzberatung)
- Durch Gewährung von öffentlichen Zuschüssen
- *Steiermark*: Im Rahmen der agrarischen Förderungen (GAP-Prämien, ländlichen Entwicklungsprogramm) erfolgt eine finanzielle Förderung, wobei insbesondere auf verschiedene Einzelmaßnahmen des Umweltprogramms (ÖPUL) verwiesen wird (z.B.: Viehsatzbeschränkungen, Grünlanderhaltung, Stilllegung, Biologische Wirtschaftsweise, Reduktions- und Verzichtmaßnahmen, Integrierte Produktion, Erosionsschutz- und Begrünungsmaßnahmen, Naturschutzmaßnahmen, Gewässerschutzprojekte)
- *Oberösterreich*: Durchführung der Nachuntersuchung der OÖ Bodenzustandsinventur

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| 4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? | |
|---|-----------------|
| Erstellung von Bodenkatastern | x |
| Bodenbeobachtung | x ¹⁶ |
| Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten | |
| Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen | |
| Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen | x ¹⁷ |
| Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung | x ¹⁸ |
| Gegenseitige Berichterstattung | x |

¹⁶ Bodenzustandsinventur, insbesondere Waldbodenzustandsinventur

¹⁷ Über BMNT (Fachbeirat Bodenfruchtbarkeit u. Bodenschutz) bzw. BORIS (Bodeninformationssystem beim Umweltbundesamt) und ESN (Europäisches Bodenbüronetzwerk)..

¹⁸ ebenso

| | |
|---|---|
| 5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | X |
| Finanzielle Unterstützung | |
| Fortbildung/Training | X |
| Gemeinsame Projekte | X |
| Sonstige | X |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Wechselseitiger Wissens- und Erfahrungsaustausch, z.B. in der Arge Alpe Adria, Arge Alp, Arge Donauländer, Europäisches Bodenbündnis, Europäisches Bodenbüro Netzwerk, Alpine Soil Partnership - Arge Alpe Adria: Arbeit in kleinen Arbeitsgruppen; Arge Donauländer: Informationsaustausch; Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden: Projekte und grenzüberschreitende Jahrestagungen; Europäisches Bodenbüro Netzwerk: thematische Arbeitsgruppen, Projekte - Erarbeitung einer vereinheitlichten Grundlage zur Anlage von Bodendauerbeobachtungsflächen ist abgeschlossen. - Grenzüberschreitender Erfahrungsaustausch im Rahmen von Veranstaltungen und Info-Gesprächen; Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen (z. B. Einrichtung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen) - INTERREG Alpine Space Programm, z.B. Projekt Links4Soils | |

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen? | | | |
| Ja | X | Nein | |
| Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten? | | | |
| Ja | X | Nein | |

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Moorböden und spezielle glaziale Verwitterungsböden

Steiermark:

Ist nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz (StNSchG2017) möglich:

- § 12 Geschützte Landschaftsteile – Schutz von charakteristischen Geländeformen
- § 11 Naturdenkmale – Schutz insbesondere von Felsbildungen / Gletscherspuren / Moränen / erdgeschichtlichen Aufschlüssen oder Erscheinungsformen / Vorkommen einzigartiger Gesteine und Mineralien / fossilen Tier- oder Pflanzenvorkommen

Niederösterreich:

Ist nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI. 5500-3, möglich:

- § 11 Naturschutzgebiet
Gebiete im Grünland, [...]
3. in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien oder erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden.
- § 12 Naturdenkmal
Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können ...

Tirol:

Gemäß § 27 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 können u.a. Felsbildungen zu Naturdenkmälern erklärt werden. Gemäß § 22 leg. cit. können in ihrer Ursprünglichkeit erhalten gebliebene Gebiete zu Sonderschutzgebieten erklärt werden. § 28 leg. cit. regelt den Schutz von Mineralien, Fossilien und Naturhöhlen.

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?

Ja

x

Nein

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

- Wird in der Raumordnung (Kompetenz der Bundesländer) berücksichtigt
 - o OÖ Raumordnungsgesetz 1994
 - o *Tiroler* Raumordnungsgesetz 2016 (Novelle aktuell in Begutachtung)
 - o *Steiermark*: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG 2010) i.d.g.F, § 3 Absatz 1: sparsame Verwendung natürlicher Ressourcen wie Boden und sparsamer Flächenverbrauch; weiters § 3 Absatz 2: *Entwicklung der Siedlungsstruktur ... von innen nach außen* ...Dieses grundsätzliche Ziel des Raumordnungsgesetzes normiert alle Widmungsmöglichkeiten im Rahmen von Verfahren im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung wie etwa die Revisionen und Änderungen von Flächenwidmungsplänen.
- Festlegen eines Mobilitätsfaktors: § 26 Abs. 1 des StROG 2010: das im Flächenwidmungsplanes ausgewiesene unbebaute Wohnbauland darf den Bedarf für die in der Planungsperiode zu erwartenden Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht überschreiten
- Festlegung von Siedlungsgrenzen auf der überörtlichen Ebene und auch auf der örtlichen Ebene durch das Festlegen von Entwicklungsgrenzen im örtlichen Entwicklungskonzept (Stmk.), diese sind aber meist relativ großzügig bemessen, um den Gemeinden Handlungsspielräume zu lassen.
- Umsetzung des Bodenentwicklungsprogramms, Ziele zum quantitativen Bodenschutz nach § 32 OÖ Bodenschutzgesetz 1991

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: Boden ist ein zu bewertendes Schutzgut in UVP-Verfahren, eine spezielle Berücksichtigung des alpinen Raumes ist hier jedoch nicht gegeben.

| |
|--|
| - OÖ Raumordnungsgesetz 1994 |
| - <i>Steiermark</i> : Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG 2010) i.d.g.F |

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Auf Bundesebene:

- Mineralrohstoffgesetz
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- DeponieVO 1996 idgF.
- Forstgesetz 1975: Wiederbewaldung im Falle einer befristeten Rodung

Auf Länderebene:

- *OÖ* Naturschutzgesetz
- *Steiermark*: Festlegung in Bescheiden
- *Kärnten*: Die Rechtsgrundlage für die Anordnung von derartigen Rekultivierungen bzw. Renaturierungen findet sich im Kärntner Naturschutzgesetz 2002.
- *Vorarlberg*: Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie Vorschreibung in Bescheiden.

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?

| | | | |
|----|--|------|-----------|
| Ja | | Nein | teilweise |
|----|--|------|-----------|

Siehe Bauschutt - VO BGBl. II 1991/259

| | | | |
|--|--|------|---|
| 13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden. | | | |
| Die Frage ist mit Nein zu beantworten, da das Potenzial lediglich abgeschätzt wurde. | | | |
| Das Potenzial ist laut zweier Studien (TU Wien, Güterbilanz der Bauwirtschaft und der Montanuniversität Leoben) gering: Max. 10-20 % des benötigten Primärmaterials könnten bei vollständiger Erfassung der anfallenden Baurestmassen (Erfassungsgrad derzeit: ca. 50 %) ersetzt werden. | | | |
| In der <i>Steiermark</i> über Baurestmassen (Recyclingbaustoffe) und Ersatzbrennstoffe aus Kunststoffabfällen (Ersatz für Kohle) | | | |
| Mineralische Baurestmassen, Gleisschotter | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Durch Formulierung diesbezüglicher Auflagen im Genehmigungsbescheid des erforderlichen Verfahrens nach dem Mineralrohstoffgesetz (Bundesgesetz). | | | |
| Flächenminimierung, Rekultivierung, Verwertung des abgezogenen Humus | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften. | | | |
| Bund: | | | |
| Ein teilweiser Schutz ist durch das Mineralrohstoffgesetz und das Wasserrechtsgesetz gegeben. Generell stehen die Instrumente des WRG (§ 34) zur Verfügung, um eine gesicherte Grundwassernutzung vornehmen zu können. Diese Instrumente sehen einerseits das Verbot (Schutzgebiete) und andererseits Einschränkungen von Materialgewinnung | | | |

(Schongebiete) vor. Der Abbau von Bodenschätzen ist in Wasserschutzgebieten im Regelfall untersagt, in Schongebieten teils verboten, teils stark eingeschränkt.

Länder:

Kiesleitplan in *Oberösterreich*; in den in *Oberösterreich* ausgewiesenen Grundwasservorrangflächen sind Nassabbau wasserwirtschaftlich nicht zulässig und sind bei Trockenabbauen besondere Sicherheitsvorkehrungen (erhöhte Restüberdeckungen etc.) einzuhalten.

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

| | | | |
|---|---|------|--|
| 16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der nationalen Feuchtgebietsstrategie im Rahmen des Ramsar-Übereinkommens - Genießen Ex-Lege Schutz in den meisten Bundesländern durch Unterschutzstellung sowie durch Einhaltung der übrigen Bestimmungen über bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß den Naturschutzgesetzen (<i>Oberösterreichisches</i> Naturschutzgesetz, Vorschriften zum Feuchtgebietsschutz nach § 9 <i>Tiroler</i> Naturschutzgesetz 2005, Ex-Lege Schutz nach § 8 <i>Kärntner</i> Naturschutzgesetz, Unterschutzstellung nach dem <i>Steiermärkischen</i> Naturschutzgesetz, § 11 <i>Niederösterreichisches</i> Naturschutzgesetz 2000 (LGBI. 5500-3), § 24 <i>Salzburger</i> Naturschutzgesetz LGBI. Nr. 73/1999 i. d. g. F.) - Beispiel: § 11 <i>NÖ</i> Naturschutzgesetz 2000, Naturschutzgebiet: „(1) Gebiete im Grünland, 1. die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit (insbesondere Urwald, Ödland, Steppenreste und Moore) oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse (insbesondere Dynamik von Fließgewässern) auszeichnen, [.....] können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden.“ - <i>Vorarlberg</i>: § 25 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBI Nr. 22/1997 i. d. F. LGBI. Nr. 1/2008 | | | |

- Tirol: Ausweisung zum Schutzgebiet, zB. Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet Schwemm (Hochmoor).

17. Wird Torf abgebaut?

| | | | |
|----|--|------|-----------------|
| Ja | | Nein | x ¹⁹ |
|----|--|------|-----------------|

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Hier ist die Richtlinie zum Österreichischen Umweltzeichen „Torffreie Kultursubstrate und Bodenverbesserer (UZ32)“ vom 1.7.2003 zu erwähnen. Intention dieser Richtlinie ist die Substitution von Torf in Kultursubstraten und Bodenverbesserern als Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Arten- und Biotopschutz.

Steiermark: Steht eher im Zusammenhang mit den generellen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, nach welchen auch Ökosysteme mit aquatischem Bezug zu schützen sind.

Niederösterreich: 1999 wurde die Aktion „Natur im Garten“ mit der Grundidee „Gärtnern mit der Natur“ ins Leben gerufen. Die Kernkriterien sind Gärtnern ohne Kunstdünger, ohne Pestizide und ohne Torf. Mit der Aktion „Natur im Garten“ sollte die Vielfalt im Garten gefördert werden und es ist gelungen, eine Bewegung für naturnahes und ökologisches Gärtnern im privaten und im öffentlichen Bereich aufzubauen.

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?

¹⁹ Ausnahmeregelungen für medizinische Zwecke, Kurbetriebe, die sich in der Regel auf alte Bewilligungen berufen können. Der Torfabbau ist in Kärnten in der freien Landschaft nach dem Kärntner Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig.

In der Regel sind neue Entwässerungen *nicht* zulässig. Nach Durchführung von Einzelfallprüfungen können Entwässerungsmaßnahmen möglich sein, wenn das öffentliche Interesse überwiegt.

Nach dem *Tiroler* Naturschutzgesetz können Entwässerungsmaßnahmen bewilligt werden, wenn diese einem hohen, öffentlichen Interesse dienen (Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz für einen landwirtschaftlichen Betrieb etc.).

Steiermark: Sollten solche Anlagen vorliegen, sind die Aktivitäten auf reine Erhaltungsmaßnahmen beschränkt. Es wird nicht daran gedacht, neue Entwässerungsmaßnahmen zu genehmigen.

In *Kärnten* ist die Entwässerung von Feuchtgebieten und Mooren grundsätzlich verboten (§ 8 Kärntner Naturschutzgesetz 2002). Ausnahmen sind nach Interessensabwägung mit entsprechenden Auflagen zulässig.

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?

| | | | |
|----|-----------------|------|--|
| Ja | x ²⁰ | Nein | |
|----|-----------------|------|--|

21. Werden Moorböden genutzt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

Eine landwirtschaftliche Extensivnutzung (Streuwiesennutzung) erfolgt in einem Ausmaß, das mit der Zielsetzung der Erhaltung der Moore vereinbar ist, da sie meist der Offenhaltung der Moore dient.

Die Mahd artenreicher Niedermoor-Wiesen ist erwünscht. Die Beweidung von Niedermoores ist wegen der Trittschäden unerwünscht.

Steiermark: In einzelnen Fällen sind alte Bewilligungen zum Torfstich (händisch, Heiltorfengewinnung) aufrecht.

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

²⁰ z. B. LIFE-Projekte.

| | | | |
|--|---|------|-----------|
| 22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt? | | | |
| Ja | | Nein | teilweise |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten? | | | |
| Beim Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (Dienststelle des BMNT, www.die-wildbach.at). Dies betrifft nur die alpine Erosion, nicht aber die Bodenerosion in der Landwirtschaft. | | | |
| <i>Steiermark:</i> Fachabteilung 10B, Landwirtschaftliches Versuchswesen, Amt der Stmk. Landesregierung oder über Internet: www.bfw.ac.at | | | |
| Vom Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt des Bundesamts für Wasserwirtschaft wurde eine Abschätzung des Risikos durch Wassererosion erstellt (HAÖ, 2007) bzw. über die digitale Bodenkarte eBOD verfügbar gemacht (https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9644). | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt? | | | |
|---|--|--|--|

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?

| | | | |
|----|-----------------|------|--|
| Ja | x ²¹ | Nein | |
|----|-----------------|------|--|

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Hier ist das Nitrataktionsprogramm zu nennen, das jeder EU-Mitgliedstaaten zu erstellen hat, wobei die gemeinsame Erarbeitung über die Europäische Kommission sichergestellt wird.

Steiermark:

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark arbeitet im „Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ des BMNT an einer ständigen Weiterentwicklung der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ mit. Diese Richtlinien sind das Standard-Beratungswerk in Hinblick auf die gute fachliche Praxis im Düngebereich und bilden die

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Amtsblatt L 270/1 vom 21.10.2003) mit gemeinsamen Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der GAP, Artikel 5 und Anhang IV. Schutzwaldbestimmungen, Bestimmungen über Windschutzanlagen im Forstgesetz.

Grundlage für die Düngeplanerstellung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auch Basis für die „sachgerechte Düngung“ im ÖPUL 2015.

Im Übrigen war und ist die Landeskammer an der Entwicklung maßgeblicher rechtlicher Bestimmungen (Nitrat-Aktionsprogramm, Pflanzenschutzmittelgesetz, Bodenschutzgesetz u.v.a.m.) beteiligt, die als Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion die Grundlage für Beratungsarbeit bilden.

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?

| | | | |
|----|--|------|-----------------|
| Ja | | Nein | x ²² |
|----|--|------|-----------------|

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen²³ genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | | | |
|--|---|------|-----------------|
| Mineralische Düngemittel | | | x |
| Synthetische Pflanzenschutzmittel | | | x |
| Klärschlamm | | | x ²⁴ |
| Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert? | | | |
| Ja | x | Nein | |

* nahezu 100 Prozent der Almflächen sind dem ÖPUL verpflichtet, daher erfolgt keine Aufbringung.

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

²² Derzeit nicht. Ausnahme ist die Beschränkung auf 13 t Gesamtgewicht im Steirischen Gülleprogramm.

²³ Wie lautet die Definition von Alpflächen?

²⁴ Die Ausbringung von Klärschlamm auf Alpflächen ist in *Kärnten* nur sehr begrenzt zulässig. In *Salzburg* ist die Ausbringung von Klärschlamm auf Böden verboten, Klärschlammkompost auch auf Almen und sonstigem alpinen Grünland. In *Tirol* ist die Ausbringung von Klärschlamm ebenfalls verboten.

| | | | |
|--|---|------|--|
| 34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der Schutzwirkung gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Genehmigungen erteilt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Rodungsgenehmigungen und Ersatzaufforstungsmaßnahmen - In Rodungsverfahren (insbesondere für den Ausbau von Skipisten und der Errichtung von Aufstiegshilfen) wird in der Regel zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Wirkungen des Waldes ein flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Rodungsflächen vorgeschrieben. Auch werden Schutzwaldsanierungen (wo erforderlich) im Nahbereich von Pisten und Aufstiegshilfen vorgeschrieben. - <i>ForstR10-43-2002 v. 06.02.06, (Abänderung FR10-43-2002 v. 18.08.04), BH²⁵ Kirchdorf/Krems: Rodung von 16,7897 ha für Weltcuppiste, FIS-Slalom piste, Piste Finale, Rodung von 0,1128 ha für Skiweg Finale, Einmündung Talabfahrt</i> | | | |

²⁵ BH = Bezirkshauptmannschaft

- *ForstR10-66-2005 v. 26.09.06*, BH Kirchdorf/Krems: Rodung von 1,6472 ha für Ausbau Skiweg Bergstation Wurzeralm, Zufahrt bzw. Skiweg Linzerhaus samt Zufahrt Speicherteich, der Bergstation Schlepplift Linzerhaus u. die Materialeilbahn von der Gammering auf d. Wurzerkampl, Pistenerweiterung im Bereich Schwarzeck
- *ForstR10-53-2006 v. 29.10.07*, BH Kirchdorf/Krems: Rodung von 3,2305 ha für Errichtung Schlepplifte "Panoramalift" und "2000erLift" sowie der dazu notwendigen Pistenbaumaßnahmen im Bereich "Schafkögel-Höss"
- *ForstR10-43-2002 v. 09.04.08*. BH Kirchdorf/: Rodung von 1,2178 ha für Adaptierung Pistenverlauf Weltcupstrecke Hinterstoder "Hannes Trinkl"
- *ForstR10-66-05 v. 19.08.08* BH Kirchdorf/Krems: Rodung von 2,3465 ha für Schilift und Schipiste Schwarzeck, Schlepplift Linzerhaus
- *ForstR10-66-05, FR10-47-08 v. 01.09.08* BH Kirchdorf/Krems: Rodung von 7,0860 ha für Carving-Rennstrecke Höss, Kühlturmanlage Speichersee Huttererböden, Skiweg Sonnkogel-"Hannes-Trinkl-Strecke" und Panoramapiste Frauenkar
- *Steiermark*: Ersatzleistungen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen (Ersatzaufforstung einer Nichtwaldfläche) bzw. Verbesserungsmaßnahmen in angrenzenden Waldbeständen zur Hebung des Waldzustandes

| | | | |
|--|--|------|---|
| 38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen? | | | |
| Ja | | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben). | | | |

Für den Einsatz von biologischen Zusätzen für die Pistenpräparierung gibt es keine Bewilligungspflicht.

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?

| | | | |
|----|--|------|--|
| Ja | | Nein | |
|----|--|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Anmerkung: Wie lässt sich das belegen? Bodenverdichtung und Bodenerosion treten sicherlich mancherorts auf.

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?

Regelungen zur Klärschlammaufbringung in den meisten Bundesländern, Kompost- und Düngemittelverordnungen, Pflanzenschutzmittelgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, Regelungen zur Luftreinhaltung und Wasserschutz (Luftreinhaltengesetz, Wasserrechtsgesetz). Die Überwachung der Kompostqualität erfolgt nach der Bundeskompostverordnung.

Das in Vollziehung des Göteborg-Protokolls und der NEC-Richtlinie erlassene Emissionshöchstmengengesetz soll aber in den nächsten Jahren auch eine Reduktion des Stickstoffeintrags bewirken. In Folge des Verbots von verbleitem Benzin ist die Bleiemission in Österreich auf weniger als 5 % des Stands von 1985 zurückgegangen. Auch die Emissionen der Schwermetalle Cadmium und Quecksilber sind auf 1/3 zurückgegangen. Wesentlichste Maßnahmen neben dem Verbot von verbleitem Benzin sind die Reduktion des Einsatzes von Heizöl „schwer“ und der Einbau von Staubfiltern in Industrie- und Müllverbrennungsanlagen.

Die Stickstoffdüngung hat durch das Wasserrechtsgesetz, das Aktionsprogramm, die Nitratrichtlinie, Richtlinie für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz eine Regelung erfahren.

Oberösterreich:

- Die Grenzwertverordnung nach § 24 oberösterreichischen Bodenschutzgesetzes liegt vor,
- Aktion zur Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten in der Landwirtschaft
- Mit dem Klärschlammregister nach § 45 OÖ Bodenschutzgesetz 1991 ist die Überwachung der Klärschlammqualität und -menge sowie der Böden, auf die Klärschlämme ausgebracht werden, gewährleistet.
- Mit Betreibern von Wurftaubenschießanlagen sind freiwillige Vereinbarungen zum Umstieg auf Weicheisenschrot anstelle von Bleischrot abgeschlossen worden.

Niederösterreich: Das Niederösterreichische Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-4 enthält Vorschriften über die Aufbringung von Klärschlamm, Kompost, Abwässern und Rückständen aus der Wein- und Obstbereitung, Senkgrubeninhalten, Gärrückständen, etc. und regelt die Überwachung dieser Vorschriften

Vorarlberg: Vorschriften zur Ausbringung von Materialien mit Schadstoffgrenzwerten

42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt, um eine Kontamination von Böden zu vermeiden?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Gewerberechtliche Auflagen und Überprüfungen für Betriebe
- ADR (Regelung zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße)
- Auf 6 Jahre befristete Ausbildungsbescheinigungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- Ausbildungskurse, Bodenschutzberatung durch das Land und die LLWK, Bodenuntersuchungen bezüglich Pflanzenschutzmittelanwendungen im Zuge der CC-Kontrollen der AMA und der Fachbehördenkontrollen des Landes

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?

| | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
| Nennen Sie Details: | | | |
| <p>Salzstreuung erfolgt in OÖ in Sanierungsgebieten zum Teil als Feuchtsalz, zum Teil durch Ersatzmittel CMA (Calziummagnesiumacetat).</p> <p>Natriumchlorid-Einsatz wird durch Einsatz als Lauge bzw. Salz/Laugen-Gemisch inzwischen viel sparsamer ausgebracht. Gegen Splitt spricht vor allem in Ballungszentren dessen Beitrag zur (Fein-)Staubbelastung.</p> <p>Einsatz von Streusplitt etc. erfolgt nur auf Siedlungsstraßen, die mit max. 50 km befahren werden. Auf stärker und schneller befahrenen Straßen ist der Einsatz von Streusalz nötig, um die Sicherheit zu gewährleisten. Denn Streusplitt findet sich nach ca. 300 passierten Fahrzeugen links und rechts von der Fahrbahn verteilt.</p> | | | |

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

| | | | |
|---|---|------|--|
| 44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt? | | | |
| <p>Die Altlastenkataster sind bei den Abfallbehörden, bei der <i>Umweltbundesamt GmbH</i> gemäß § 13 Altlastensanierungsgesetz im Auftrag des BMNT und den Ämtern der Landesregierungen angesiedelt und online abrufbar (https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/altlastenatlas/).</p> <p>Zusätzlich wird ein Verdachtsflächenkataster über Altstandorte und Altablagerungen im Altlastenatlas geführt, der beim Landeshauptmann von <i>Oberösterreich</i>. (Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12) sowie beim Umweltbundesamt in Wien (Spittelauer Lände 5, 1090 Wien) zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. (https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/vfka/)</p> <p>In der <i>Steiermark</i>: Verdachtsflächendatenbank bei der Abteilung 15 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.</p> | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.

Die Beurteilung der Gefährdung, ausgehend von Verdachtsflächen/Altlasten im Rahmen des Altlastensanierungsgesetzes, erfolgt für alle österreichischen Bundesländer nach einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise durch das Umweltbundesamt. Dabei werden jeweils die drei Komponenten Schadstoffpotential - Wirkungspfad - Rezeptor beurteilt und daraus das Gefährdungspotenzial abgeschätzt. Eine Vergleichbarkeit ist somit gegeben. Die Untersuchungen beinhalten je nach Art anzunehmender Kontamination Bodenbeprobung (Altablagerungen, Mineralölkontaminationen, Altstandorte), Bodenluft- (Putzereien, Altablagerungen), Raumluft- (Putzereien, Kontaminationen mit leicht flüchtigen Lösemitteln), Grundwasser – alle Arten von Altlastenverdachtsflächen) sowie Oberflächenwasseruntersuchungen (wenn Oberflächenwasser gefährdet).

Die für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials erforderlichen Untersuchungen erfolgen in der Regel in Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes. Im Rahmen der Forschungsprojekte wie EVAPASSOLD (Evaluation and Preliminary Assessment of old Deposits) im Bereich der Altablagerungen sowie ASTAWAKON (Altstandorte-Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von Kontaminationen) im Bereich der Altstandorte erfolgt eine methodische Vertiefung der derzeit angewendeten Gefährdungsabschätzung in ausgewählten Bereichen.

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |
|----|-------------------------------------|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.

- Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Abfallvermeidung
- *Bundesabfallwirtschaftsplan*
- Abfallwirtschaftskonzepte der Länder (*Oberösterreichischer Landesabfallwirtschaftsplan, – im Anhörungsverfahren, Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung als Rechtsgrundlage zur Vermeidung einer Bodenkontamination, Regionale Abfallwirtschaftskonzepte*)
- Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte
- Überprüfung von Abfallbehandlungsanlagen sowie der Stoffströme

| | | | |
|---|-----------|------|--|
| 47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | |

(Die im Rahmen der *Steiermärkischen* Bodenzustandsinventur eingerichteten Standorte erscheinen dafür geeignet)

| | | | |
|--|-----------|------|--|
| 48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Auf Bundesebene teilweise über das Umweltbundesamt. Eine umfassende Koordination findet nicht statt. Allerdings finden sich Koordinierungsmaßnahmen einzelner Bereiche in verschiedenen Materiengesetzen, so z. B. im Immissionsschutzgesetz – Luft, im <i>Oberösterreichischen</i> Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. | | | |

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

| | | | |
|--|---|------|--|
| 50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Eine national koordinierte Vorgangsweise wurde durch regen Austausch von Fachinformationen zwischen Wissenschaft und Fachbeamten verbessert. Es findet sich eine starke Kompetenzzersplitterung im Bereich Bodenschutz. Darüber hinaus ist das | | | |

Bodenschutzprotokoll derartig umfassend, dass eine Reihe von Rechtsvorschriften auf Bundes- und Länderebene betroffen sind.

Die Fördermittel und das Engagement sind im Steigen. Teilweise fehlen rechtliche Regelungen. Es gelang in den letzten Jahren, Bodenschutz als Umweltthema ins Bewusstsein von Entscheidungsträgern zu bringen.

Schwierigkeiten gab es bei der Bodenzustandsinventur nach Rasteruntersuchung und den Bodendauerbeobachtungsflächen. Die Finanzierung von Bodendauerbeobachtung ist ausreichend. Die Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit dem Boden, insbesondere der Qualität des Bodens, ist mangelhaft. Es fehlen entsprechende Bestimmungen in der Raumordnung. So wurden flächendeckende Bodenfunktionsbewertungen als Grundlage für Planungen und Entscheidungsprozesse in den Ländern Salzburg und Oberösterreich in den letzten Jahren erstellt; andere Bundesländer haben diesen Schritt noch nicht vollzogen.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Diese Frage kann nur differenziert beantwortet werden, ein Pauschalurteil ist kaum möglich. Einige Maßnahmen haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Es fehlen jedoch noch zahlreiche Maßnahmen in der Umsetzung des Protokolls.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Einrichtung der neuen Arbeitsgruppe Bodenschutz durch die Alpenkonferenz 2019 ist als wichtiger Schritt zur alpenweiten Abstimmung und Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz zu betrachten.

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| 1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
|---|---|
| Kartierung | x |
| Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft | x |
| Biotopvernetzung | x |
| Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung | x |
| Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft | x |
| Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft | x |
| Forschung | x |
| Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien | x |

| 2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
|---|-----------------|
| Bilaterale Abkommen | x |
| Multilaterale Abkommen | x |
| Finanzielle Unterstützung | x ²⁶ |
| Fortbildung/Training | x |
| Gemeinsame Projekte | x |
| Sonstige | x |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung internationaler Vorgaben im Bereich Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerke - Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie - EUROBATS als Abkommen im Zuge der Bonner Konvention - Projekt ECONNECT bis 2011 | |

²⁶ EU-Mittel

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

- Natura 2000 als EU-weite Verpflichtung
- Grenzüberschreitende Kartierungen bzw. Abstimmung von Artenschutzmaßnahmen auf lokale, zum Teil auch private Initiativen
- EU-Projekte mit zentralem Management
- Konkrete Projekte mit persönlichem Engagement der Beteiligten

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Tirol:

- mit Deutschland:

Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen grenzt an Naturschutzgebiet Vilsalpsee

Naturschutzgebiet Arnspitze grenzt an Naturschutzgebiet Arnspitze

Naturschutzgebiet Karwendel und Karwendelvorgebirge grenzt an Ruhegebiet Eppzirl und Naturschutzgebiet Karwendel

Natura 2000 Gebiet Allgäuer Hochalpen (SiteCode: DE8528401, SPA und SCI) grenzt an Natura 2000 Gebiet Vilsalpsee (SiteCode: AT3302000, SPA und SCI)

Natura 2000 Gebiet Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal (SiteCode: DE8430303, SPA und SCI) grenzt an Natura 2000 Gebiet Tiroler Lech (SiteCode: AT3309000, SPA und SCI)

Natura 2000 Gebiet Karwendel mit Isar (SiteCode: DE8433401, SPA und SCI) grenzt an Natura 2000 Gebiet Karwendel (SiteCode: AT3304000, SPA und SCI)

Landschaftsschutzgebiet Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu (LSG-00248.01) grenzt an Naturschutzgebiet Vilsalpsee

Landschaftsschutzgebiet Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtales, des Schwanseetales und des Alpeegebietes im Landkreis Füssen (LSG-00078.01) grenzt an Naturschutzgebiet Tiroler Lech

Ramsar Gebiet Bayerische Wildalm grenzt an Ramsar Gebiet Bayerische Wildalm und Wildalmfilz

- mit Italien:

Natura 2000 Gebiet Val di Fosse nel Parco Naturale Gruppo di Tessa (SiteCode: IT3110011, SPA und SCI) grenzt an Natura 2000 Gebiet Ötztaler Alpen (SiteCode: AT3305000, SPA und SCI)

Natura 2000 Gebiet Parco Naturale Vedrette di Ries - Aurina (SiteCode: IT3110017, SPA und SCI) grenzt an Natura 2000 Gebiet Hohe Tauern, Tirol (SiteCode: AT3301000, SPA und SCI)

Naturpark Rieserferner – Ahrn grenzt an Hochgebirgsnaturparke Zillertaler Alpen und Nationalpark Hohe Tauern

Naturpark Texelgruppe grenzt an Naturpark Ötztaler Alpen

Landschaftsschutzgebiet Innerridnaun grenzt an Ruhegebiet Stubaier Alpen und

Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütl

Landschaftsschutzgebiet Pflersch grenzt an Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütl und Landschaftsschutzgebiet Nösslachjoch-Obernberger See-Tribulaune

Landschaftsschutzgebiet Innerpfitsch grenzt an Naturschutzgebiet Valsertal und Ruhegebiet Zillertaler und Tuxer Hauptkamm

Salzburg:

- Salzach – Auen (Salzburg – Bayern) -> NATURA 2000
- Dürnbachhorn (Salzburg – Bayern) -> NATURA 2000

Vorarlberg:

- Leiblach – (Österreich – Deutschland) -> NATURA 2000

Steiermark:

- Biosphärenpark Unteres Murtal (Mur-Drau-Donau 5-Länder-Projekt)

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

| | | | | | |
|---|--|------|---|----------------|--|
| Ja | | Nein | x | Nicht relevant | |
| Nennen Sie Details. | | | | | |
| Abstimmung erfolgt bei österreichweiten Programmen. | | | | | |

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen²⁷

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| 5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung | | |
|---|---|---|
| Sachverhalte laut Anhang I | Bestandsaufnahme | Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung |
| „1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“ | <p>Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, (nationale Listen, vereinzelt auch bundesländerweite Listen)</p> <p>Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs (nationale Liste)</p> <p><i>Tirol:</i> Kartierungen (Biotopkartierung; Kartierungen für die Erlassung von Erhaltungszielverordnungen und für die Erstellung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten)</p> <p>Auflistung geschützter Tier- und Pflanzenarten in</p> | <p>Laufend (z.B. Naturinventar laut Naturschutzgesetz, Pflegepläne, Bewirtschaftungspläne etc.)</p> <p><i>Steiermark:</i> Biotopkartierung (ausgenommen Hochlagen und Wald) fertiggestellt.</p> <p>Laufende Kartierungen im Rahmen der Erstellung von Managementplänen für Europaschutzgebiete.</p> |

²⁷ Die auf Basis eines eigens entworfenen Fragebogens erhobene Bestandsaufnahme vom österreichischen Anwendungsgebiet wurde dem Ständigen Sekretariat übermittelt.

| | | |
|---|--|--|
| | den Anlagen zur Tiroler Naturschutzverordnung 2006; | |
| „2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“ | Nationale Datenbank über die rechtlich verordneten Schutzgebiete. | Laufend <i>Steiermark:</i> siehe www.gis.stmk.at (Flora-Fauna) www.geoland.at |
| „3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“ | x <i>Tirol:</i> Verwaltungsbehördliche Zuständigkeit der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden unter Zuhilfenahme u.a. von Bergwacht, Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Naturparkvereinen, Schutzgebietsbetreuern, Biberbeauftragten, Fledermausbeauftragten | <i>Steiermark:</i> derzeit Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Berg- und Naturwacht, Nationalpark Gesäuse, Naturparkvereine. |
| „4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“ | x | <i>Steiermark:</i> Siehe Z. 1, Seite 46 sowie Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977, LGBl. Nr. 49/1977 i. d. F. Nr. LGBl. Nr. 87/2013 <i>Tirol:</i> Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018; Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern Tirol, LGBl. |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 144/2018;</p> <p>Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBI. Nr. 39/2006, Tiroler Pilzschutzverordnung 2005, LGBI. Nr. 68/2005; Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBI. Nr. 90/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 144/2018;</p> <p>diverse Schutzgebietsverordnungen;</p> |
| „5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“ | x | laufend |
| „6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“ | x | <p>laufend</p> <p><i>Steiermark:</i> siehe www.naturschutz.steiermark.at</p> <ul style="list-style-type: none"> -) Hauptamtliche Schutzgebiets-BetreuerInnen -) Naturparke -) Nationalpark -) „Natur im Wort“ -) Naturschutzakademie Steiermark -) NGOs <p><i>Tirol:</i> Nationalparkakademie, Naturparkschulen, Lehrerservice,</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | Naturparkhäuser Längensfeld und Hinterriss mit Fachausstellungen, Veranstaltungen/Exkursion en/Workshops im Rahmen der Schutzgebietsbetreuung, Tag der offenen Tür; GEO- Tag der Artenvielfalt; Folder zu diversen Themen |
| „7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“ | | |

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| | | | |
|--|-------------------------------------|------|--------------------------|
| 6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden? | | | |
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
| Nennen Sie Details. | | | |
| Die diesbezüglichen Konzepte, Programme und/oder Pläne, die in Österreich auf Basis eines eigens entworfenen Fragebogens eruiert wurden, sind dem Ständigen Sekretariat übermittelt worden. | | | |
| Natura 2000 – Managementpläne, Pflegepläne, Artenschutzpläne und -maßnahmen, Vertragsnaturschutz (ÖPUL; Natur, Arten, Biotop- und Landschaftsschutzförderprogramm (N.A.B.L.); Landschaftspflegepläne in Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten | | | |

| | |
|---|-------------------------------------|
| 7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente? | |
| a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere: | <input checked="" type="checkbox"/> |
| - Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | |
|--|---|
| - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft | x |
| - Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten | x |

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

| | |
|---|---|
| 8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt? | |
| Ja, in erheblichem Umfang | |
| Ja, in geringem Umfang | x |
| Nein | |
| Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan <i>Burgenland</i> als Leitlinie, eine Aktualisierung ist geplant. - Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Landschaftserhebung als Bestandsaufnahme der naturräumlichen Ausstattung findet Niederschlag im örtlichen Entwicklungskonzept zum Flächenwidmungsplan. - Gemeinsame Arbeitssitzungen, Berücksichtigung bestehender Fachpläne, gemeinsame Abwicklung von Behördenverfahren, etc. - Die naturschutzrechtlichen Festlegungen gelten in der Raumordnung des Landes <i>Niederösterreich</i> (Kenntlichmachung von Schutzgebieten im Flächenwidmungsplan, Erstellung Landschaftskonzept, überörtliche Planung durch Beschränkung der Nutzung einer Grundfläche z.B. durch Erklärung zum Naturschutzgebiet) - <i>Kärntner</i> Umweltplanungsgesetz: Das Kärntner Umweltplanungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2004, sieht für gewisse unter seinen Geltungsbereich fallende Plan- und Programmentwürfe (insbesondere Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumplanung, Abfallwirtschaftskonzept, überörtliche Planung betreffend öffentliche Abfallbehandlungsanlagen) die Erstellung eines Umweltberichts in der Phase der Ausarbeitung eines Plans oder Programms vor. Nach § 7 Abs. 2 lit. e des Gesetzes sind im Umweltbericht u.a. die auf internationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm bedeutsam sind, zu reflektieren (hierzu werden grundsätzlich auch Zielsetzungen der Alpenkonvention und ihrer Zusatzprotokolle zu zählen sein); es ist darzulegen, wie diese Ziele bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden. Der | |

Umweltbericht ist gemeinsam mit dem Plan- oder Programmentwurf einem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu unterziehen.

- *Tirol:*

Nach § 28 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) hat die Bestandsaufnahme für das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖROK) bzgl. Baulandentwicklung u.a. die Gebiete, Grundflächen und Objekte, für die gesetzliche Nutzungsbeschränkungen bestehen, wie öffentliche Gewässer, Wasserschutz- und Wasserschongebiete, Überschwemmungsgebiete, unter besonderem Naturschutz stehende Gebiete, Naturdenkmäler usw. zu umfassen.

Bestimmte Änderungen des ÖROK sowie von Flächenwidmungsplänen, die ein Natura 2000-Gebiet betreffen, bedürfen einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz. Im Zuge dessen ist ein Umweltbericht zu erstellen, welcher eine Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt zum Inhalt hat.

Schutzgebiete und Naturdenkmäler sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen (§ 35 TROG 2016).

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?

Dies gilt für alle Vorhaben gemäß dem UVP-Gesetz 2000 und insoweit Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern zu besorgen sind.

Tirol:

Grundsätzlich sind bei Vorhaben die Bewilligungspflichten des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (§ 6 TNSchG) zu beachten. Dies gilt für die Errichtung von baulichen Anlagen mit mehr als 2500 m² bebauter Fläche, beim maschinellen Abbau von Rohstoffen, für die Errichtung von Seilbahnen, für den Neubau von Straßen und Wegen unter bestimmten Voraussetzungen, für die Errichtung von Sportanlagen, für die Änderung der vorgenannten Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen, für bestimmte Geländeabtragungen und -

aufschüttungen und für die Bereitstellung von Grundstücken zur Ausübung des Motorsportes, etc. Weitere Tatbestände werden für bestimmte Sonderstandorte (Gewässer, Feuchtgebiete, Auwälder) normiert. Darüber hinaus bestehen in Schutzgebieten noch strengere Vorschriften. Dies ist in der jeweiligen Verordnung geregelt.

Burgenland:

Prüfungspflichtige Tatbestände des § 5 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) sind die Errichtung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen, Einfriedungen und Abgrenzungen; Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf; Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen; Aufstau, Ausleitung, Verfüllung, Verrohrung, Auspflasterung, Verlegung von Gewässern bzw. Bachbetten; Errichtung von Freileitungen > 30kV; Errichtung von Anlagen für Motocross und Autocross; Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen sowie das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen abseits von verbautem Gebiet, Bauland und Verkehrsflächen.

Oberösterreich:

Die gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 legen Bewilligungspflichten für eine Vielzahl von potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen fest, wie z.B. Straßenbauvorhaben, Forststraßen, infrastrukturelle Erschließungen im alpinen Bereich, Lifte, Schipisten, Kunstschnee, Motorrad- und Radstrecken, Entnahme geogener Rohstoffe.

Steiermark:

Die gesetzlichen Bestimmungen im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 legen Bewilligungspflichten für eine Vielzahl von potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen fest, wie z.B. Straßenbauvorhaben, Forststraßen, infrastrukturelle Erschließungen im alpinen Bereich, Lifte, Schipisten, Kunstschnee, Motorrad- und Radstrecken, Entnahme geogener Rohstoffe.

Kärnten:

Bestimmte Vorhaben müssen einer Prüfung gemäß den nationalen Vorgaben (Naturschutzgesetz, SUP, etc.) unterzogen werden. Auf die zahlreichen Bewilligungstatbestände für Vorhaben in der freien Landschaft nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 ist hinzuweisen.

Niederösterreich:

im Zuge des naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahrens, bzw. im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000 Gebieten

Salzburg:

Bewilligungspflichten und Anzeigepflichten gemäß § 25 – 27 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 i. d. g. F.; sowie § 8, 10, 15, 18, 21, 22 a und b, 34 Sbg. NSchG 1993 i. d. g. F. und Salzburger Nationalparkgesetz 1983

Vorarlberg:

Bewilligungspflichten in den §§ 24, 25 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBL. Nr. 22/1997 i. d. F. LGBL. Nr. 1/2008

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |
|----|-------------------------------------|------|--|

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | |
|----|-------------------------------------|------|--|

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Dies geschieht grundsätzlich durch Projektänderungen, Ausgleichsmaßnahmen und ähnliche Maßnahmen.

Tirol: Bei Vorliegen entsprechender Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen kann eine Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass andere (teilweise langfristige) öffentliche Interessen an der Umsetzung des Vorhabens diese Beeinträchtigungen überwiegen. Zur Schadensminimierung können Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgelegt werden.

Gemäß § 29 Abs. 4 des TNSchG 2005 ist eine Bewilligung – trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen – zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (so genannte Alternativenprüfung).

Burgenland: Umsetzung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990)

Oberösterreich: Eine Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das beantragte Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse

am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn überwiegende Interessen vorliegen. Auflagen, Bedingungen und Fristen können zur Schadensminimierung vorgeschrieben werden.

Niederösterreich: Regelungen im NÖ NSchG 2000 (§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18)

Salzburg: Allerdings Interessensabwägung (Überwiegen unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen über solche des Naturschutzes) möglich. (§ 3a NSchG 1999); Möglichkeit der Ausgleichsmaßnahmen § 50 NSchG 1999

Vorarlberg: Bewilligungsverfahren in den §§ 35 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 1/2008

Kärnten: Zur Zulassung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen ist einerseits anzumerken, dass das Kärntner Naturschutzgesetz für derartige Fälle eine Interessenabwägung vorsieht und die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzlebensräumen (§ 12 K-NSG 2002) bzw. für jene Fälle, wo dies nicht umsetzbar ist, die Leistung eines adäquaten Geldbetrages zur Schaffung von Ersatzlebensräumen durch die öffentliche Hand (vergleichbar mit §§ 27 und 28 *Steiermärkischen* NSchG 2017).

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Tirol: Ausgleichsmaßnahmen sind nur im Zusammenhang mit „Natura 2000 Gebieten“ vorgesehen, vgl. § 14 Abs. 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, wonach die Behörde im Falle des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes eine Bewilligung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen erteilen darf, und in diesen Fällen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben hat, die zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind.

Burgenland: Für erhebliche Beeinträchtigungen Bereitstellung von Ersatzlebensräumen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990 - §§ 10 und 22d)

Kärnten: Kärntner Naturschutzgesetz, siehe auch Beantwortung der vorstehenden Frage

Niederösterreich: bei Europaschutzgebieten (Natura 2000 Gebiete) im Zuge der Naturverträglichkeitsprüfung (trifft auch auf die *Steiermark* zu), Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens gemäß §7 Abs. 4 NÖ NSchG 2000.

Salzburg: Allerdings Interessensabwägung (Überwiegen unmittelbar besonders wichtiger öffentlicher Interessen über solche des Naturschutzes) möglich. (§ 3a NSchG 1999), Möglichkeit der Ausgleichsmaßnahmen § 50 NSchG 1999

Vorarlberg: Ökologische Ausgleichsmaßnahmen im § 37 Abs.3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl. Nr. 1/2008.

Oberösterreich: § 24 Abs.6 Oö. NSchG 2001: in Europaschutzgebieten;
 § 14 Abs. 3 ff Oö. NSchG 2001: Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bei schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen, wenn Bewilligung auf Grund eines überwiegenden Interesses zu erteilen ist

| 13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen? | | | |
|--|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften. | | | |
| Wenn die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G- 2000 vorzunehmende Interessensabwägung ein höher zu bewertendes allgemeines Interesse oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse ergibt, ausgenommen Gefahrenabwehr. | | | |
| <i>Tirol:</i> Bei Vorliegen von langfristigen, bestimmten öffentlichen Interessen, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen, so die Regelung in § 29 Abs. 1-3 Tiroler Naturschutzgesetz 2005. | | | |
| <i>Kärnten:</i> Siehe Antwort zu Frage 11 | | | |

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschutz

| 14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern? | | | |
|---|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - ÖPUL-Naturschutz, Vertrags- und Projektnaturschutz und EU-Förderungsprogramme - Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen in Bewilligungsbescheiden - Managementpläne, Pflegepläne, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schulen) | | | |

- Umsetzung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990)
- Ausweisungen von Schutzgebieten; gezielte Projekte (z.B. Pflege- und Gestaltungsprojekte)

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

- Im Rahmen von finanziellen Abgeltungen für bestimmte Bewirtschaftungsformen (z.B. Ertragsverlust, Mehraufwand) oder für den Verzicht auf natur- und landschaftsbelastende Maßnahmen.
- Einbindung erfolgt durch Information der Betroffenen und finanzielle Förderung
- Vertragsnaturschutz
- Interessensabwägungen im Zuge von Bewilligungsverfahren
- öffentliche Kundmachung von Schutzgebietsausweisungen
- Einbindung betroffener Interessensgruppe (z. B. Grundeigentümer, Interessensvertretungen) in die Erstellung von Entwicklungs- und Pflegeplänen (Ausweisung von Schutzgebieten, Managementplänen für Natura 2000-Gebiete) und öffentliche Auflage dieser Pläne
- Soweit sie mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes in Einklang zu bringen sind, werden andere Interessen entsprechend berücksichtigt
- Prüfung von Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft in Bewilligungsverfahren nach *Salzburger* NSchG 1999
- Anhörung der Gemeinde in Naturschutzverfahren
- in *Kärnten* kommt den Gemeinden im Naturschutzverfahren Parteistellung zu (§ 53 KNSG). Die Gemeinden haben einen Rechtsanspruch darauf, dass die im Naturschutzrecht umschriebenen Interessen bei Bewilligungsverfahren gewahrt werden. Sie können diese Interessen sogar mittels Berufung und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durchsetzen.
- In *Tirol* kommt den berührten Gemeinden im Naturschutzverfahren im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches Parteistellung und damit ein Beschwerderecht zu.

| | | | |
|---|---|------|--|
| 16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - ÖPUL-Naturschutz, Vertrags- und Projektnaturschutz; Pflege ökologisch wertvoller Flächen - Österreichisches Naturwaldreservateprogramm - Programm für die ländliche Entwicklung, Kulturlandschaft und Landschaftsgestaltung - Ausweisung von Schutzgebieten, Vertragsnaturschutz <p>Managementpläne/Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten, Renaturierungsprojekte: Fließgewässer, Moorflächen (Ramsar-Gebiete und Biosphärenparks) etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung zur Anlage von Biotopen, LIFE, Interreg-Projekte u.ä. - Neuanlage von Landschaftselementen: Nach-/Neupflanzungen von Hecken, Alleen usw. - Landesförderung für Pflege ökologisch wertvoller Flächen - Ausweisung von Naturdenkmälern z.B. gemäß § 31 TNSchG 2005 durch Bescheid | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vertragsnaturschutz im Allgemeinen (spezielle Übereinkommen in Schutzgebieten mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern; Naturwaldreservate, die auf privatrechtlichen Vereinbarungen basieren) - Abschluss von Einzelverträgen für darüberhinausgehende Maßnahmen - Im Rahmen von ÖPUL Naturschutz (Projektbestätigungen) - N.A.B.L. (Natur-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz) - Förderprogramm | | | |

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

- ÖPUL: alle Maßnahmen, insbesondere umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, biologische Wirtschaftsweise, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Almförderung (Alpung und Behirtung), Pflege ökologisch wertvoller Flächen (Naturschutz), Offenhaltung der Kulturlandschaft (Bewirtschaftung von Bergmähwiesen), Silageverzicht in bestimmten Gebieten
- Ausgleichzulagen in benachteiligten Gebieten
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wert-schöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände
- Erstellung und Umsetzung von Projekten im Bereich Almschutz und Almentwicklung
- Förderprogramm Valsertal
- Naturschutzfonds
- Diverse Marketingstrategien seitens der Erzeugerorganisationen (Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen z.B. für bio-logische Produktion)
- Weitere Instrumente siehe Beantwortung zum Protokoll Berglandwirtschaft

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

- ÖPUL-Naturschutzmaßnahme
- Naturschutzfonds der Länder: *Burgenländischer* Landschaftspflegefonds, *NÖ* Landschaftsfonds, *Vorarlberger* Naturschutzfonds
- *Steiermark*: EU- und Landes-Vertragsnaturschutzprogramme, wie das BEP-Biotoperhaltungsprogramm, das Naturwaldzellenprogramm BIOSA und verschiedene Natura2000-Vertragsnaturschutzprogramme

- Förderprogramm Valsertal
- Siehe auch die Beantwortung zu Pkt. 16 und 17

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

| | |
|---|---|
| 20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt | x |
| Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen | x |
| Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert | x |
| Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung). | |
| <p><i>Steiermark:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. neues Europaschutzgebiet „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern Schutzgebietslisten und -kategorien (nationale, internationale und EU-Schutzgebiete in der Steiermark) siehe unter www.naturschutz.steiermark.at Lage, Größe, Zonierung etc. siehe unter www.geoland.at und www.gis.steiermark.at (Flora-Fauna) <p><i>Kärnten:</i></p> <p>In Kärnten gab es von 2013 bis Dezember 2018 im Bereich Natura 2000-/Europaschutzgebiete folgende Änderungen:</p> <p>Fünf Gebietserweiterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AT2101000 und AT2129000 Nationalpark Hohe Tauern, Kärnten I und II: Gebietserweiterung Erweiterung um 6.990 ha auf insgesamt 41.615 ha. • AT2102000 Nockberge: Gebietserweiterung um 232,78 ha auf insgesamt rd. 7.976 ha. • AT2118000 Gail im Lesachtal: Gebietserweiterung um 2,46 ha auf insgesamt 57,5 ha. • AT2124000 Untere Lavant: Gebietserweiterung um 37,05 ha auf insgesamt rd. 168 ha. • AT2134000 Mittagkogel: Beschlussreif. Gebietserweiterung um rd. 2.029 ha auf insgesamt rd. 2.701 ha und Namensänderung auf Mittagkogel – Karawanken Westteil. | |

Neumeldung folgender Gebiete:

| SITE_CODE | SITE_NAME | Gebietsgröße (ha) | ESG VO | LGBI.Nr. |
|-----------|--------------------------------------|-------------------|--------|-------------------|
| AT2135000 | Kalktuffquellen Lappenbach | 4,80 | nein | |
| AT2136000 | Gelbe Alpenrose in Lendorf | 0,65 | nein | |
| AT2137000 | Schlossberg Griffen | 10,00 | nein | |
| AT2138000 | Gurkmündung | 24,40 | nein | |
| AT2139000 | Grünspitz-Streifenfarn in Radenthein | 6,10 | nein | |
| AT2140000 | Millstätter See-Süd | 39,50 | nein | |
| AT2141000 | Watzelsdorfer Moos | 32,60 | nein | |
| AT2142000 | Ziegelteich bei Hörtendorf | 6,85 | nein | |
| AT2143000 | Lanzendorfer Moor | 4,23 | nein | |
| AT2144000 | Gutschen | 52,60 | nein | |
| AT2145000 | Motschulagraben | 38,90 | nein | |
| AT2146000 | Penkensee | 8,00 | nein | |
| AT2147000 | Lichtegg bei Knappenberg | 3,00 | nein | |
| AT2148000 | Krampelgraben bei Höhenbergen | 16,45 | nein | |
| AT2149000 | Schlosspark Krastowitz | 0,50 | nein | |
| AT2150000 | Leonstein | 20,00 | nein | |
| AT2151000 | Finkensteiner Moor | 25,46 | nein | |
| AT2152000 | Moor bei St. Margarethen | 2,95 | nein | |
| AT2153000 | Ebenthaler Schlucht | 18,33 | ja | LGBI.Nr. 105/2018 |
| AT2154000 | Kosiak | 146,00 | ja | LGBI.Nr. 78/2018 |
| AT2155000 | Tiffen | 178,61 | ja | LGBI.Nr. 91/2018 |
| AT2156000 | Michaelergraben | 138,30 | ja | LGBI.Nr. 95/2018 |
| AT2157000 | Ingolsthal | 123,33 | ja | LGBI.Nr. 79/2018 |
| AT2158000 | Ossiacher Tauern | 959,01 | ja | LGBI.Nr. 93/2018 |
| AT2159000 | Garnitzenklamm | 250,14 | ja | LGBI.Nr. 99/2018 |
| AT2160000 | Sattnitz-Ost | 697,64 | ja | LGBI.Nr. 92/2018 |
| AT2161000 | Kronhofgraben | 897,45 | ja | LGBI.Nr. 101/2018 |
| AT2162000 | Trögerner Klamm | 147,93 | ja | LGBI.Nr. 103/2018 |
| AT2163000 | In der Laka | 500,06 | ja | LGBI.Nr. 98/2018 |
| AT2164000 | Rosegger Drauschleife und Umgebung | 85,40 | ja | LGBI.Nr. 65/2018 |
| AT2165000 | Koschuta | 962,75 | ja | LGBI.Nr. 104/2018 |
| AT2166000 | Kokra | 293,88 | ja | LGBI.Nr. 96/2018 |
| AT2167000 | Tscheppaschlucht - Ferlacher Horn | 554,41 | ja | LGBI.Nr. 102/2018 |
| AT2168000 | Kirchbachgraben | 94,31 | ja | LGBI.Nr. 97/2018 |
| AT2169000 | Kleinobir | 1.452,30 | ja | LGBI.Nr. 100/2018 |
| AT2170000 | Wunderstätten | 8,75 | ja | LGBI.Nr. 63/2018 |
| AT2171000 | St. Martiner Moor | 45,32 | ja | LGBI.Nr. 77/2018 |
| AT2172000 | Moore am Ossiacher Tauern | 21,53 | ja | LGBI.Nr. 64/2018 |

Tirol:

- Neue oder neu erlassene Naturschutzgebiete:
 - Naturschutzgebiet Engelswand (LGBI. Nr. 17/2009) – 39,8 ha;
 - Naturschutzgebiet Gaisau (LGBI. Nr. 51/2009) – 27,06 ha;
 - Naturschutzgebiet Schwemm (LGBI. Nr. 10/2009) – 65,7 ha;
 - Naturschutzgebiet Tschirgant-Bergsturz (LGBI. Nr. 20/2009) – 342,5 ha;
 - Naturschutzgebiet Afrigal (LGBI. Nr. 81/2010) – 71,6 ha;
 - Naturschutzgebiet Kaisergebirge (LGBI. Nr. 65/2013) - 92,6945 km²;
 - Naturschutzgebiet Egelsee (LGBI. Nr. 74/2018) – 3,63 ha;
 - Naturschutzgebiet Arnspitze (LGBI. Nr. 18/2019) – 1152,97 ha.
- Neuerlassung des Ruhegebietes Zillertaler und Tuxer Hauptkamm (LGBI. Nr. 108/2016) und Erklärung des Ruhegebietes zum Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen (LGBI. Nr. 109/2016) - 42.170,62 ha.
- Neue oder neu erlassene Landschaftsschutzgebiete:
 - Landschaftsschutzgebiet Mösli (LGBI. Nr. 18/2010) – 207,5 ha;
 - Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl (LGBI. Nr. 28/2015) - 18.481,25 ha.
- Neue Natura 2000-Gebiete nach der FFH-Richtlinie: Tiefer-Wald - **AT3316000** (1,73 ha), Sinesbrunn - **AT3315000** (51,84 ha), Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach - **AT3314000** (306,07 ha) – LGBI. Nr. 75/2018.
- 2018 als Natura 2000-Gebiet nominiertes Gebiet: Padeilemähder

Oberösterreich, neue Schutzgebiete und Änderung bestehender Gebiete seit 01.01.2003:

- Landschaftsschutzgebiet Wiesmoos, Gemeinde Gosau; Bezirk Gmunden; Landesgesetzblatt (LGBI.) Nr. 62/2004; 18,79 ha;
- geschützter Landschaftsteil Krottensee in Gmunden, Bezirk Gmunden; LGBI. Nr. 19/2005;
- Naturschutzgebiet Quellflur bei Grueb, Gemeinde Tiefgraben, Bezirk Vöcklabruck; LGBI. Nr. 113/2003; 4,3173 ha;

- Naturschutzgebiet Haslauer Moos, Gemeinde Oberwang, Bezirk Vöcklabruck; LGBL. Nr. 146/2003; 1,1152 ha;
- Naturschutzgebiet Hollereck, Gemeinde Altmünster, Bezirk Gmunden; LGBL. Nr. 55/2004; 8,9488 ha
- Naturschutzgebiet "Schwarzenbergwiese", Gem. Grünburg, LGBL. Nr. 65/2005
- Naturschutzgebiet Warscheneck Nord; Gem. Spital am Pyhrn, Roßleiten, Vorderstoder und Hinterstoder; LGBL. Nr. 14/2008
- Naturschutzgebiet Almsee in Grünau im Almtal, LGBL. Nr. 33/2013
- Naturschutzgebiet Eibenwald in Laussa, LGBL. Nr. 56/2011
- Naturschutzgebiet Goiserer Weißenbachtal in Bad Goisern, LGBL. Nr. 76/2013
- Naturschutzgebiet Hollereck in Altmünster, LGBL. Nr.85/2010
- Naturschutzgebiet Kalksteinmauer in Laussa, LGBL. Nr. 96/2009
- Naturschutzgebiet Katrin in Bad Ischl, LGBL. Nr. 103/2009
- Naturschutzgebiet Steyrschlucht, LGBL. Nr. 11/2016
- Naturschutzgebiet Hornspitzmoore, LGBL. Nr. 31/2017
- Naturschutzgebiet Mösl im Ebental, LGBL. Nr. 74/2017
- Naturschutzgebiet Dachstein, LGBL. Nr. 17/2018
- Naturschutzgebiet Jaidhaus, LGBL. Nr. 25/2016
- Landschaftsschutzgebiet Altpernstern, Gem. Micheldorf, LGBL. Nr. 55/2006
- geschützter Landschaftsteil Himmelreich; Gem. Micheldorf, LGBL. Nr. 102/2008
- Europaschutzgebiet Dachstein, Gemeinde Hallstatt, Gosau, Obertraun; LGBL. Nr. 18/2018
- Europaschutzgebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen" und Umgebung, LGBL. Nr. 16/2018
- Europaschutzgebiet Mond- und Attersee, LGBL. Nr. 131/2006
- Europaschutzgebiet Radinger Moorwiesen, LGBL. Nr. 13/2012
- Naturschutz- und Europaschutzgebiet "Burgberg in Losenstein", LGBL. Nr.36/2019
- Europaschutzgebiet Planwiesen in Leonstein, LGBL. Nr.73/2017
- Europaschutzgebiet Mösl im Ebenthal, LGBL. Nr. 75/2017
- Europaschutzgebiet Unteres Steyr- und Ennstal, LGBL. Nr. 14/2018

Niederösterreich:

- 2014 Zusammenlegung des NSG Hundsau und der NSGs Rothwald I, II und III zum „Wildnisgebiet Dürrenstein“
- Erweiterungen bestehender FFH-Gebiete (z.B. auch des FFH-Gebietes Ötscher-Dürrenstein)
- Verordnung über die Naturschutzgebiete, LGBI. 5500/13, §2 (66) – (74):

| Naturschutzgebiet | Fläche in ha |
|------------------------------|---------------------|
| 66. Grimsinger Au | 21,51 |
| 67. Buchberg | 21,25 |
| 68. Fehhaube-Kogelsteine | 7,01 |
| 69. Gerichtsberg | 6,00 |
| 70. Erdpresshöhe | 5,07 |
| 71. In den Sandbergen | 5,08 |
| 72. Windmühle | 3,39 |
| 73. Pielachmündung-Steinwand | 27,67 |
| 74. Deutschwald | 93,13 |

Salzburg:

- NATURA-2000 Gebiete Rotmoos/Fuschertal
- Geschützte Landschaftsteile Zauchensee, Trattenbach

Vorarlberg:

- Roßbündta,
- Unter der Winterstaude,
- Rifa, Unterargenstein,
- Unter Stellerhöhe,
- Gortniel,
- Spona,
- Widdersteinmähder,
- Schöneberg,
- Übersaxen-Satteins,

- Frastanzer Ried,
- Leiblach-Erweiterung um die Schmelzwiese,
- Torfriedbach,
- Walsbächle,
- Üble Schlucht,
- Davenna,
- Ifen und das
- Europaschutzgebiet Verwall LGBl Nr. 56/2003

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

- Einrichtung von Schutzgebietsbetreuungen
- z. B. LIFE-Projekt am Lech/Tirol
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Öffentlichkeitsarbeit in Schulen, Vertragsnaturschutz etc.
- Erweiterung von Schutzgebieten
- Ausweisung als Europaschutzgebiet und z.T. Erstellung von Natura-2000-Managementplänen
- [Managementplan für das Wildnisgebiet Dürrenstein 2013 bis 2022](#)
- Festlegung von Eingriffsverboten
- Verschlechterungsverbot
- Maßnahmen nach den Naturschutzgesetzen: Untersagung von Maßnahmen, wirkungsmindernde Bescheidauflagen, Projektänderungen

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in erheblichem Umfang

x

Ja, in geringem Umfang

Nein

Nennen Sie Details.

Z.B. Nationalpark Hohe Tauern, finanzielle Unterstützung des Landes Tirol, eigene Veranstaltungen und Aktionen des Nationalparks

23. Wurden Schon- und Ruhezone eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Nennen Sie Details.

- Einrichtung von Naturwaldreservaten
- Bestehende Naturschutzgebiete (z.B. Gößbachgraben, Galgenberg bei Rechnitz)
- Errichtung des Nationalparks Gesäuse
- Erhebliche finanzielle Förderungen der Nationalparks in Österreich
- Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen: Ausstattung der Nationalpark GesmbH mit finanziellen Mitteln durch Bund und Land Oberösterreich: je 1,8 Mio. Euro/Jahr
- Ausweisung von Ruhezone gemäß § 13 Nationalpark-Managementplan zur Besucherlenkung
- Innerhalb der Schutzgebiete, insbesondere im „Wildnisgebiet Dürrenstein“

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

- Abstimmung bereits bestehender Förderinstrumente
- Im *Burgenland* ist dies im Zuge des Managements des Natura 2000-Gebietes geplant
- In *Oberösterreich* wird geprüft, ob durch eine Unterschutzstellung eine erhebliche Bewirtschaftungerschwernis oder ein erheblicher Ertragsentgang verursacht wird; möglich sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer über bestimmte Leistungen; Duldung oder Verzicht führt zu finanzieller Abgeltung der Einbußen
- siehe § 23 Abs. 1 NÖ NSchG 2000

- *Tirol*: siehe § 34 TNSchG 2005; Förderung von Maßnahmen entsprechend den Managementplänen in Natura 2000-Gebieten; weitere Fördermöglichkeiten für Natur-schutzvorhaben gemäß der Förderrichtlinie für Natur- und Klimaschutz in Tirol.

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Innerstaatliche Abstimmung und Auswahl besonderer Schutzgebiete im Rahmen der Nominierung von Gebieten für das europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000
- Ausweisung neuer Ramsar-Gebiete 2005 (Moor- und Seenlandschaft Keutschach-Schiefling, Bayerische Wildalm-Wildalmfilz)
- Schutz von Feuchtgebieten bzw. Gewässern auch außerhalb von Schutzgebieten
- Mitarbeit im Netzwerk Alpiner Schutzgebiete
- *Tirol*: bundesländerübergreifender Nationalpark Hohe Tauern in den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Tirol; Naturpark Ötztal; Naturpark Karwendel.

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

- *Tirol*:
siehe Ausführungen zu Artikel 3, Ziffer 3 - Auflistung grenzüberschreitender Schutzgebiete.
Der Hochgebirgsnaturpark Zillertaler Alpen gehört mit 2.733,2 km² gemeinsam mit den angrenzenden Schutzgebieten Naturpark Rieserferner Ahrn in Südtirol, Nationalpark Hohe Tauern in Tirol, Salzburg und Kärnten, Naturschutzgebiet

| |
|---|
| <p>Valsertal sowie Landschaftsschutzgebiet Innerpfitsch, zum größten Schutzgebietsverbund der Alpen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000 Europäisches Schutzgebietsnetzwerk - Projekt ECONNECT |
|---|

| | | | |
|--|---|------|---|
| 27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | | | |
| Durch bilaterale Diskussionen/Austausch | | | x |
| Durch multilaterale Diskussionen/Austausch | | | x |
| Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen | | | x |
| Sonstiges | | | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Projekt „Freizeit und Erholung im Karwendel“ oder das Interreg-IV-Projekt „Pfitscherjoch grenzenlos, Geschichte und Zukunft eines zentralen Alpenüberganges“ (2011 bis 2014) - Abstimmungsverfahren gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie - Abstimmung von grenznahen/grenzüberschreitenden Projekten, die Europaschutzgebiete (NATURA 2000) betreffen, auf fachlicher und behördlicher Ebene | | | |

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von Schutzgebieten und Natura 2000 Gebieten - Diverse Förderinstrumente, Gesetzgebung - Ex Lege-Schutz von Feuchtgebieten, Gletschern, Gewässern und Ufern | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - im Zuge des NÖ NSchG 2000, - Landesweite Biotopkartierung in <i>Salzburg</i> (fertig gestellt 2009), landesweiter Schutz gefährdeter Lebensräume (§ 24 <i>Salzburger</i> Naturschutzgesetz 1999 i. d. F. 2002) - LIFE-Projekt Lechtal (beendet 2006) - LIFE Natur Projekt Auenverbund Obere Drau II (2006-2010) - In <i>Vorarlberg</i> ist die Evaluierung der Biotopinventarkartierung kurz vor dem Abschluss. - In der <i>Steiermark</i> im Rahmen von EU-kofinanzierten Projekten (LIFE, ELER etc.). - <i>Tirol</i>: Biotopkartierung | | | |
| 29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Degenerierte Moore werden renaturiert, Umwandlung standortfremder Baumarten in standortgerechte Waldgesellschaften - Gegebenenfalls im Zuge des Managements des Natura 2000-Gebietes - Förderinstrumente (z.B. Salzburger Heckenpflegeprogramm 2002 – 2004, Förderrichtlinie für Natur- und Klimaschutz in Tirol) - Einzelne Projekte: Renaturierungsprojekt im Naturschutzgebiet „Leckermoos“ (alpines Hochmoor); LIFE-Projekt Lechtal, LS-Pflegeplan Haider Senke (Saalfelden), LS-Pflegeplan Blinkingmoos (Wolfgangsee), LS-Pflegeplan Mondlinger Moor (Radstadt), LIFE+-Projekt „Ausseerland“ - Österreichische Bundesforste | | | |

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| | | | |
|--|---|------|--|
| 30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten? | | | |
| Ja* | x | Nein | |
| Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt? | | | |
| 14.10.2004 (LAD-VD-I150/10025-2004 zu VST-2156/550) | | | |
| Dezember 2004 (VST-2156/567) | | | |
| Liste wurde vereinbarungsgemäß an das Ständige Sekretariat übermittelt. | | | |

* Die Liste mit den genannten Biotoptypen wurde bereits vorangegangenen Umsetzungsberichten beigefügt.

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

| | | | |
|--|---|------|--|
| 31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Projekte für Kreuzkröte, Zwergrohrkolben, Gelbbauchunke, Bartgeier, Ortolan, Adler - Ausweisung von Schutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebiet, Schutz bzw. Betreuung von Fledermaus-Wochenstuben - Durchführung von Artenschutzprojekten (z.B. Fischotter, Flussperlmuschel etc.), Artenschutzbestimmungen, Artenschutzmaßnahmen (Amphibien-, Fledermausschutz), Wiedereinbürgerungen (Bartgeier, Steinwild) - Artenschutzprogramme für Luchs, Habichtskauz, Steinkauz, Uhu, Schleiereule - Absicherung der Bestände des Edelkrebsses und Wiederansiedlung; Ausweisung von Natura 2000-Gebieten für Fledermäuse, Bläulinge und Schmetterlingshaft, ... - Vertragsnaturschutz zum Offenhalten von Flächen mit Halbtrockenrasen - Freistellungen zum Erhalt und zur Verbreitung der Sumpfgladiole | | | |

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| | | | |
|---|---|--|--|
| 32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wann? | | <ul style="list-style-type: none"> - 14.10.2004 (LAD-VD-1150/10025-2004 zu VST-2156/550) - Dezember 2004 siehe VST-2156/567 <p>Liste wurde vereinbarungsgemäß an das Ständige Sekretariat übermittelt.</p> | |

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

| 33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören | x | |
| Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur | x | |
| Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon | x | |
| Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort | x | |
| Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen | x | |
| Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen. | | |
| <p>Naturschutzgesetze und Verordnungen der Bundesländer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 23 bis 25 TNSchG 2005, auf deren Grundlage die Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, erlassen werden wird; - <i>Burgenländisches</i> Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990; - §§ 27 und 28 <i>OÖ</i> Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, Landesgesetzblatt Nr. 129 in der geltenden Fassung: Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (§ 27), besondere Schutzbestimmungen (§ 28); - §§ 17, 18 <i>Niederösterreichisches</i> NSchG 2000 und NÖ Artenschutzverordnung; - §§ 29, 30, 31, 32 <i>Salzburger</i> NSchG 1999 und §§ 2,3,4, Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung LGBl. 18/2001; - <i>Vorarlberg</i>: § 5 der Vorarlberger Naturschutzverordnung; - IV. Abschnitt des <i>Kärntner</i> NSchG LGBl. 79/2002 - §§ 17 bis 19 <i>Steiermärkisches</i> NSchG 2017 | | |

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

| 34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen? | | | |
|---|---|------|--|
| Ja* | x | Nein | |

| | |
|----------------|--|
| Wenn ja, wann? | <ul style="list-style-type: none"> - 14.10.2004 (LAD-VD-I150/10025-2004 zu VST-2156/550) - Dezember 2004 (siehe VST-2156/567) <p>Liste wurde vereinbarungsgemäß an das Ständige Sekretariat übermittelt.</p> |
|----------------|--|

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

| | | | |
|--|---|------|--|
| 35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - <i>Tirol</i>: Zulässige Entnahme (unter bestimmten Voraussetzungen) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum, im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, zum Zweck der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen (§§ 23 und 24 TNSchG 2005) - Entnahme z.B. für wissenschaftliche Zwecke (§ 20 des NÖ NSchG 2000) - Entnahme wegen Schäden an der Fischereiwirtschaft | | | |

| | | | |
|---|-----------|------|--|
| 36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | |
| Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder. | | | |
| <p>Eine gesetzliche Definition ist nicht vorhanden, eine fachliche sehr wohl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung in § 18 NÖ NSchG 2000: | | | |

Gemäß § 18 Abs. 4 Z. 3 und 4 ist es verboten, Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung angeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

- § 22 des *Kärntner* Naturschutzgesetzes 2002

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?

Siehe § 3 *Oberösterreichisches* Naturschutzgesetz 2001, Landesgesetzblatt. Nr. 129 i.d.g.F.

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Nennen Sie Details.

- Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*)
- Luchs, Wolf, Biber, Fischotter
- Bartgeierprojekt im NP Hohe Tauern
- Steinwildprojekt Rauris
- Wiedereinbürgerung des Steinwildes im Bereich der Großglockner- und Schobergruppe in Kärnten
- Wiederansiedlungsprojekt Habichtskauz in NÖ

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Nennen Sie Details.

- Im Rahmen des Life-Projektes Obere Drau erarbeitet

- Zunächst KOST (bundesländerübergreifende Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf) und nun Österreichzentrum Wolf, Luchs, Bär
- Die Jägerschaft führt eine Dokumentation über den Luchs

| | | | | | |
|---|---|------|--|-----------------|--|
| 40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert? | | | | | |
| Ja | x | Nein | | Nicht anwendbar | |

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

| | | | | | |
|--|---|------|--|-----------------|--|
| 41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden? | | | | | |
| Ja | x | Nein | | Nicht anwendbar | |
| Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor? | | | | | |
| Ja | x | Nein | | Nicht anwendbar | |
| Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen. | | | | | |
| <p>Österreichischer Aktionsplan zu gebietsfremden Arten liegt vor (2004).</p> <p><i>Tirol:</i> grundsätzlichen Verbote samt der Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung in § 23 Abs. 7 (Wiederansiedelung von Pflanzen, die nicht heimischer Art sind), § 24 Abs. 7 (Aussetzen von Tieren, die nicht heimischer Art sind) und § 25 Abs. 6 (Aussetzen wildlebender, nicht heimischer Vogelarten) des Tiroler Naturschutzgesetzes.</p> <p>Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn weder eine weit reichende Veränderung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt noch eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes zu erwarten ist.</p> <p><i>Burgenland:</i> Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990. Einbürgerungen sind genehmigungspflichtig, ausgenommen ist der Fasan. Genehmigungen können nur erteilt werden, wenn es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Gefüges des Haushalts der Natur kommt.</p> <p><i>Niederösterreich:</i> Grundsätzlich verboten, Bewilligungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 5 NÖ NSchG 2000 gegeben.</p> | | | | | |

Salzburg: Artenschutzbestimmungen gem. Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (§ 33) und Salzburger Jagdgesetz 1992

Steiermark: Bewilligungspflichten bzw. Verbote. § 17 Abs.9, § 18 Abs. 8 und § 19 Abs. 9 StNSchG 2017

Vorarlberg: Bewilligungspflicht nach § 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl Nr. 22/1997 i. d. F. LGBl Nr. 1/2008

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

- in NATURA 2000 – Gebieten darf das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden
- Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (*Burgenländisches* Gentechnik-Vorsorgegesetz): Sicherstellung des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten in geschützten Gebieten vor möglichen Auswirkungen einer Freisetzung.
- *Oberösterreichische* Verordnung über das Aussetzen standortfremder Pflanzen, Landesgesetzblatt Nr. 47/1999; Bewilligungspflicht für das Aussetzen gentechnisch veränderter Pflanzen
- Nach § 17 Abs. 6 *NÖ* NSchG 2000 ist das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur verboten
- *Salzburger* Gentechnik – Vorsorgegesetz LGBl. 75/2004, danach ist das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig (§ 4)
- *Vorarlberg:* nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 1/2008 ist das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur verboten.
- *Oberösterreich:* Oö. Gentechnik- Vorsorgegesetz, LGBl. Nr. 79/2006 i.d.F. LGBl. Nr. 111/2015: Anbau von GVO ist anzuzeigen. Anbau ist in NP Oö. Kalkalpen, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten ohne Bewilligung verboten.
- *Kärnten* hat bei der gesetzlichen Regelung der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen mit seinem Gentechnik-Vorsorgegesetz eine Vorreiterstellung inne, die auch Zustimmung seitens der EU-Kommission erfahren hat. Dieses Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, das im Landesgesetzblatt Nr. 5/2005 kundgemacht

wurde, verfolgt das Anliegen, einerseits die Möglichkeit zur gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten und andererseits wildlebende Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtliche besonders geschützten Bereichen zu erhalten. Das Gesetz regelt im Wesentlichen die Anzeigepflicht für die beabsichtigte Ausbringung von GVO, dass durchzuführende behördliche Verfahren, die Untersagungsmöglichkeit der Landesregierung, Informationspflichten der Behörde sowie des Nutzungsberechtigten, Grundsätze für Ausbringung von GVO (Verpflichtung zur Ergreifung von „Vorsichtsmaßnahmen“ und zur Wahrung naturschutzrechtlicher Interessen), verwaltungspolizeiliche Instrumente, die Errichtung eines Kärntner Gentechnik-Buchs, sowie den Ersatz von Schäden, die infolge behördlicher Maßnahmen an Grund und Boden, Anpflanzungen, Kulturen und noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht worden sind.

- *Steiermärkisches* Gentechnik-Vorsorgegesetz - StGTVG, LGBI. Nr. 97/2006. Durch das Gesetz werden unter anderem Europa- sowie Naturschutzgebiete, Naturparke und der Nationalpark Gesäuse vor einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) geschützt. Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung zulässig.
- *Tiroler* Gentechnik-Vorsorgegesetz – LGBI. Nr. 36/2005 i.d.F. LGBI. Nr. 144/2018

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

| | | | |
|--|---|------|--|
| 44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Bekanntmachung, hohe personelle Anforderungen, hoher Aufwand - mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung | | | |

- Aufwendige statistische Meldepflichten, vor allem bedingt durch mangelnde Verfügbarkeit der Ressourcen für die Bestandsaufnahmen nach Anhang 1 des Protokolls

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- *Burgenland:*

Aufgrund des geringen Anteils des unter die Alpenkonvention fallenden Gebietes an der burgenländischen Landesfläche und dem dort hohen Ausmaß an Unterschutzstellung kann die Umsetzung als insgesamt sehr wirksam eingestuft werden.

- *Oberösterreich:*

Derzeit ist die Wirksamkeit nicht ausreichend beurteilbar. Die Evaluierung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen in den Schutzgebieten soll aber künftig erfolgen.

Auch im Rahmen des Monitorings in den Natura 2000-Gebieten wird die Wirkung der Maßnahmen erkennbar sein.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

| | | | |
|---|---|------|--|
| 1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p>Die Erhaltung einer flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft ist ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik. Durch die Gewährung der Förderungen speziell im Berggebiet sollen die Betriebe in diesen Gebieten gehalten werden, um die Natur und Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Das derzeit gültige Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014 –2020 – insbesondere das enthaltene Agrar-Umweltprogramm ÖPUL („Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“) 2015 sowie die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete – trägt zur Erhaltung bei. Maßgeblichen Anteil daran hatten auch die entsprechenden Programme in den Vorperioden.</p> | | | |

Neben dem produktiven Bereich zielen die Programme besonders auf die Erfordernisse der Landschaftspflege und Kulturlandschaftserhaltung ab. Maßnahmen wie die Förderung der Mahd von Steilflächen, die Almwirtschaftsförderung, die Förderung ökologisch wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen sind konkrete Ansätze für die Abgeltung der Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Gesetzlich verankert sind die Almwirtschaft und ihre Multifunktionalität zum Beispiel in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des OÖ Alm- und Kulturflächengesetz.

Vorarlberg: Es ergehen nur einhellige Beschlüsse des Vorarlberger Landtages und der Landesregierung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft; in der Vorarlberger Medienlandschaft ist eine öffentliche Wertschätzung der Leistung der Landwirte deutlich erkennbar.

In *Kärnten* werden regelmäßig Informationsveranstaltungen und Seminare zum Themenbereich „Kulturlandschaft“ für Almbewirtschafter angeboten. Dabei geht es z.B. um die Rückführung von zugewachsenen Almflächen in Weideflächen, um Bewusstseinsbildung oder um die In-Wertsetzung von Bergmahdflächen. In diversen Forschungsprojekten wird die landwirtschaftliche Bevölkerung eingebunden.

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, wie?

Die Entwicklung zukünftiger Förderprogramme erfolgt unter Einbindung der gesetzlichen Interessensvertretung und der verschiedensten Interessensgruppe mit einem Schwergewicht der landwirtschaftlichen Interessensvertreter als auch entsprechender Umwelt- und Naturschutzvertreter bei den landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den angebotenen Förderprogrammen sichert letztlich jedem Landwirt die Entscheidungsmöglichkeit und Auswahlmöglichkeit.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist aufgrund ihres höheren Bevölkerungsanteiles auf kommunaler Ebene im Regelfall in die Entscheidungen auf örtlicher Ebene (Flächenwidmung, ...) intensiv eingebunden.

Beratung und Dialogplanung bei der Erstellung und Durchführung von Entwicklungsprojekten.

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| | |
|---|---|
| 3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaleren Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung | x |
| Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls | x |
| Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen | x |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten | x |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen | |
| Förderung gemeinsamer Initiativen | x |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien | |
| Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs | x |

| | |
|---|---|
| 4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | |
| Finanzielle Unterstützung | x |
| Fortbildung/Training | x |
| Gemeinsame Projekte | x |
| Sonstige | x |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| <p>Die gemeinsame Bewertung der agrarpolitischen Entwicklung findet hauptsächlich auf der „Teilebene“ der ARGE Alp –Nachbarländer (speziell Südtirol, Trient und Bayern) statt.</p> <p>Forschungsprojekte bedienen sich überwiegend auch europäischer Förderungsprogramme wie INTERREG. In diesen Bereich findet eine intensive Zusammenarbeit mit Südtirol statt. INTERREG erweist sich auch als geeignetes Programm, um auf lokaler und regionaler Ebene den Kontakt und die Zusammenarbeit zu vertiefen.</p> | |

Zur Förderung des Erfahrungsaustausches haben sich *Tirol*, Südtirol und Trient bereits in den 80er Jahren zu einer Partnerschaft der landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten zusammengefunden, die nach wie vor intensiv gepflegt wird.

Die für *Vorarlberg* relevanteste INTERREG-Kulisse ist das ABH, Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein-Gebiet, das Liechtenstein, Kantone der Schweiz und Landkreise von Bayern und Baden-Württemberg einschließt. Ergänzungswürdig wäre die institutionalisierte Forschungszusammenarbeit zwischen Österreich (federführend BMNT), Bayern und Südtirol sowie die ARGE ALP.

Das *BMNT* hat gemeinsam mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen sowie dem Umweltbundesamt im Rahmen des Vorsitzes der Plattform Berglandwirtschaft ein Statement unter dem Titel „Alm/Alpwirtschaft als kulturelles Erbe“ verfasst. Dieses wurde im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres 2018 publiziert.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Nach derzeitiger Beurteilung kommt den gemeinsamen Projekten im Rahmen des INTERREG eine große Bedeutung zu, da sie einerseits einen finanziellen Anreiz (50 % der Förderung aus EU-Mitteln) bieten und andererseits relativ klar strukturiert sind. Die zeitliche Befristung mit den notwendigen Erfolgsnachweisen garantiert eine zielgerichtete Arbeit an den Projekten und hohes Engagement der interessierten Projektpartner.

Gemeinsame Konferenzen, Tagungen, Exkursionen, Erfahrungsaustausch, fachliche Kontakte
Gemeinsame Umsetzung von Projekten, Organisation von Strategietagungen zur grundsätzlichen agrarpolitischen Ausrichtung

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

| 5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | Ja | Nein |
|---|-----------------|------|
| Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen | x ²⁸ | |
| Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile | x | |
| Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern | x | |

²⁸ Unterschiedliche Standortvoraussetzungen werden nur bei der Ausgleichszulage berücksichtigt.

| | | |
|--|----------|--|
| <p>Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.</p> | <p>x</p> | |
| <p>Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.</p> | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Berglandwirtschaft und insbesondere die Mindestbewirtschaftung in Extremlagen werden über Fördermaßnahmen unterstützt, die vor allem die natürlichen Standortnachteile berücksichtigen (Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und nationale Beihilfe, Österreichisches Agrarumweltprogramm (ÖPUL) und Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen. - Die Abgeltung der Berglandwirtschaft hat insbesondere seit der letzten Umstellung der Basis der Ausgleichszulage und der Direktzahlungen mit überwiegenden Entkoppelung der Produktion (Umstellung von GVE-Bezug auf Flächenförderung) und der im Zuge dieser Umstellung erfolgten Erhöhung der Mittel zu einer verstärkten Abgeltung der Bewirtschaftungserschweren geführt. Aufgrund der Berechnungen der Buchführungsergebnisse (vgl. Grüner Bericht) wird damit nunmehr ein erhöhter Teil des Einkommensabstandes zwischen Bergbauern und Nicht-Bergbauern kompensiert. - Inwieweit die Abgeltung an die Berglandwirtschaft als angemessen zu bezeichnen ist, ist in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu beurteilen. Tatsache ist, dass die direkten Abgeltungen der Bewirtschaftungsleistungen im extremen Berggebiet über ein Drittel des Unternehmensertrages ausmachen. - Landesspezifische Maßnahmen, wie Top-up Zahlungen und Unterstützung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes durch Förderung der von Maschinen- und Betriebshilferinge zur organisierten überbetrieblichen Zusammenarbeit - Experten der Agrarbehörde erstellen im Einvernehmen mit den Landwirten Entwicklungsprojekte in den Bereichen - äußere und innere Verkehrserschließung von Almen, bauliche Investitionen und Energieversorgung auf Almen - Schaffung und Einhaltung von Weideflächen, Trennung von Wald und Weide | | |

- Vertragliche, projekt- und leistungsbezogene Vereinbarungen sind möglich über Vertragsnaturschutz z. B. in Nationalparks und nach OPÜL
- *Steiermark*: sog. „Strukturmaßnahmen“ wie Niederlassungsprämie
- *Vorarlberg*: Neben dem Hauptförderinstrument, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, gelangen weiters ÖPUL-Maßnahmen wie z. B.
 - o Bewirtschaftung von Bergmähwiesen,
 - o Pflege ökologisch wertvoller Flächen (Naturschutz),
 - o Alpfung und Behirtung
 zur Anwendung. Zudem werden Top-up Zahlungen in der Ausgleichszulage und ausgewählten ÖPUL-Maßnahmen gewährt.
- *Kärnten*: Als spezielle Fördermaßnahmen sei das Almrevitalisierungsprogramm zur Rückführung zugewachsener Almflächen in Weideflächen erwähnt. In besonderen Schutzgebieten (Nationalparks) werden im Bereich von Investitionsmaßnahmen top up-Mittel gewährt. Dies für nationalparkkonforme – d.h. nur in den Außenzonen der Nationalparke zum Tragen kommende - Ausführung von Bauobjekten, für die Renovierung von traditionellen, kulturhistorisch wertvollen Objekten sowie für vertraglich geregelte Flächennutzung.

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

| | | | |
|--|---|------|--|
| 6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Nennen Sie Details. | | | |
| <p>Die Raumplanung ist auf mehrere Kompetenzen verteilt. Ob dabei immer den besonderen Bedingungen der Berggebiete Rechnung getragen wird, wird bezweifelt.</p> <p>Gefahrenzonenpläne, auf die Raumplanerische Maßnahmen Rücksicht nehmen, sind nicht flächendeckend vorhanden und ein striktes Berücksichtigen ist nicht immer gegeben.</p> <p>Bauliche Entwicklungen sind nur in Gebieten zulässig, die vor Naturgefahren sicher sind.</p> <p>Für die Bewirtschaftung notwendige bauliche Anlagen dürfen im gewidmeten Grünland errichtet werden, so auch bauliche Anlagen für die Almbewirtschaftung</p> <p><i>Steiermark</i>: Regionale Entwicklungsprogramme nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz sind konkretisierende Verordnungen nach dem Raumordnungsgesetz und Vorgaben für die örtliche</p> | | | |

Raumordnung der Gemeinden. In den neuen Entwicklungsprogrammen in der Steiermark werden – basierend auf einer landschaftsräumlichen Gliederung – spezifische, mit den Mitteln der Raumplanung umsetzbare – Ziele und Maßnahmen für die steiermärkische Natur- und Kulturlandschaften insbesondere im alpinen Raum formuliert. Darüber hinaus bestehen Zielbestimmungen zum Schutz von Landschaften über das Naturschutzgesetz (Landschaftsschutzgebiete). Im Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung ist in der Raumplanung u.a. auch auf die Nutzungsansprüche des Menschen einzugehen. So wären auch die besonderen Bedingungen der Berggebiete zu berücksichtigen.

Salzburg: Bei Flurbereinigungen – gilt auch für Zusammenlegungen und Flurbereinigungen in *Vorarlberg* – ist gemäß Salzburger Flurverfassungslandesgesetz 1973 i. d. g. F. besonders auf die ökologischen Belange Rücksicht zu nehmen (landschaftspflegerischer Begleitplan).

In *Vorarlberger* Gemeindeverbänden und Regionalplanungsgemeinschaften wird die Zusammenarbeit forciert und gefördert.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

Zentrales Element für die Beurteilung der standortgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die richtige Einschätzung der Ertragslage der einzelnen Nutzungsformen, insbesondere des Wirtschaftsgrünlandes und des Feldfutters. Die grundlegende Beratungsunterlage „Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland“ in 7. Auflage aus 2017 (<https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Richtlinie-f-r-die-sachgerechte-D-ungung-im-Ackerbau-und-Gr-mland.html>) des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz bietet beispielsweise hervorragendes, praxisgerechtes Tabellenmaterial, das es jedem Landwirt ermöglicht, seine Flächen eindeutig in der Ertragslage einzuschätzen und die Düngung der Hauptnährstoffe daraufhin auszurichten.

Die Flächenwidmungspläne bzw. die örtlichen Raumordnungskonzepte legen jene Bereiche fest, in denen nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Freiland) vorgesehen ist. In diesem Rahmen wird auch auf die jeweiligen Bedürfnisse Rücksicht genommen. Nach dem *Salzburger* Bodenschutzgesetz 2001 besteht die Möglichkeit, Flächen zu erfassen, die für die landwirtschaftliche Produktion von besonderer Bedeutung sind.

Die flächendeckende Bewirtschaftung ist ein zentrales Ziel der Landwirtschaft in *Vorarlberg* (z.B. die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen

Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege der Wiesen, Weiden und Äcker, verankert in § 3 Abs. 2 lit.c Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz) und in ganz Österreich.

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und wiederhergestellt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Die genannten traditionellen Kulturlandschaftselemente sind Gegenstand des Förderprogramms ÖPUL (Maßnahmen zur Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen, Alpung, Behirtung und Weidehaltung, kleinräumige erhaltenswerte Strukturen, Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Erhaltung und Neuanlegung von Landschaftselementen).
- ÖPUL-Maßnahmen Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung sowie biologische Wirtschaftsweise: Förderungsvoraussetzung ist die Erhaltung und der naturverträgliche Umgang mit Landschaftselementen. Jeder Landwirt, an der Förderung teilnimmt, verpflichtet sich zum Erhalt der Landschaftsschutz-Elemente.
- Zusätzlich genießen sie – soweit sie durch die Bestimmungen der Naturschutzgesetze der Bundesländer erfasst sind – auch gesetzlichen Schutz.
- Vertragsnaturschutz-Flächen, Förderprogramme, Beratung
- Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Wiederbewaldungsverpflichtung werden durch das Forstgesetz (Bundesgesetz) geregelt.
- Sicherung und Pflege des Almbodens, Sicherung einer ausreichenden Almbeweidung
- Konkrete Beispiele aus der *Steiermark*: Sulmtalbahn-Projekt: großzügiges Heckenprojekt des Österr. Naturschutzbundes; Naturpark Pöllauertal: charakteristische Hirschnuß-Einzelbäume und Streuobstgärten; Hartberger Gmoos: weitläufige Feuchtwiesen, Pölshof bei Pöls: Trocken- und Magerwiesen mit Steirischem Federgras
- *Kärnten*: Im Rahmen des Kärntner Kulturlandschaftsprogramms werden regionaltypische Landschaftselemente (z.B. Trockensteinmauer, Hecken) wiederhergestellt bzw. neu angelegt. Auch im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen werden landschaftsprägende Elemente geplant und umgesetzt. Zur Erhaltung von alten regionalen Obstsorten ist seit mehreren Jahren ein spezielles Streuobstprojekt im Laufen.

- *Vorarlberg*: Zusammenlegung Bizau-Moos in intensiver Zusammenarbeit der Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung sowie der Eigentümer und Bewirtschafter, was in einer Verordnung der Landesregierung mündete, um das großflächige Moorgebiet mit seinen Hoch-, Zwischen- und Flachmooren als Lebensraum dauerhaft zu erhalten und vor Düngungen und seitlichen Nährstoffeinträgen zu bewahren.

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Dorferneuerung (Erhaltung des ländlichen Erbes und Dorfentwicklung) im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ÖPFEL), Kapitel IX „Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten“.
- *Oberösterreich*:
 - o Durchführung des „Landwirtschaftlichen Bauwettbewerbes“ des Landes *Oberösterreich* alle zwei Jahre und laufende landwirtschaftliche Bauberatung.
 - o Durch die forcierte Förderung von traditionellen, landestypischen Holzdächern (insbesondere mit Lärchenspaltsschindeln) – gilt auch in Vorarlberg – konnten sei 2000 ca. 200 Almhütten neu eingedeckt werden. Damit wurden wertvolle Beiträge zur "Landeskultur" geleistet. Durch diese vorbildliche Fördermaßnahme des Landes werden heute fast ausschließlich Holzdächer auf Almgebäuden in OÖ verwendet.
 - o Beim Neubau von Almhütten wird Holz als Baumaterial bevorzugt. Durch ein spezielles Landesförderprogramm im Zeitraum 2014 – 2020 können in Oberösterreich traditionelle, regionaltypische Holzbaumaßnahmen auf Almen (bäuerliche Kleinarchitektur), wie z.B.: Holzschindel- und Bretterdächer, Holzdachrinnen, Schindelverkleidungen, Tränketräge und diverse Holzzäune mit Pauschalsätzen verbessert gefördert werden.

- *Steiermark*: Beratung über die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft – ferner obliegt es der Planung und im Weiteren der Vorschriften seitens der Raumplanung. Fördermittel für Wirtschaftsgebäude.
- *Salzburg*: Im Rahmen der Förderungsmaßnahme "Besitzfertigung" werden traditionelle Hofanlagen gefördert. Im Rahmen der ländlichen Entwicklung: Förderung von Holzschindeldächern, regionaltypischen Zäunen, ...
- *Kärnten*: Im Rahmen der Investitionsförderung können nur Almgebäude mit Holzdacheindeckung gefördert werden. Für die nationalparkkonforme Ausführung von Almgebäuden und für die Errichtung und Sanierung von regionaltypischen Bauwerken werden in den Nationalparks Beihilfen als top up Mittel gewährt.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja

x²⁹

Nein

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

- Die Einführung des Österreichischen Umweltprogramms ÖPUL ab 1995 und Fortführung 2000, 2007 bzw. 2014 sowie regionale Förderinitiativen
- Insbesondere im ÖPUL – bestehen mehrere Ansätze zur Begünstigung extensiver Bewirtschaftungsmethoden (Förderung des Biolandbaus, der extensiven Grünlandbewirtschaftung, des Verzichtes auf synthetische Betriebsmittel, der Almbewirtschaftung, Silageverzicht etc.). Der Bezug zu den typischen Agrarprodukten der Bergregion ist allerdings kaum gegeben, da die Programme weitestgehend nur auf die extensive Bewirtschaftung abzielen. (siehe auch Antworten bei den folgenden Fragen mit Bezug zu Agrarprodukten), über entsprechende Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen können derartige Ansätze aber über das Agrarumweltprogramm hinaus unterstützt werden.
- Förderung und spezielle Projekte in der ländlichen Entwicklung
- Förderung einer naturnahen, gebietscharakteristischen Almwirtschaft

²⁹ Das Ja gilt nicht ausschließlich. In Bezug auf Milchpreis und Biomilchvermarktung bestehen noch Lücken.

- *Vorarlberg*: Silageverzicht in bestimmten Gebieten; der Vorarlberger Bergkäse, der Vorarlberger Alpkäse als ursprungsgeschützte Produkte; Genussregionen (Vorarlberger Sauerkäse (Sura Kees) im Montafon).

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

Als klassische extensive und nachhaltige Bewirtschaftungsform unterliegt der Biolandbau einem gemeinsamen EU-Regulativ. Dabei sind sowohl die EU als auch mehrere Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Alpenkonvention erfasst.

Die Begünstigung typischer Agrarprodukte ist im eingeschränkten Umfang über die verschiedenen Kennzeichnungsvorschriften der EU (GGU, ...) erkennbar; im marktwirtschaftlichen Bereich (Unterstützung des Marketings mit regionalen Herkunftskriterien) stehen teilweise EU-Wettbewerbsbestimmungen entgegen.

Vorarlberg: Die Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH wurde eigens zu diesem Zweck gegründet.

Kärnten: Ursprungsgeschützte Produkte wie z.B. Gailtaler Almkäse

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

- Im ÖPUL ist die Zucht und Haltung gefährdeter Tierrassen in einem speziellen Richtlinienpunkt berücksichtigt. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der Sonderrichtlinie ÖPUL nach der Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“.
- Die standortgemäße, flächengebundene und ökologisch verträgliche Bewirtschaftung wird im ÖPUL unterstützt.

- Förderung der Alpung, Behirtung und Weidehaltung im ÖPUL
 - Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
 - 1982: Gründung von ÖNGENE, der Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven: Verein zum Schutz und zur Bewahrung der Erbanlagen heimischer gefährdeter landwirtschaftlicher Nutzierrassen und zur Erarbeitung aktueller Zuchtstrategien. Maßnahmen wie Bestandsaufnahmen gefährdeter Nutzierrassen in Österreich, Maßnahmen zur Erhaltung der gefährdeten Rassen, Aufnahme von Forschungsprojekten, umfassende Öffentlichkeitsinformation.
- Konkrete Beispiele: Zuchtprogramm für die Pinzgauer Rinderrasse und das Original Braunvieh

| | | | |
|---|---|------|--|
| 13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maßnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen) getroffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.

Die wissenschaftliche Betreuung der ÖPUL-Förderung (Programm zur Erhaltung der Sorten- und Rassenvielfalt bei Kulturpflanzen und Nutztieren) für die gefährdeten Tierrassen erfolgt im nationalen Kontext durch die Universität für Bodenkultur und die veterinärmedizinische Universität und ist eingebunden in verschiedene Organisationen, die sich auf die Erhaltung alter Haustierrassen und -schläge spezialisiert haben (Öngene, ...).

Steiermark: Zusammenarbeit mit: Saatzucht Gleisdorf; Versuchsstation für Spezialkulturen in Wiesen – der Fachabteilung 10B, Obstbauversuchsstation Haidegg – der Fachabteilung 10B, Zusammenarbeit mit ARGE Österreichischer Genbanken. Im Bereich der Nutzierrassen werden viele wichtige Aktivitäten über Tierzuchtorganisationen,

Besamungsanstalten, universitäre Einrichtungen, Bundesanstalten sowie private Vereine zur Erhaltung und Sicherung alter Nutzierrassen gesetzt.

Salzburg: Forschung in Bezug auf alte Rassen kleiner Hauswiederkäuer, Verbreitung von Flusskrebsen und Großmuscheln im Bundesland Salzburg

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des Österreichischen Programms für die ländlichen Entwicklung 2014-2020 werden auch die Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert. Dabei können selbstverständlich auch Unternehmen, die speziell im Berggebiet tätig sind, eine Förderung beantragen.

Zusätzlich gibt es in dieser Sonderrichtlinie noch die Förderung der Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen, die Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität (gemeinschaftliche und nationale Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen) fördern.

Eine weitere Förderung dieser Sonderrichtlinie stellt die Informations- und Absatzförderungsmaßnahme für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften dar, die zur Information von Konsumenten über die im Rahmen der Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und zur Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität beitragen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 regelt die fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“. Entsprechend Art. 31 dieser Verordnung darf ein solcher Begriff nur dann verwendet werden, wenn die Rohstoffe und Erzeugnisse aus Berggebieten gemäß Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stammen und die Verarbeitung in Berggebieten erfolgt. Die näheren Anforderungen werden in der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 festgelegt. Derzeit findet diese Herkunftsbezeichnung in Österreich aber keine Anwendung. Der Verein „Almwirtschaft Österreich“ bereitet aber ein Gütesiegel für Alm/Alpprodukte vor, das im Alpsommer 2020 erstmals zum Einsatz kommt.³⁰

³⁰ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3009917/>

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.

Derzeit sind 15 österreichische Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe (gU bzw. ggA) und 3 Bezeichnungen als garantiert traditionelle Spezialität (gtS) geschützt.

| Name | Art der Eintragung | Rechtsgrundlage/Datum |
|---------------------------------|--------------------|-------------------------------|
| Wachauer Marille | gU | VO 1107/96 (ABI L 148/96) |
| Tiroler Graukäse | gU | VO 1263/96 (ABI L 163/96) |
| Steirisches Kürbiskernöl | ggA | VO 1263/96 (ABI L 163/96) |
| Marchfeldspargel | ggA | VO 1263/96 (ABI L 163/96) |
| Gailtaler Almkäse | gU | VO 1263/96 (ABI L 163/96) |
| Tiroler Speck | ggA | VO 1065/97 (ABI L 156/97) |
| Tiroler Bergkäse | gU | VO 1065/97 (ABI L 156/97) |
| Vorarlberger Alpkäse | gU | VO 1065/97 (ABI L 156/97) |
| Vorarlberger Bergkäse | gU | VO 1065/97 (ABI L 156/97) |
| Waldviertler Graumohn | gU | VO 1065/97 (ABI L 156/97) |
| Tiroler Almkäse/Tiroler Alpkäse | gU | VO 2325/97 (ABI L 322/97) |
| Gailtaler Speck | ggA | VO 1241/2002 (ABI L 181/2002) |
| Steirischer Kren | ggA | VO 1229/2008 (ABI L 333/2008) |
| Pöllauer Hirschbirne | gU | DVO 2015/582 (ABI L 97/4) |
| Steirische Käferbohne | gU | DVO 2016/1408 (ABI L 229/3) |
| Heumilch | gtS | DVO 2016/304 (ABI L 58/28) |
| Schaf-Heumilch | gtS | DVO 2019/486 (ABI L 84/1) |
| Ziegen-Heumilch | gtS | DVO 2019/487 (ABI L 84/3) |

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p>Die wesentlichste Produktionslenkungsmaßnahme im Grünlandgebiet war die Milchkontingentierung. Diese wurde in Österreich grundlegend 1975-78 eingeführt und hat dabei auf den vorhandenen Anlieferungsmengen aufgebaut. Alle weiteren Anpassungen und Änderungen weisen keinen ausgeprägten Berggebietsansatz auf. Die Frage wurde dennoch mit Nein beantwortet, da die Maßnahme weit außerhalb des Berichtszeitraumes gesetzt worden ist. Die EU Milchquotensystems ab 2014 lief allerdings mit 31. März 2015 aus.</p> <p>Die Milchwirtschaft verlagerte sich in den letzten Jahren zunehmend in günstigere Regionen des Berggebietes, eine Tendenz, die seit dem Auslaufen der Milchkontingentierung möglicherweise an Schubkraft gewonnen hat. Es bleibt zu hoffen, dass es gelingt, durch entsprechende Initiativen im Bereich der Vermarktung von Milchprodukten, durch vermehrte Schaffung sonstiger Einkommensmöglichkeiten und entsprechender Förderungen den schwer arbeitenden Bergbauernbetrieben nachhaltig zufriedenstellende Einkommensmöglichkeiten zu ermöglichen.</p> | | | |

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

| | | | |
|---|---|------|--|
| 19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p>In der landwirtschaftlichen Berufsausbildung wird die Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zentral behandelt. Vor allem werden auch die Erwerbsmöglichkeiten aus dem Wald besonders herausgearbeitet.</p> <p>Im Bereich der Forstverwaltung besteht ein Beratungsschwerpunkt zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dabei wird zentral auf die Einkommensmöglichkeiten (Vergleiche</p> | | | |

zwischen Wertschöpfung aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Arbeit im eigenen Wald) hingearbeitet.

Forstliche Förderungsprogramme, Förderung erfolgt als Teil des Programms zur Umsetzung der VOLE in stagnierend geringem finanziellem Umfang je nach Entscheidung der zuständigen Landesförderungskonferenz.

Steiermark: Förderungen (kofinanziert sowie mit Bundes- und Landesmitteln), Beratung und Weiterbildung

Salzburg: Waldwirtschaftspläne und forstwirtschaftliche Konzepte, Schutzwaldsanierungskonzepte

Vorarlberg: Die Land- und Forstwirtschaft werden auf Landesebene als Einheit betrachtet (vgl. Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz)

Kärnten: Erstellung und Förderung von Waldwirtschaftsplänen, Schutzwaldsanierungsprogramm, Bildung Waldwirtschaftsgemeinschaften zur Erzielung von höheren Holzpreisen

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

Wenn ja, wie?

Die forstliche Raumplanung bezieht sich laut Forstgesetz 1975 nur auf bestehende Waldflächen, andere Landnutzungsformen sowie deren Wechselwirkungen mit dem Wald bleiben unberücksichtigt. Das Förderinstrumentarium für die ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes ist im Verhältnis zu dem der Landwirtschaft (Vertragsnaturschutz, ÖPUL) nicht so stark ausgeprägt.

Die Aufgabe der forstlichen Raumplanung (§§ 6-11 Forstgesetz 1975) ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben (Waldentwicklungsplan, den Waldfachplan und die Gefahrenzonenpläne). Der **Waldentwicklungsplan** erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Er ist eine flächendeckende Kartierung der im Forstgesetz 1975 definierten Waldwirkungen. Die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung werden für jede Teilfläche bewertet und Leitfunktionen ausgewiesen. Diese Ausweisungen sind im Rodungsverfahren bezüglich der Beurteilung des öffentlichen Walderhaltungsinteresses mit zu berücksichtigen. Insbesondere in Gebieten mit niedriger Waldausstattung sollen eine Verringerung der Waldfläche verhindert werden. und Aufforstungen gefördert werden.

Neuaufforstungen auf Almen bedürfen etwa in Oberösterreich einer Bewilligung nach § 5 Alm- und Kulturlächenschutzgesetz

Vorarlberg: Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 13/2007, lässt Neubewaldungen von Grundflächen, die weniger als 15 m von fremden landwirtschaftlich genutzten Grundflächen entfernt liegen, nur mit Bewilligung der Behörde zu.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Grundsätzlich ist die doppelte Nutzung des Waldbodens als Standort für die Holzproduktion und die Weide für das Vieh in den genannten Gesetzen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden am Wald vermieden werden können. Zusätzlich wird in den letzten Jahren durch die -Ordnung von Wald und Weide verstärkt eine Trennung der Nutzung (Ausweisung von Reinweideflächen) angestrebt, um die Funktionen des Waldes nachhaltig zu verbessern.

Wald- und Weidetrennungen wurden in den letzten Jahren forciert durchgeführt. Rechtlich handelt es sich um eine sehr komplexe Materie. Die Vorhaben sind daher nicht immer erfolgreich, so dass die Antwort besser „teilweise“ lauten sollte. Darüber hinaus existieren Beratungsangebote und Förderprogramme.

Bund: § 16 Forstgesetz des Bundes verbietet die Waldverwüstung

Bundesländer:

Jagdgesetze und Abschusspläne

Niederösterreich: Abschussplanung § 81 NÖ Jagdgesetz 1974, Maßnahmen bei flächenhafter Gefährdung nach § 100 NÖ Jagdgesetz 1974 „Verminderung des Wildstandes“, Vorschriften über Wildschadenersatz in §§ 101ff NÖ Jagdgesetz 1974.

Tirol: Abschussplanung gem. §37a ff Tiroler Jagdgesetz 2004, Wald- und Weideservitutengesetz; Tiroler Flurverfassungslandesgesetz; Forstgesetz und Tiroler Waldordnung;

Vorarlberg: Der Wildbestand wird im Rahmen der wildökologischen Raumplanung gemäß Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 37/2018 in Verbindung mit der Jagdverordnung, LGBl.Nr.24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, reguliert.

Im Rahmen der Abschussplanbesprechung wird ua. über Vorhaben berichtet, die die Jagdausübung oder den Lebensraum des Wildes wesentlich beeinträchtigen können; dazu sind erforderlichenfalls auch Waldaufseher beizuziehen.

Zur Verhütung insb. waldgefährdender Wildschäden stehen der Behörde außerdem verschiedene Instrumente zur Verfügung:

- Anordnung einer Freihaltung eines Gebietes von Wild (§ 41 Abs. 4 Jagdgesetz),
- Schonzeitaufhebungen (§ 36 Abs. 2 Jagdgesetz)
- Verordnete Wildruhezonen (§ 33 Abs. 2 Jagdgesetz)

Zur Beurteilung waldgefährdender Wildschäden besteht das Vergleichsflächensystem (§ 49 Jagdgesetz).

Zum regelmäßigen Austausch über grundsätzliche Fragen der Ausübung der Jagd findet ein jährlicher Dialog statt (§ 67a Jagdgesetz), an dem Interessens- und Behördenvertreter aus den Bereichen Jagd, Forst und Naturschutz teilzunehmen haben.

Oberösterreich: Trennung von Wald und Weide nach dem Oö. Einforstungsrechtgesetz sowie nach dem Alm- und Kulturlächenschutzgesetz. Weitere Maßnahmen sind die Zäunung von Weideflächen und Weidepflagemassnahmen (Schwendungen, ...)

Steiermark: Wildabschussplanung § 56 Stmk. Jagdgesetz, weitere Maßnahmen nach § 61 „Verminderung des Wildstandes“, Vorschriften über Wildschadenersatz in §§ 64 ff

Salzburg: Regelung des Wildbestandes grundsätzlich im Rahmen der Abschussplanung, für außerordentliche Wildschäden sind grundsätzliche Regelungen im Salzburger Jagdgesetz 1993 i. d. g. F. vorgesehen (§ 90 SJG 1993), die Errichtung von Zäunen zur Wald- und Weidetrennung wird gefördert.

Wildökologische Raumplanung in *Vorarlberg, Salzburg*

Kärnten: Ordnung von Wald und Weide im Rahmen mit Anreizsystem (Fördermöglichkeiten), Zugewachsene Almflächen werden in Weideflächen rückgeführt, Schaffung von Wildäsungsflächen auf Stilllegungsflächen

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-

, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja

x

Nein

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 ist auf ländliche Gebiete beschränkt und erfolgt mit Investitionen zur Unterstützung von Aktivitäten im Nicht-Anhang I-Bereich. Das kann landwirtschaftliche Betriebe und KMUs gleichermaßen betreffen. Ein österreichspezifischer Schwerpunkt ist dabei die touristische Entwicklung. Bei der Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen besteht die Herausforderung in der Erhöhung der Regionsautonomie bei gleichzeitigem programmkonformen Einsatz der den Regionen überantworteten öffentlichen Mittel.

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven verbessert und Beschäftigung und Wertschöpfung im Tourismus im ländlichen Raum gesteigert werden. Die Teilmaßnahme 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen des LE-Programms soll überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter sowie Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz unterstützen.

Angebote für kostenlosen Seminare und Exkursionen mit dem Ziel, die Bevölkerung zu Kooperationen zu animieren und ihnen Hilfestellung für eine zeitgemäße Markenbildung, Produktqualifizierung und gemeinsame Vermarktung zu bieten.

Regionale Gemeinschaftsprojekte, Waldwirtschaftsgemeinschaften, Urlaub am Bauernhof, Maschinenring

Tirol hat bereits eine lange Tradition im Angebotssektor „Urlaub am Bauernhof“ und ist dabei führend in Österreich. Auch hier werden durch öffentliche Förderungen entsprechende Weiterentwicklungen (z.B. Aufbereitung der Nachfrage aus den neuen EU-Mitgliedstaaten) ermöglicht.

Steiermark: Wiederum über Projekte – Programm „Entwicklung ländlicher Raum“, Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Kulturlandschaftserhaltungsprogramm

Niederösterreich: Unterstützung für die Errichtung von Gästezimmern am Bauernhof, Unterstützung sonstiger Diversifizierungsmaßnahmen

Salzburg: Vermarktungsgemeinschaften, Urlaub am Bauernhof, gemeinsame Aktionen (LW, Tourismus, regionale Wirtschaft)

Kärnten: Vermarktungsinitiativen, Urlaub am Bauernhof, Urlaub auf der Alm, Schule am Bauernhof

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

| | |
|--|---|
| 23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden? | |
| Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen | X |
| Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden | X |
| Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen | X |
| Sonstige | X |
| Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. | |
| <p>Die Unterstützung der Erneuerung der Wirtschaftsgebäude und die Beschaffung von technischen Anlagen und Maschinen erfolgt im Rahmen der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020.</p> <p>Die Verbesserung der Verkehrsinfrastrukturen zu den Bauernhöfen wird in <i>Tirol</i> seit Jahrzehnten mit einem geförderten Sonderprogramm des Landes zur Hoferschließung – VES ländlicher Raum (Nachfolgeprogramm des Sonderprogrammes Hoferschließung V) vorangetrieben.</p> <p>Die allgemeine Wohnbauförderung hat für den bäuerlichen Bereich einige Spezialbestimmungen, die besonders auf die familiäre Struktur auf den Bauernhöfen (höhere anrechenbare Wohnfläche für mehrere Generationen am Betrieb) Rücksicht nehmen.</p> <p>In <i>Oberösterreich</i> werden Maßnahmen zur einzelbetriebliche Investitionsförderung und Projektförderung zur ländlichen Entwicklung getroffen. Bereits stillgelegte Almen werden im Einzelfall bei Vorliegen zeitgemäßer standörtlicher Gegebenheiten revitalisiert. Darüber hinaus gibt es Maßnahmen zur Neuerrichtung, Generalisierung und Bestandssicherung von Almgebäuden. Zu nennen ist auch das Vorhaben der Almerschließung. Bis zum Jahr 2030 werden</p> | |

voraussichtlich nahezu alle Almen in *Oberösterreich* zeitgemäß erschlossen sein, soweit dies technisch und rechtlich möglich, aber auch wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.

Steiermark: Über Beratung und Förderung

Salzburg: Errichtung und Instandhaltung von Güterwegen, Alm- und Wirtschaftswegen, Investitionszuschüsse und Agrarinvestitionskredite

Vorarlberg: Güter- und Seilwegegesetz LGBl. Nr. 25/1963 in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 78/2014

Kärnten: Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Neuerrichtung sowie Um- und Ausbau von landwirtschaftlichen Gebäuden, Althausanierungsaktion, Förderung von Hofzufahrten, Förderung des ländlichen Wegenetzes.

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p><i>Vorarlberg</i>: Für den Bereich „Tiergesundheit“ wurden gesetzliche Möglichkeiten für die Erarbeitung und Umsetzung von Tiergesundheitsprogrammen geschaffen (Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 39/2018</p> | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

| | | | |
|---|---|------|--|
| 25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>Der Wert (Verkaufserlös) der landwirtschaftlichen Produkte hat durch mehrere strukturelle Änderungen in der EU-Agrarpolitik tendenziell abgenommen. Davon waren natürlich auch die Produkte aus dem Berggebiet betroffen, die gleichzeitig mit wesentlich höheren Produktionskosten belastet sind. Damit sinkt der unmittelbar aus der Produktion stammende Anteil des Einkommens ständig ab. Dies führt zu einer zunehmend stärkeren Abhängigkeit der Landbewirtschaftung im Berggebiet von öffentlichen (politischen) Entscheidungen über das Ausmaß und die Bedingungen (Richtlinien, Voraussetzungen, Schlagwort „Agrarbürokratie“) für die Bereitstellung von Fördermitteln. Neben der Frage der Kalkulierbarkeit und Verlässlichkeit derartiger Entscheidungen bleibt natürlich auch die</p> | | | |

Frage der Motivation für die Berufseinsteiger, die kaum Möglichkeiten sehen, durch unternehmerisches Handeln diese Abhängigkeit zu durchbrechen.

Umfangreiche Berichtspflichten und Evaluierungen laufen dem Ziel einer sparsamen Verwaltung zuwider.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Maßnahmen tragen wesentlich zur Erreichung der Ziele der heimischen Agrarpolitik bei und haben zum Teil eine lange Tradition.

Der Rückgang der Landwirtschaft hat sich in *Tirol* in den letzten 10 Jahren (seit dem EU-Beitritt) eher verlangsamt. Aus dieser Perspektive muss den Maßnahmen eine gute Wirkung zugestanden werden. Positiv waren dabei die mittelfristige Planbarkeit der Förderungen und die längerfristigen Verpflichtungen im Rahmen der Förderung. Für eine gefestigte Beurteilung ist allerdings ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich, da die Aufgabe der Landbewirtschaftung auch ein Thema des Generationswechsels ist und daher längere Vergleichszeiträume notwendig sind.

In *Oberösterreich* ist die Anzahl der bewirtschafteten Almen seit 2000 annähernd gleichbleibend. Das gleiche gilt für die Anzahl der gealpten GVE. Leider hat im gleichen Zeitraum die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Weidevieh auf Almen auftreiben, um mehr als 30% abgenommen. Vor allem die Aufrechterhaltung der Selbstbewirtschaftung von kleinflächigen, peripheren und steilen Heimgutflächen im Berggebiet muss daher als nicht dauerhaft gesichert angesehen werden.

Steiermark: Verhinderung bzw. Minimierung der Abwanderung im speziellen aus den Berggebieten.

Salzburg: die Pflege der Kulturlandschaft konnte aufrechterhalten werden.

Im Wesentlichen ist die beschriebene gute Wirkung auch für die Situation der Berglandwirtschaft im österreichischen Alpenraum generell gegeben. Die Ausweitung der Förderungen seit dem EU-Beitritt hat zu einer erhöhten Kompensation der Bewirtschaftungsnachteile der Berglandwirtschaft geführt und die Diversifizierung vieler Betriebe des Alpenraums konnte in diesem Zeitraum fortgesetzt bzw. teilweise auch noch verstärkt werden.

Trotzdem sind die langfristige Wirksamkeit und tief greifende Veränderungen der

Verhaltensmuster, so wie angeführt, erst über längere Zeiträume und an Hand von Entscheidungen, die mit dem Generationswechsel verbunden sind, zu beurteilen.

Vorarlberg: Die hier aufgezeigten gesetzlichen Grundlagen und Förderinstrumente sind als effektiv einzustufen, was die rege Beteiligung der Vorarlberger Landwirte an den angebotenen Programmen belegt. Beispielsweise nehmen nahezu 100% der Vorarlberger Landwirte am ÖPUL teil. Aus diesem Umstand resultieren die flächendeckende Bewirtschaftung und die vorhanden traditionellen Strukturen in Vorarlberg.

Kärnten: Die Zahlungen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes bilden einen wesentlichen Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens. Die Bedeutung der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Stand früher die Produktionsfunktion im Vordergrund, wird die Hauptaufgabe der Berglandwirtschaft heute in der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, als Kapital für den Tourismus, gesehen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

| 1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen? | Ja | Nein |
|--|---------------|------|
| Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet. | x | |
| Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt. | x | |
| Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt. | x | |
| Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden. | teilwei se | |
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: | | |

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

| 2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt? | Ja | Nein |
|---|----|-----------------|
| Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe. | | x ³¹ |
| Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. | | x ³² |
| In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt. | | x |
| Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den | | x |

³¹ Es wurden keine direkt auf den Bergwald abgestimmten Maßnahmen ergriffen. Die dritte Novelle zum Forstgesetz ist nach wie vor ausständig. Es existieren keine Maßnahmen zur Ozonbelastung der Vegetation. Die dritte Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zum Forstgesetz ist nach wie vor ausständig.

³² Hier werden nur regionale oder lokale Maßnahmen getroffen. Großteils liegen immer noch verjüngungsbedrohende bzw. verjüngungsverhindernde Verbißschäden vor.

| | | |
|--|-----------|--|
| Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert. | | |
| Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt. | teilweise | |
| Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen. | x | |
| Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert. | teilweise | |
| Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen. | x | |
| Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen. | teilweise | |
| <p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>Eine eindeutige Beantwortung mit ja oder nein ist mehrmals nicht wirklich möglich, da sowohl unterschiedliche Meinungen der Bundesländer zu einzelnen Punkten vorhanden sind, als auch bei einigen Punkten in der Praxis Maßnahmen zu einer Zielerreichung gesetzt werden, die Erfolge aber noch nicht überall sichtbar sind.</p> <p><i>Steiermark:</i> Das Ziel zur Verringerung der Laufschatstoffe wird dadurch nicht verfolgt, da ein Entwurf zur 3. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen seit Jahren auf die Umsetzung wartet. Die Schalenwildbestände sind vielerorts zu hoch, sodass eine Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht möglich ist.</p> <p>Immer wieder werden auf lokaler und regionaler Ebene Maßnahmen ergriffen. Von einer das gesamte Alpengebiet betreffenden Lösung ist man jedoch teilweise weit entfernt. So z. B. die Problematik Verjüngung und Schalenwild.</p> | | |

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

| | |
|---|---|
| Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung | x |
| Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls | |
| Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen | |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten | x |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen | x |
| Förderung gemeinsamer Initiativen | x |
| Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien | |
| Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs | x |

| | |
|---|---|
| 4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | |
| Multilaterale Abkommen | |
| Finanzielle Unterstützung | |
| Fortbildung/Training | x |
| Gemeinsame Projekte | x |
| Sonstige | x |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| <p><i>Kärnten:</i> Interreg IIIa Projekt mit Italien „Harmonisierung der Systeme im forstwirtschaftlichen Bereich“ (Landesforstdienste Friaul und Kärnten, Forstl. Ausbildungsstätten Ossiach und Paluzza, Kärntner Forstverein)</p> <p>Informationsveranstaltungen</p> <p>Gemeinsame Projekte zum Beispiel in <i>Tirol</i>: NAB – Interreg III b, siehe www.tirol.gv.at/nab</p> <p>Das <i>BMNT</i> veranstaltet in Kooperation mit dem Kuratorium Wald jährlich einen Workshop, der sich mit einem Aspekt des Bergwaldprotokolls befasst. Seit 2017 wurden Veranstaltungen zu „Dicke Luft im Bergwald“ und „Bergwälder in Österreich – Alpenkonvention, Forstrecht, Naturschutz“ abgehalten. 2019 wird das Thema Wald und Jagd im Fokus stehen.</p> | |

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Gemeinsame Projekte zum Beispiel in *Tirol*: NAB – Interreg III b; siehe: www.tirol.gv.at/nab

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?

| | | | |
|----|-----------|------|--|
| Ja | teilweise | Nein | |
|----|-----------|------|--|

Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?

| | | | |
|----|-----------|------|--|
| Ja | teilweise | Nein | |
|----|-----------|------|--|

Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?

Zuständig sind die Forstbehörden. Die österreichweite Waldentwicklungsplanung ist im Forstgesetz 1975 geregelt.

In *Tirol* sind der Waldentwicklungsplan, eine Waldfunktionskartierung, eine Standortskartierung im Rahmen einer Waldtypisierung und ein Waldbau-Handbuch mit der Beschreibung der wichtigsten Waldtypen – die beiden letzteren im *tiris* als Karte bzw. als Information als PDF abrufbar – erstellt worden. Zuständige Stelle ist das Amt der Tiroler Landesregierung (Landesforstdirektion).

In der *Steiermark* sind vorhanden der Waldentwicklungsplan (vom Landeshauptmann erstellt), der Gefahrenzonenplan (BMNT) und das Landesschutzwaldkonzept (Landeshauptmann). Es fehlt die Standortserkundung.

Das *BMNT*, einschließlich dessen Dienststellen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, sind für die Gefahrenzonenpläne zuständig.

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?

| | | | |
|----|-----------------|------|--|
| Ja | x ³³ | Nein | |
|----|-----------------|------|--|

Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?

³³ durch spezifische Bewirtschaftungspflichten der Waldeigentümer sowie durch die Bestimmungen des Forstgesetzes, wie dem grundsätzlichen Rodungsverbot und dem Umstand, dass eine Rodungsbewilligung nur bei einem entsprechend hohen (besonderen) öffentlichen Interesse, zudem nur in Verbindung mit Ausgleichsmaßnahmen zum Ersatz der Schutzwirkung, erteilt werden kann; spezielle Schutzwaldbestimmungen

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

| | | | |
|----|-----------------|------|--|
| Ja | x ³⁴ | Nein | |
|----|-----------------|------|--|

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Tirol: Flächenwirtschaftliche Projekte vorrangig für die Verbesserung der direkten Schutzwirkung des Bergwaldes; Hochlagen- und Schutzwaldsanierungsprojekte, VOLE – Projekte zur Förderung der Schutzwaldbewirtschaftung

Niederösterreich/Kärnten: Schutzwaldverbesserungsprojekte

Niederösterreich: Flächenwirtschaftliche Projekte

Oberösterreich: Flächenwirtschaftliche Projekte; Schutzwaldsanierungsprojekte im Rahmen kofinanzierten Programms „Ländliche Entwicklung“; Schutzwaldprojekte im Rahmen eines nationalen Programms (HSS-Projekte)

Steiermark: Flächenwirtschaftliche Projekte, finanziert aus dem Katastrophenfond, Hochlagenaufforstungs- und Schutzwaldprojekte finanziert mit Bundes- und Landesmitteln, EU-kofinanzierte Projekte zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Schutzwaldfunktion

Niederösterreich: Schutzwaldverbesserungsprojekte im Rahmen der forstlichen Förderung, Flächenwirtschaftliche Projekte unter Federführung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach und Lawinenverbauung

Salzburg: 80 Projekte sind bereits abgeschlossen, 190 Projekte sind in Durchführung oder Planung

Vorarlberg: Hochlagenaufforstungen, Schutzwaldsanierungen, flächenwirtschaftliche Projekte

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches

³⁴ Entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Forstgesetzes; z.B. Rodungsverbot; spezielle Schutzwaldbestimmung

| | | | |
|---|---|------|--|
| schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

| | | | |
|---|---|------|--|
| 10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p><i>Tirol:</i> VOLE - Projekte zur Förderung der Waldbewirtschaftung, Verbesserung der Einkommenssituation der Waldbesitzer und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft sowie flächenwirtschaftliche Projekte zur Verbesserung der direkten Schutzwirkung des Waldes.</p> <p><i>Kärnten:</i> Forstliche Förderung, Waldwirtschaftsgemeinschaften</p> <p><i>Oberösterreich:</i> Schaffung einer ausreichenden Forsterschließung (Forstwegebau), forstliche Beratung</p> <p><i>Steiermark:</i> Förderungsmaßnahmen, Beratung und Weiterbildung</p> <p><i>Niederösterreich:</i> Beratung, Förderung (z.B. Erschließung)</p> <p><i>Salzburg:</i> Diverse Förderungen</p> <p><i>Vorarlberg:</i> Förderungsmaßnahmen, Marketingmaßnahmen, Aufbau von Netzwerken und gemeinschaftlicher Vermarktung</p> | | | |

| | | | |
|---|---------------------------------|------|--|
| 11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt? | | | |
| Ja | teilweise (s. Begründung unten) | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Die Waldverjüngung folgt dem Prinzip der guten forstlichen Praxis. Die Anforderungen an das forstliche Vermehrungsgut ergeben sich aus dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002. Nach dem Forstgesetz 1975 besteht die Verpflichtung zur Wiederbewaldung mit standortstauglichem | | | |

Vermehrungsgut. Das Gesetz spricht jedoch nicht von standortgerechtem Vermehrungsgut. Es bestehen zwar Anreize zur standortgerechten Verjüngung. Diese muss aber nicht flächendeckend durchgeführt werden und wird es auf großen Flächen auch nicht.

Das Problem, dass die gesetzlichen Verpflichtungen nur für die Standorttauglichkeit bestehen, wird faktisch durch die forstgesetzliche Vorrangstellung für die Naturverjüngung entschärft. Die Österreichische Waldinventur 2000-2002 sowie die Verjüngungserhebung der Landesforstdirektion weisen die Zunahme der ökologisch wertvollen Laubhölzer in den Verjüngungen nach.

Oberösterreich: Förderung der Naturverjüngung; Förderung der Mischwaldaufforstung mit Kontrolle der passenden Herkünfte der Forstpflanzen (richtige Herkunft muss auf Pflanzenrechnung oder Lieferschein nachgewiesen werden).

Steiermark: Diverse forstgesetzliche Bestimmungen (insbesondere Schutzwaldbewirtschaftung) sind bei Förderungen verpflichtend.

Niederösterreich: Beratung Richtung Naturverjüngung, Aufforstungsförderung nur gemäß dem Handbuch "Waldbauliche Empfehlungen für die Waldbewirtschaftung in Niederösterreich" und den darin enthaltenen Bestockungszieltypen.

Salzburg: Naturverjüngung und Anzucht von geeignetem Pflanzmaterial im Landesforstgarten

Tirol: Die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten wird gefördert. Anzucht von geeignetem Pflanzmaterial im Landesforstgarten. Durch die Bemühungen für einen klimafitten Bergwald werden standortgerechte Baumarten eingebracht.

Vorarlberg: Naturverjüngung, Ernte und Aufzucht heimischer Standortrassen

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?

| | | | |
|----|-------------------|------|--|
| Ja | teilweise (s. u.) | Nein | |
|----|-------------------|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Die forstliche Nutzung erfolgt nach Maßgabe des Forstgesetzes 1975. Dieses enthält besondere Bestimmungen zur Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, sowie allgemein für Bringung und Nutzung. Hervorzuheben ist das Verbot der Waldverwüstung und das Großkahlhiebsverbot. Würde die forstliche Nutzung jedoch überall ausreichend schonend vorgenommen, gäbe es bedeutend weniger Bringungsschäden.

In *Tirol* wird über die Waldtypisierung die Befahrbarkeit bzw. die Nichtbefahrbarkeit der Waldböden dargestellt und wird durch die überwiegend angewandte pflegliche Seilkranlieferung auf Steilflächen eine pflegliche Nutzung sichergestellt. Jede Nutzung wird von den zuständigen

Forstorganen verortet, hier stehen die oben genannten Grundlagen schon in der Planungsphase als Unterstützung zur Verfügung.

In *Niederösterreich* wird dies durch bestmögliche Erschließung sichergestellt.

Vorarlberg: Kleinflächige Nutzungen, Plenterwald, Förderung Seilkranbringung, Pferdebringung

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Im Rahmen der forstlichen Raumplanung und der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 erfolgt die Berücksichtigung der Sozialwirkungen des Waldes. Nach den forstgesetzlichen Bestimmungen sind auch die Leitfunktionen im Waldentwicklungsplan festzulegen. Dies wird auch über die Anwendung der guten Forstlichen Praxis sichergestellt.

Steiermark: Ausweisungen erfolgen durch die forstliche Raumplanung, die rechtliche Umsetzungsmöglichkeit jedoch mangelhaft, Einrichtung von Schutzgebieten nach WRG

Tirol: Die kleinflächige Nutzung des Bergwaldes wird in Projekten gefördert. In Wasserschongebieten erfolgt eine kleinflächige Bewirtschaftung. In Wasserschutzgebieten erfolgt eine bescheidmäßig geregelte Waldbewirtschaftung.

Vorarlberg: Besondere Bewirtschaftung von Wasserschutzgebieten

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Rodungsverbot nach dem Forstgesetz 1975 in der geltenden Fassung

Förderung und Beratung für naturnahe Waldbewirtschaftung, besonders im Zuge von Schutzwaldverbesserungsprojekten.

Die forstliche Förderung erfolgt in Richtung naturnaher Mischbestände. Maßnahmen können jedoch noch verbessert und intensiviert werden.

Naturwaldreservate, Generhaltungsprogramm, Natura 2000, Nationalparke und sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

Es fehlen jedoch nach wie vor konsequente und effiziente Maßnahmen zur Reduktion der Schalenwildbestände in vielen Gebieten, wodurch die selektive Verbissbelastung und damit die Entmischung vieler Bergwaldbestände (=Verlust biologischer Vielfalt) nicht ausreichend verhindert wird.

Tirol: Im Rahmen von Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 werden diese Funktionen besonders beachtet. Hervorzuheben ist hier auch das Förderungsprojekt „Juwelen des Waldes“. Die Vielfalt im Wald wird durch die Bemühungen für einen klimafitten Bergwald erhöht.

Kärnten: Waldentwicklungsplan im Zusammenhang mit Forstgesetzzollzug, Forstliche Raumplanung, Forstliche Förderung von Aufforstung und Waldzustandsverbesserungen, 50.000 ha Wald befindet sich in Schutzgebieten, Förderung der Mischwaldbegründung und Naturverjüngung, Projekte zur Erhaltung von Eiben reichen Beständen (*Taxus baccata*)

Oberösterreich: Förderung von waldökologischen Maßnahmen (Pflanzung seltener Baumarten, Spechtbäume und Totholz, Vogelnistkästen, Ameisenschutz)

Steiermark: Zertifizierung, Förderung, Monitoring (Biodiversität), Evaluierung

Salzburg: Naturnahe Waldwirtschaft

Vorarlberg: Waldvegetationskartierung, Biotopkartierung

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, welche?

Gemäß § 33 Forstgesetz 1975 darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Tirol: Im Rahmen des Landesprogramms „Bergwelt Tirol Miteinander Erleben“ werden gemeinsame Lösungen mit allen Interessengruppen bei Konflikten im Erholungsraum erarbeitet, Bewusstseinsbildung betrieben und Angebote dort verbessert, wo dies zur Lenkung der Erholungssuchenden erforderlich ist. Forst- und Almwege sind im Rahmen des Mountainbike-Modell-Tirol für Erholungssuchende freigegeben. Das Wanderwegnetz wird laufend mit öffentlicher Unterstützung (bspw. ROSP) verbessert. Des Weiteren durch Förderung und Beratung naturnaher Waldbewirtschaftung, besonders im Zuge von Schutzwaldverbesserungsprojekten. Förderungsprojekt „Juwelen des Waldes“ des Landes.

Steiermark: Freie Begehbarkeit der Wälder (mit einigen Ausnahmen) durch forstgesetzliche Bestimmungen, Einrichtung von Nationalpark und Naturpark, Ausweisung von

Erholungswäldern, Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Erholungswirkung der Wälder.

Vorarlberg: Waldlehrpfade, Walderlebnispfade, Wanderwegekonzept, im Jahr 2008 wurde ein Gesamtpaket zur Umsetzung eines landesweiten, einheitlichen Routennetzes für Mountainbiker geschaffen; seine Etablierung zählt zu den Zielen des Vorarlberger Tourismusleitbildes 2010+.

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?

| | | | |
|----|-----------------|------|--|
| Ja | x ³⁵ | Nein | |
|----|-----------------|------|--|

| | |
|---|--|
| Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche? | 180 194 Reservate mit einer Gesamtfläche von 8.546 ha. Der Anteil an der Gesamtwaldfläche beträgt weniger als 0,5 %. ³⁶ |
|---|--|

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?

³⁵ Die Erschließung mittels Forststraßen trägt nicht generell den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung. Immer wieder kommt es deshalb zu Konflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft.

³⁶ Im Bundesland Tirol existieren 47 Naturwaldreservate (Flächen 3,243 ha). Das Land Tirol betreibt 10 Naturwaldreservate (eines gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern), die Nationalparkverwaltung betreibt 1 Naturwaldreservat (Fläche der 11 Naturwaldreservate: 402 ha) Die jährliche Entschädigung beträgt 32.000 €. Der Bund betreibt im Bundesland Tirol 24 Naturwaldreservate (Fläche 3000 ha). Der Forstverein betreibt im Bundesland Tirol 13 Naturwaldreservate (Fläche 138 ha).

| | | | |
|----|--|------|-----------------|
| Ja | | Nein | x ³⁷ |
|----|--|------|-----------------|

| | | | |
|--|--|------|-----------|
| 19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt? | | | |
| Ja | | Nein | teilweise |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Großteils durch Vertragsnaturschutz des Bundes (20 Jahre mit Option auf Verlängerung, teilweise auch durch (gleichzeitige) Ausweisung im Rahmen der Naturschutzgesetze der Länder, z.B. *Salzburg*)

| | | | |
|--|--|------|---|
| 21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet? | | | |
| Ja | | Nein | x |

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

| | | | |
|--|-----------|------|--|
| 22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | |

Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).

Siehe Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Fördersumme im Jahr 2003 betrug 7,8 Mio. Euro, im Jahr 2004 7,2 Mio. Euro

Tirol: Förderung wird nur bei kleinflächiger Bewirtschaftung für Verjüngungseinleitung – Seilkranlieferung, weiters für Waldpflegemaßnahmen und Wegebau im schutzfunktionalen Wald gewährt.

³⁷ Dies wird angestrebt, ist aber noch nicht umgesetzt. Aktuelle budgetäre Probleme gefährden dieses Ziel.

Oberösterreich: Förderungen im Rahmen „Ländliche Entwicklung“ in Form von Zuschüssen; in den 4 Gebirgsbezirken Steyr, Kirchdorf, Gmunden und Vöcklabruck werden jährlich ca. 1,4 Mio. € an Förderungsmitteln in den oben genannten Bereichen ausbezahlt.

Niederösterreich: Förderung im Rahmen der LE 14-20. Fördergegenstände und Fördersätze könnten noch besser an die Bewirtschaftungsbedingungen im Schutzwald angepasst werden.

Vorarlberg: Fonds zur Rettung des Waldes

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?

| | | | |
|----|-----------|------|--|
| Ja | teilweise | Nein | |
|----|-----------|------|--|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Ist die Notwendigkeit einer über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Leistung in einem Projekt begründet, wird sie i. d. R. auch angemessen abgegolten.

Tirol: Alle Förderungen sind maßnahmenbezogen und stellen somit indirekte Abgeltungen für die Erhaltung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen dar.

Oberösterreich: Im Rahmen von Schutzwaldprojekten im Programm „Ländliche Entwicklung“ werden Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes mit bis zu 80% der Nettokosten gefördert. Die geförderten Maßnahmen gehen in diesen Fällen über die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung des Schutzwaldes hinaus, weil sie nicht aus den Erträgen der Bewirtschaftung gedeckt werden können.

Vorarlberg: Fonds zur Rettung des Waldes

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?

| | | | |
|----|--|------|-----------|
| Ja | | Nein | teilweise |
|----|--|------|-----------|

Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.

Tirol: Seilkran-Richtlinie im Rahmen der forstlichen Förderung.
 Programm Ländliche Entwicklung; Flächenwirtschaftliche Projekte

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

| | | | |
|---|---|------|--|
| 26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>In <i>Tirol</i> sind Wildverbiss und Waldweide lokal (vor allem in den Nördlichen Kalkalpen) bedeutende Hinderungsgründe für Schutzwaldverbesserungsprojekte.</p> <p>Zur Verbesserung wurde in der Novelle des Jagdgesetzes die Verjüngungsdynamik, ein Instrument welches Informationen über die Jungwaldentwicklung und Einflüsse durch Fegen und Verbeisen von Wiederkäuern flächig darstellt, eingeführt. Neben anderen Themen ist in der ebenfalls neu eingeführten Jagdjagdjahresvorbesprechung über die Ergebnisse der Verjüngungsdynamik sowie – wenn notwendig – erforderliche Maßnahmen im Zuge der Abschlussplanung zu diskutieren.</p> <p>Die Umsetzung von Schutzwaldverbesserungsprojekten wird durch ungünstige Waldbesitzverhältnisse, wie Teilwald, aber auch Kleinprivatwald, erschwert.</p> <p>Die Luftschadstoffwerte liegen bei Ozon großflächig und bei Stickoxiden im Bereich der Talräume über den zum langfristigen Schutz der Waldökosysteme vorhandenen Grenzwerten. Die Einträge an Stickstoff über die Niederschläge liegen vor allem im Nordalpenbereich über den critical loads.</p> <p>In <i>Kärnten</i> wurden keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls gesetzt. Es gibt keine konkret auf dieses Protokoll bezogene Umsetzungsstrategie.</p> <p><i>Oberösterreich</i>: Die Anpassung der Schalenwildbestände an die Biotoptragfähigkeit ist erforderlich, denn auf ca. 43% der verjüngungsnotwendigen Schutzwaldflächen in OÖ (Schutzwald im und außer Ertrag) verhindert Schalenwildverbiss eine ausreichende Verjüngung.</p> | | | |

Steiermark: Durch Mangel an Ressourcen (finanziell und personell) sind einzelne Bestimmungen des Bergwaldprotokolls nicht umgesetzt. So fehlt es an Planungsgrundlagen, wie einer Standortkartierung für die Bergwälder und den finanziellen Ressourcen im Bereich der Förderung und Leistungsabgeltung.

Vorarlberg: Wildschäden;

- Zur Verbesserung wurde in der Novelle des Jagdgesetzes zum regelmäßigen Austausch über grundsätzliche Fragen der Ausübung der Jagd ein jährlicher Dialog verankert, an dem Interessens- und Behördenvertreter aus den Bereichen Jagd, Forst und Naturschutz teilzunehmen haben.
- Im Rahmen der Abschussplanbesprechung wird ua über Vorhaben berichtet, die die Jagd Ausübung oder den Lebensraum des Wildes wesentlich beeinträchtigen können;
- Zur Vermeidung von waldgefährdenden Wildschäden oder zur Verbesserung des Wildlebensraumes kann die Behörde Begehungen anordnen.

Das Wildschaden- Kontrollsystem (WSKS) in Vorarlberg dient der objektiven Feststellung und Beurteilung von Wildschäden. Das bestehende WSKS wurde 2017 evaluiert wobei auch die Adaptierung zu einem aussagekräftigen Monitoring über den Waldzustand und über die Beeinflussung durch das Wild vorgenommen wurde. Dieses neue Monitoring wird derzeit umgesetzt und soll in Zukunft eine wesentliche Grundlage für die Abschussplanung sein.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

In *Tirol* hat der Anteil alter Wälder durch die intensiven Bemühungen in der Schutzwaldverbesserung abgenommen. Die Holznutzung erfolgt vermehrt auch im Schutzwald. Die Schutzfunktionalität der Wälder wird laufend verbessert. Der Wald trägt mehr als in der Vergangenheit zur Einkommenssicherung der bäuerlichen Waldeigentümer bei.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

| | | | |
|---|---|------|---|
| 1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | | | |
| Bilaterale Abkommen | | | x |
| Multilaterale Abkommen | | | x |
| Finanzielle Unterstützung | | | x |
| Fortbildung/Training | | | x |
| Gemeinsame Projekte | | | x |
| Sonstige | | | x |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | | | |
| <p>Das <i>BMNT</i> unterstützt die Initiative Youth Alpine Interrail, bei der junge Menschen die Möglichkeit haben mit einem günstigen Ticket für die öffentlichen Verkehrsmittel (50-80 Euro) ein Monat lang durch die Alpen zu reisen.</p> <p>Weiters wurde gemeinsam mit dem Deutschen Umweltministerium (BMU) 2018 erstmals der Wettbewerb „ClimaHost“ lanciert, bei dem Hotellerie- und Gastronomiebetriebe ausgezeichnet werden, die besondere Bemühungen in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz unternehmen.</p> <p>Gemeinsame Konferenzen zur Sensibilisierung und zum Austausch über gute Beispiele: z.B. Alpenweiter Tourismus-Mobilitätstag 2017 oder Veranstaltung am Welttourismustag und im Zusammenhang mit den SDGs.</p> <p>Siehe auch Punkt B (Allg. Verpflichtungen der Alpenkonvention), in Kapitel II (Allg. Verpflichtungen der Raumplanung), Frage 4</p> | | | |
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. | | | |
| EU-Interreg-Tourismusprojekte mit nachhaltiger und ganzheitlicher Tourismusphilosophie | | | |

Bilaterale Abkommen, wie die Kooperationsvereinbarung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Projektentwicklungen im Tourismus zwischen Oberösterreich Tourismus und der Südböhmischen Tourismuszentrale oder die Kooperationsvereinbarung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Projektentwicklungen im Tourismus zwischen Steiermark und Slowenien mit dem Schwerpunkt „Bewegen in der Natur“.

Fortbildung/Training, wie im Rahmen von Projekt Wander-Walken-Wellness Mühlviertel-Südböhmen (s. unten)

Gemeinsame, grenzüberschreitende Produktentwicklung zum Thema Bier zwischen Ostbayern, OÖ. und Südböhmen

“EU-Projekte „Alps Mobility II – Alpine Pearls“ (Lead Partner: BMNT), „Alpine Awareness“, Transdanube.Pearls und Last Mile

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

| | | | |
|--|---|------|-----------|
| 2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen? | | | |
| In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung | | | teilweise |
| In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme | | | teilweise |
| In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen | | | teilweise |

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Existieren hierfür Rechtsvorschriften?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung in der *Steiermark*

Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung in *Kärnten*

Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz, wenn dafür Widmungen erforderlich sind, *Oberösterreichisches* Naturschutzgesetz

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

BMNT: Masterplan für Tourismus: skizziert Wege, Ideen und Grundlagen, die für den Tourismus von großem Wert sein können. Er setzt die Leitplanken für die nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreich in den nächsten Jahren. Wichtig ist, dass Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen die zukünftige Tourismuspolitik bestimmt.

Bundesländer

- In der *Steiermark* wurde 2015 ein touristischer Masterplan veröffentlicht.
- Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft *Oberösterreich* 2011-2016
- Landestourismuskonzept *Oberösterreich* -2008 – 2010
- In *Tirol* wurde 2015 das Tourismuskonzept „Der *Tiroler* Weg 2021“ präsentiert.
- *Kärntner* Nationalpark – Managementpläne, EU Life Projekt Obere Drau oder Naturraum Weißensee

| | | | |
|--|-----------------|------|--|
| 6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen? | | | |
| Ja | x ³⁸ | Nein | |

| | |
|---|---|
| 7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | |
| Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus | x |
| Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote | x |
| Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen | x |
| Sonstiges | |
| Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details. | |
| <p><i>BMNT:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung des Österreichisches Umweltzeichens im Tourismus durch maßgeschneiderten Zugang für Betriebe und Destinationen - Verstärkte Entwicklung von Tourismusdestinationen hin zu Klima- und Energie-Modellregionen - Erneuerbare Energiegemeinschaften als Chance für Tourismusbetriebe und -destinationen, Fördermöglichkeiten z.B. im Rahmen des 100.000-Dächer-Photovoltaik- und Kleinspeicher-Programmes <p>Konzepte unter dem Aspekt gesundheitsrelevanter Freizeitbetätigung in einem ökologisch intakten Umfeld</p> <p><i>OÖ:</i> Projekt Genussland; Kooperationen mit den ÖBB für sanfte Anreise;</p> <p>Die Vergabe von Umweltzeichen für Tourismusbetriebe in der <i>Steiermark</i></p> | |

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert? | | | |
|---|--|--|--|

³⁸ Über die Abteilung Gewerbe in Oberösterreich.

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

| | | | |
|---|---|------|--|
| 10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum gestärkt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Laufende Steigerung der Attraktivität des Angebotsbereiches, unter anderem durch ökologische Qualitätsstandards | | | |
| Förderung der alpinen Infrastruktur (Erhaltungsmaßnahmen bei Schutzhütten) | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Radland <i>Steiermark</i> - Projekt „Blühende Gesundheit“ in den Naturparks der Steiermark - Gesundheitstouristische Projekte, insbesondere in der Region Ausseerland Salzkammergut - Spirituelle Reiserouten und Pilgerwege in der Steiermark - Radland <i>Kärnten</i> - Landesausstellung Wassererlebnis Kärnten „kärnten.wasserreich“ - Lebensraum Drau - Naturkreisbetriebe Nockregion - Kulturlandschaft Lesachtal - Spirituelle Reiserouten und Pilgerwege - Kärntner Seen mit Trinkwasserqualität | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | |
|--|----|------|
| 13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt? | Ja | Nein |
| Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse | x | |
| Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls | x | |
| Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots | x | |
| Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete | x | |

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | |
|--|----|------|
| 15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert? | Ja | Nein |
| Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur | | x |
| Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung) | | |
| Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote | x | |
| Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten | x | |
| Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele. | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Landlust-LOB (Leben in oststeirischen Bauernhöfen) - Architektur im steirischen Weinland - Qualitätsverbesserungen in steirischen Schigebieten | | |

- Kooperation historischer Städte im Alpenraum, für Tirol etwa Hall i. T., Schwaz, Rattenberg, etc. Kooperationen werden vorrangig mit Partnern aus dem Raum Südtirol/Trentino/Belluno geschlossen.
- Angebotsgruppen (Gruppo Italia und andere)
- historischer Weitwanderweg Via Claudia Augusta
- Qualitätsverbesserungen in Schigebieten ohne Neuerschließungen
- Kulturdenkmäler und historische Ressourcen in Mittelkärnten
- Initiativen der Kärntner Slowenen zur Wahrung der kulturellen Identität
- Sanft-mobile Tourismusangebote „Alpine Pearls“ in sechs Alpenländern (Slowenien, Österreich, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien)

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

| | | | |
|--|---|------|--|
| 16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| innerhalb der touristischen Organisationen erfolgt die Bedachtnahme auf nachhaltige und ökologisch vertretbare Entwicklungsszenarien | | | |
| Wanderwegnetze, Freihaltezonen, Verkehrsleitsysteme, Verwendung bodenständiger Baustoffe | | | |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen? | | | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 20. Wurden Ruhezonen ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

| | | |
|--|----|------|
| 21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung? | Ja | Nein |
| Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung | x | |
| Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz | x | |
| Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen | x | |

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften? | | | |
| <i>Kärntner Wintererschließungskonzept</i> | | | |
| <i>Tiroler Seilbahn- und -Skigebietsprogramm 2018</i> | | | |
| In der <i>Steiermark</i> wurden diverse Studien zum Thema Klima, Skigebiete... in Auftrag gegeben | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>In der <i>Steiermark</i> wurde die Einrichtung von Mikro-ÖV-Systemen forciert.</p> <p><i>OÖ</i>: in Kooperation mit der ÖBB wurden entsprechende Angebote entwickelt wie z.B. das Snow&Fun-Ticket oder das Einfach-Raus-Radticket</p> <p><i>Tirol</i>: Der Verkehrsverbund Tirol (VVT) zielt mit einem Regiobuskonzept darauf ab, ein attraktives Alternativangebot zum Individualverkehr zu schaffen, mit abgestimmten Fahrplänen und günstigen Umsteigerelationen. In tourismusintensiven Regionen dienen diese Buskonzepte wesentlich zur Entlastung des Straßennetzes in den Tourismuszentren.</p> <p><i>Die Ziele dieser Verkehrskonzepte generell:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Ausbau des regionalen Busangebotes • Die verbesserte Erreichbarkeit von bisher nicht erschlossenen Gebieten und die Einbindung in das Verkehrsnetz des VVT. • Die langfristige Sicherstellung der Finanzierung • Einsatz von modernem Wagenmaterial • Eine auf die Zielgruppen abgestimmte Fahrplangestaltung (Berufsreisende, Schüler, Freizeitreisende) • Aufbau von Markenidentitäten mit starker regionaler Verankerung; Implementierung von einheitlichem Design und längerfristigen Marketingstrategien. | | | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt? | | | |
| Ja | | Nein | x |

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

BMNT:
 Seit vielen Jahren setzen die für Tourismus, Verkehr und Umwelt zuständigen Ministerien kontinuierlich Maßnahmen zur besseren Vernetzung zwischen Tourismus und Verkehr sowie zur stärkeren Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit von Mobilitätslösungen im Tourismus. 2013 wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema „nachhaltige Mobilität im Tourismus“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus den für Tourismus, Verkehr und Umwelt zuständigen Ministerien eingerichtet, um einerseits den internen Austausch zu intensivieren und andererseits besser die betroffenen Stakeholder erreichen zu können. Seit damals werden gemeinsame Informationsveranstaltungen und Workshops organisiert (z.B. Tourismus-Mobilitätstage, Plattform „Nachhaltige Mobilität im Tourismus“, Rail Tour), Broschüren herausgegeben (z. B. Anleitung „Wie wird meine Tourismusdestination nachhaltig mobil“, Leitfaden „Nachhaltige Mobilität im Tourismus“), Fachvorträge gehalten und Artikel in Fachmedien verfasst.
 Diese gemeinsamen Initiativen stoßen in den Branchen mittlerweile auf sehr großes Interesse und die Vernetzung von Verkehr und Tourismus sowie die Möglichkeit zum direkten Austausch werden sehr geschätzt und als Best Practice herausgestrichen.
 ÖBB-Kooperation Drauradweg, Weißensee Verkehrsmodell, Parkgarage Heiligenblut, siehe auch Frage 1
 die Steirischen Projekte siehe auch Frage 25
 Sanft.mobiles Tourismusangebot „Alpine Pearls“ in 22 Gemeinden in 6 Alpenländern;
 Modellprojekt „Sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ in Werfenweng

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneigungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneigungsanlagen ermittelt werden. | | | |
| Beschneigungsanlagen unterliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung (WRG 1959). Bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern wird auf eine gewässerökologisch ausreichende Restwasserführung und eine ausreichende Wasserqualität (mindestens Badewasserqualität) geachtet, bei Quellwassernutzung auf die Sicherung des örtlichen Trinkwasserbedarfes. | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 30. Werden Geländekorrekturen begrenzt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p><i>Tirol:</i></p> <p>Das Projekt „Erholungsraumbeschilderung Tirol“ umfasst ein tirolweit einheitliches Beschilderungssystem für Wanderwege, Radwege, Rennradstrecken, Mountainbikerouten, Ski- und Snowboardtouren sowie Freeriderouten, Pistenschitouren, Laufstrecken, Rennradstrecken, Langlaufloipen, usw.); das Projekt enthält zudem neben, die Natur möglichst wenig beeinträchtigenden Ausgestaltungs- und Aufstellungsvorgaben, auch Zusatzbeschilderungen, die auf besonders sensible Naturbereiche hinweisen (zB. „Schutzgut Birkhuhn-Auerhuhn“, „Schutzgut Rothirsch“ usw.) und die Besucher entsprechend umleiten.</p> <p>Einheitliches Besucherlenkungskonzept in den Naturparks Tirols.</p> <p>Mountainbikestrecken-Ausweisung; OÖ. Radwegekonzept, OÖ. Berg- und Wanderwegekonzept</p> | | | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten? | | | |
|---|--|--|--|

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>Gemäß der Verordnung des Landeshauptmanns von <i>Tirol</i> zum Schifffahrtsgesetz LGBl. Nr. 56/1998 ist die Ausübung der Schifffahrt auf den Tiroler Seen mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Verbrennungsmotoren sowie mit Elektromotoren über 500 Watt verboten.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 ist die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kfz, die mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, grundsätzlich im Bundesland Tirol verboten.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 1 lit. c TNSchG 2005 ist die Verwendung von Wasserfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden auf fließenden natürlichen Gewässern verboten (es gibt aber Ausnahmen!).</p> <p>Die Durchführung von Außenlandungen und -abflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen oberhalb von 1700m im Zusammenhang u.a. mit Sportveranstaltungen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>In <i>Oberösterreich</i> besteht in den Sommermonaten das Verbot von Motorbooten mit Verbrennungsmotor auf den Salzkammergut-Seen.</p> <p>In der <i>Steiermark</i> ist das private Fahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auf allen stehenden Gewässer generell verboten. Von diesem Verbot nicht umfasst sind lediglich Elektroboote.</p> | | | |

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

| | | | |
|---|---|------|--|
| 34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln. | | | |
| <p>Gem. § 9 Abs. 2 LFG dürfen Außenabflüge und Außenlandungen außerhalb eines Flugplatzes, soweit es sich um Zivilflugzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich, mit Bedingungen und Auflagen</p> | | | |

zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

Die Genehmigung kann an verschiedenen Orten erfolgen. Ob ein bestimmter Platz geeignet ist wird, wenn dieser Platz der Behörde nicht bekannt ist, vom Luftfahrtsachverständigen besichtigt. Als sportliche Wettbewerbe kommen hauptsächlich Wettbewerbe mit Hänge- oder Paragleitern, Heißluftballonwettbewerbe oder Fallschirmabsprungwettbewerbe in Frage.

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Einbindung entwicklungsschwacher Gebiete in touristisch potente Regionalstrukturen

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?

BMNT:

Auf österreichische Initiative wurden 2011 eine nationale Diskussion und darüber hinaus bilaterale Gespräche mit Deutschland zum Thema Ferienentzerrung geführt und im Anschluss ein Positionspapier zur Entzerrung der Reisesströme erstellt, das auf europäischer Ebene eingespeist wurde. Aufgrund der fachlichen Zuständigkeit für die Ferienfestlegung in den Bildungsministerien sowie des fehlenden europäischen Problembewusstseins, konnten auf dieser Ebene keine Fortschritte erzielt werden. Allerdings stimmen österreichische Bundesländer ihre Schulferien untereinander sowie teilweise mit den Ferien der touristisch wichtigsten deutschen Bundesländer ab.

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

| | | | |
|---|--|------|---|
| 38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele. | | | |
| <p><i>BMNT:</i></p> <p>Der Österreichische Innovationspreis Tourismus (ÖIT) wird seit 2012 alle zwei Jahre von der Tourismusministerin und gemeinsam mit den Bundesländern verliehen wird, um die Bedeutung des Tourismus zu unterstreichen und die wichtigen, innovativen Impulse in diesem Wirtschaftssektor zu würdigen. Die ausgezeichneten Projekte geben Anreize für andere Regionen, wie die jeweiligen Themen umgesetzt werden können. 2018 standen innovative touristische Produkte und Angebotspakete im Fokus, die einen nachhaltigen Mobilitätsaspekt einschließen. Dabei konnte es sich sowohl um die Mobilität zum/vom Urlaubsort selbst als auch um die Mobilität vor Ort handeln. Weiters das Beratungs- und Förderprogramm klimaaktiv mobil „Mobilitätsmanagement für Tourismus und Freizeit“.</p> | | | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| 39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt? | | | |
| Vor allem solche Vorhaben wurden angeregt, die neben der Attraktivierung des Angebotsbereiches verstärkt dem Aspekt einer gesundheitsfördernden Betätigung im ökologisch wertvollen, aber auch sensiblen Alpenraum Rechnung tragen. | | | |

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

| | | | |
|--|---|------|--|
| 40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie. | | | |

Effektuierung eines branchenübergreifenden Standortmarketings und gegenseitiger Leistungsaustausch

EU-Regionalförderprogramme zur Stärkung des Ländlichen Raumes, insbes. Interreg- und Leader-Initiativen

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

| | | | |
|--|---|------|---|
| 42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| Teilweise äußerst geringer Bekanntheitsgrad | | | |

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

| |
|--|
| 43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen! |
| Es besteht noch viel Aufholbedarf, aber der Wirtschaftsdruck reduziert das Umweltengagement. <i>Tirol</i> bewegt sich aus dem Blickwinkel der Alpenkonvention zweifellos im Spitzenfeld der Vertragspartner |

| |
|--|
| Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: |
| |

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

| | | | |
|---|---|------|--|
| 1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| 2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt? | Ja | Nein |
|--|---------------|------|
| Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt. | x | |
| Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt. | x | |
| Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet. | x | |
| Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt. Dies geschieht aber leider erst in Ausnahmefällen. Derzeit arbeitet die Verkehrsgruppe der AK an einem Bericht, in dem solche Good Practice Beispiele vorgestellt werden | | x |
| Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt. | teilw eise | |

| 3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren | x | |
| Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr | x | |

| | | |
|---|-----------------|--|
| Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie | x ³⁹ | |
| Die Erhöhung der Verkehrssicherheit | x | |

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

| | | |
|---|-----------|------|
| 4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen? | Ja | Nein |
| Zweckmäßigkeitprüfungen | x | |
| Umweltverträglichkeitsprüfungen | x | |
| Risikoanalysen | teilweise | |
| Sonstige Prüfungen | x | |
| Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen. | | |
| Es wird zusätzlich zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch materienrechtlich die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes im Rahmen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Forstrechtes geprüft. Bedarfsprüfung, Naturverträglichkeitsprüfung, Nutzen–Kosten Untersuchungen, Strategische Prüfung Verkehr | | |
| Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen? | | |
| Ja | x | Nein |

| | | |
|--|---|------|
| 5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert? | | |
| Ja | x | Nein |

³⁹ Es stellt sich die Frage, was mit „bestmöglich wahrgenommen“ gemeint ist. Die bestverfügbare Technologie wäre zum Beispiel bei Dieselfahrzeugen ein Dieselpartikelfilter, bei Lärm könnten es zum Beispiel lärmarme Reifen sein. beides ist nicht vorgeschrieben. Beides kann aber aus EU-rechtlicher Sicht wahrscheinlich auch nicht vorgeschrieben werden. Zu beachten wäre, dass derzeit eine RL über Reifenkennzeichnung in Beratung ist, die auf die Kennzeichnung energieeffizienter und lärmarmen Reifen abzielt. Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass die VO über schwere Nutzfahrzeuge (ab 1.1.2013) und die VO über die CO₂- Emissionen neuer PKW (ab 2015) einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Lärm und Schadstoffen bringen wird.

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Dies erfolgt entsprechend der Espoo-Konvention. Ein Beispiel ist etwa die „**Brenner Corridor Plattform**“: Im Hinblick auf eine vertiefte Kooperation wurde vom Europäischen Koordinator für das vorrangige TEN-Vorhaben Nr. 1, die Eisenbahnachse Berlin-Palermo, Prof. Karel Van Miert, die Brenner Corridor Plattform (BCP) ins Leben gerufen, in der Aktivitäten und Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Verkehrspolitik behandelt und dargestellt werden. In dieser Plattform sind die Mitgliedstaaten Deutschland, Österreich und Italien, die Regionen Bayern, Tirol, Südtirol, Trento und Verona, die Schieneninfrastrukturbetreiber, die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen, RailNetEurope Brenner, die BrennerAktionsGemeinschaft, die Autobahnen A22-A31 und die Europäische Kommission vertreten.

Steiermark: Abstimmung mit Nachbarländern, Vorstellung der Projekte in der Gemischten Kommission Österreich-Slowenien und anderen informellen bi- und multinationalen Institutionen (EUSALP, Korridorforum zum Baltisch-Adriatischen Kernnetzkorridor der Europäischen Kommission)

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

| | | | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|--------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nicht immer | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|-------------|--------------------------|------|--------------------------|

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?

| | | | |
|--|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Durch Förderungen des betrieblichen Mobilitätsmanagements, Beratungs- und Förderprogramme klimaaktiv mobil und Umweltförderung sowie durch die Elektromobilitätsförderung des BMVIT, des BMNT und der Kfz-Branche. Auch im Technologie- Förderprogramm „Mobilität der Zukunft“ des BMVIT sind umweltverträgliche Lösungen für den Güterverkehr ein wichtiger Inhalt. Schließlich tragen auch die Anschlussbahnförderung, Förderprogramme für den Kombinierten Güterverkehr und für den Einzelwagenverkehr auf der Schiene zu nachhaltig verträglichen Lösungen im Güterverkehr bei. - Die Einführung der Lkw-Maut auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz führte zu einer Anhebung und Variabilisierung der Kosten des Straßengüterverkehrs. - <i>Salzburg:</i> Betriebliches Mobilitätsmanagement und Beratung durch die Wirtschaftskammer. | | | |

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

| | | | |
|--|---|------|--|
| 9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| <p>Der <i>Bund</i> wendet in Österreich nach dem Gesetz zur Finanzierung des Öffentlichen Personennah- und -regionalverkehrs rund 1,274 Milliarden € jährlich auf:</p> <p>Finanzierungsleistungen des Bundes für den Betrieb des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs (auf Basis 2017):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinwirtschaftliche Leistungen der Schienenbahnen (ÖBB und Privatbahnen) inkl. Fernverkehr – 741,6 Mio. € 2. Verkehrsverbünde (Inkl. Semestertickets und Bestellerförderung) – 90,6 Mio. € 3. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (Familienressort) – rd. 400 Mio. € 4. Finanzausweisungen an die Gemeinden (Finanzressort) – rd. 42 Mio. € <p>Zusätzlich tragen die Länder zur Finanzierung von Verkehrsverbünden und durch die Bestellung von ÖV-Dienstleistungen bei Bahn- und Busunternehmen bei.</p> <p>Die öffentlichen Ausgaben zum Ausbau des Bahnnetzes und zur Unterstützung günstiger Tarifangebote für Fahrgäste lohnen sich: In Österreich werden Bahn und Busse im</p> | | | |

europäischen Vergleich (EU-Staaten, Schweiz und Norwegen) mit durchschnittlich 3.405 km jährlich am meisten genutzt (<https://www.vcoe.at/news/details/vcoe-oesterreich-europas-spitzenreiter-bei-bahn-bus-und-staedtischen-oeffis>).

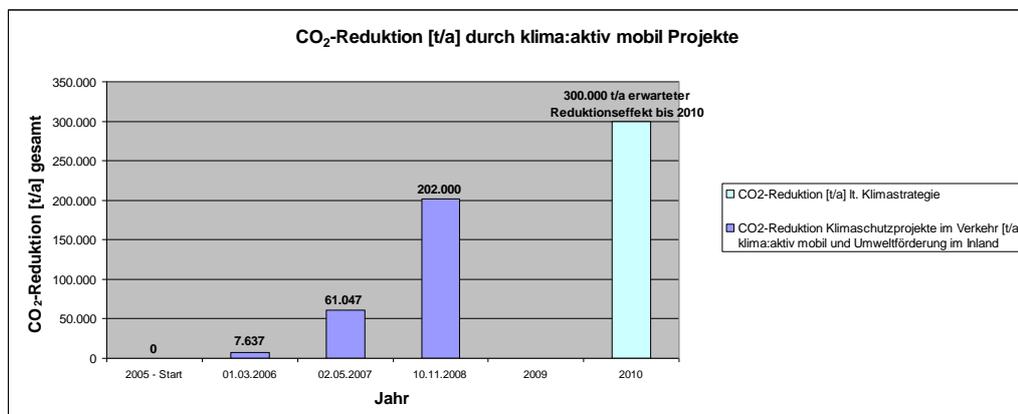
BMNT: klimaaktiv mobil

Klimaschutz hat für das BMNT gerade im Verkehrsbereich höchste Priorität. Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Österreichischen Klimastrategie leistet klimaaktiv mobil – die Klimaschutzinitiative des BMNT im Verkehrsbereich. Ziel des Programms ist es, die im Verkehrsbereich relevanten Akteure und Zielgruppen in Ihrem Wirkungsbereich zu motivieren, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz im Verkehr zu leisten. Das strategische Gesamtkonzept von klimaaktiv mobil ist aus den vier ineinandergreifenden Standbeinen Beratung, Förderung, Bewusstseinsbildung und Auszeichnung der Partner konzipiert und der zentrale Schlüssel für den Erfolg des klimaaktiv mobil Programms

→ Was bietet das BMNT mit klimaaktiv mobil den Akteuren:

1. Kostenfreie Beratung bei der Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen im Verkehr
2. Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Förderungsprogramms für Betriebe (bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten) und erstmals auch für Länder, Städte und Gemeinden sowie Verbände (bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten)
3. Information und Motivation durch Bewusstseinsbildung
4. Schulung und Zertifizierung sowie Auszeichnung als klimaaktiv mobil Projektpartner

→ klimaaktiv mobil reduziert die CO₂-Emissionen! Nach nur drei Jahren wurde dank der unterstützten Projekte der 400 Partner die Schallmauer von 200.000 Tonnen CO₂ Reduktion durchbrochen.



→ klimaaktiv mobil forciert Energieeffizienz, erneuerbare Energien, umweltfreundliche Fahrzeuge und Mobilitätsmanagement!

→ *klimaaktiv mobil ist effizient, belebt die Konjunktur und die Wirtschaft Österreichs und leistet wichtige Beiträge zur Kosteneinsparung!* Das eingesetzte klimaaktiv mobil Förderbudget löst mit einer durchschnittlichen Fördereffizienz von rd. 11 €/to CO₂ bezogen auf die technische Nutzungsdauer (unter Berücksichtigung einer inländischen Wertschöpfung 7 €/to CO₂) rd. das Sechs- bis Zehnfache an Investitionen in Infrastruktur und Umwelttechnologien aus, kommt österreichischen Betrieben und Gemeinden zu Gute und entfaltet die positiven Umwelteffekte zur Gänze im Inland.

- Durch die Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr und den Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Bahnhöfe zur Erhöhung der Kapazitäten für den Schienenpersonennahverkehr sowie der Schaffung von barrierefreien Zugängen zum Öffentlichen Verkehr aktuelles Programm im Konjunkturpaket 50 Mio.€ zusätzlich
- Unterstützen von bewusstseinsbildenden Initiativen zum nachhaltigen Reisen: Das *BMNT* unterstützt das Projekt Youth Alpine Interrail.
- Infrastruktur- und Angebotsoptimierung ÖV
- *Steiermark*: Etablierung und laufende Angebotsverbesserungen der S-Bahn Steiermark und der RegioBahn-Linien, Ausschreibung von Linienbündel im Busbereich, Förderung von regionalen Mikro-ÖV-Systemen, bestehender Verkehrsverbund („Verbundlinie“)
- *Niederösterreich*: Über Verkehrsverbund und räumlich und zeitlich angepasste ÖV-Systeme z.B. Anrufsammeltaxi, Park & Ride
- *Salzburg*: Konzept der ÖPNV - Regionalisierung (Taktverkehr/ÖPNV - Regionalverbände), Bestehender Verkehrsverbund (SVV)

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

- So bei Pilotaktionen (z.B. Tälerbus, sanfte Mobilität), generell war dies nicht der Fall.
- Durch die Verringerung des Pkw-Verkehrs und durch die Verringerung des Bedarfs an Flächen für den ruhenden Verkehr, insbesondere im bei Freizeiteinrichtungen und bei

Großveranstaltungen. ÖV wird oft nur aus dem Grund eingesetzt, da nicht genügend Raum für Parkflächen zur Verfügung steht.

- Verbesserung der Erschließung
- *Steiermark:* Das erheblich verbesserte Angebot im S-Bahn-Netz führte zu erheblichen Steigerungen in der Nachfrage (in Summe rund 50% mehr Fahrgäste seit 2008, auf einzelnen Linien tlw. um rund 100% mehr Fahrgäste) und sorgt damit für die Stärkung und nachhaltige Sicherung der Siedlungs- und Wirtschaftsstandorte im Einzugsbereich der Haltestellen.
- *Salzburg:* Regionaltakte, Tälerbusse (Lungau, Weißbach), Wanderbusse (saisonal), Integration von Schibussen in den Taktverkehr, Erhaltung der Pinzgau Bahn
- *BMNT, BMVIT, BMDW, Land Salzburg, Werfenweng:* Die im Rahmen des Modellvorhabens „sanfte Mobilität – Autofreier Tourismus“ sektorübergreifend (Verkehr, Tourismus, Umwelt) gesetzten Maßnahme haben in der Gemeinde Werfenweng seit mehreren Jahren zu einer überdurchschnittlichen Zunahme an Nächtigungen geführt und zwar vor allem in jener Angebotsgruppe, die das Produkt „Urlaub vom Auto“ anbieten.

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

| 11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen? | Ja | Nein |
|--|----|------|
| <p>Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals</p> <p>In Österreich verwendet der Bund in der Periode von 2018 bis 2023 rund 13,9 Milliarden € für den Bahnausbau (ÖBB-Rahmenplan 2018 – 2023; dazu kommen noch Investitionsprogramme für Privatbahnen und Beiträge zum U-Bahn Bau in Wien).</p> | x | |
| Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr | x | |
| Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren | x | |

| <p>Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre</p> <p>Das <i>BMVIT</i> hat ein Programm zur Förderung des KV auch auf die CO2 Verminderungen evaluieren lassen.</p> <p>(https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/evaluierungen/downloads/ikv_evaluierung_2014_kurzfassung.pdf):</p> <p>Emissionseinsparungen pro Jahr durch Verkehrsverlagerung</p> <table border="1" data-bbox="304 472 1161 618"> <thead> <tr> <th></th> <th>Emissionseinsparung [t]</th> <th>davon Inland</th> <th>davon Ausland</th> <th>Inlandsanteil [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CO₂</td> <td>653.300</td> <td>160.400</td> <td>492.900</td> <td>24,6 %</td> </tr> <tr> <td>NO_x</td> <td>5.010</td> <td>1.240</td> <td>3.770</td> <td>24,8 %</td> </tr> </tbody> </table> | | Emissionseinsparung [t] | davon Inland | davon Ausland | Inlandsanteil [%] | CO ₂ | 653.300 | 160.400 | 492.900 | 24,6 % | NO _x | 5.010 | 1.240 | 3.770 | 24,8 % | x ⁴⁰ | |
|---|----------------------------|----------------------------|---------------|----------------------|----------------------|-----------------|---------|---------|---------|--------|-----------------|-------|-------|-------|--------|-----------------|--|
| | Emissionseinsparung [t] | davon Inland | davon Ausland | Inlandsanteil [%] | | | | | | | | | | | | | |
| CO ₂ | 653.300 | 160.400 | 492.900 | 24,6 % | | | | | | | | | | | | | |
| NO _x | 5.010 | 1.240 | 3.770 | 24,8 % | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission; Bonus beim Infrastruktur Benutzungsentgelt für leise Waggons, siehe http://www.laerminfo.at/laermschutz/vermeidung/Laermabhaengiges-Trassenentgelt.html</p> | x ⁴¹ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr</p> | x | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| <p>12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?</p> | | | |
| Ja | x | Nein | |
| <p>Wenn ja, wie?</p> | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Donau zu einem leistungsfähigen und ganzjährig verfügbaren Wasserweg (die Donau liegt allerdings nicht im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention) - Einsatz von Telematik zur verbesserten Verfügbarkeit von Informationen - Konzept "Schwimmende Landstraße" | | | |

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

| |
|---|
| <p>13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?</p> |
|---|

⁴⁰ Beispiel Green Logistics. AlpFrail, Immonode etc.

⁴¹ Die Rollende Landstraße ist zum Beispiel wie Reisezüge scheibengebremst und daher leiser. Im Low-Noise-Train-Projekt (A, IT, CH) wurde auch ein leiser Güterwaggon entwickelt, der in der Schweiz bereits als Prototyp im Einsatz ist. Zu beachten wäre, dass im Rahmen der Initiative der EK zum „Greening Transport Package“ ein eigener RL- Vorschlag zur Verringerung des Schienenlärms in Begutachtung ist.

| | | | |
|------------------|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

| |
|--|
| 14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden? |
| <ul style="list-style-type: none"> - durch UVP-G 2000 - Bundesstraßengesetz - Die notwendigen Prüfungen wurden durchgeführt und die Ergebnisse insbesondere, was die lokalen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen betrifft, wurden umgesetzt. - <i>Steiermark</i>: der Neubau hochrangiger, alpenquerender Straßen ist vorerst nicht vorgesehen |

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

| | | | |
|--|---|------|--|
| 15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzprogramme der Luftverkehrsunternehmen (Flugsicherung, Betreiber und Flughäfen), lärmarme Fahrzeuge - Lärmabhängige Landegebühren wurden am Flughafen Innsbruck und per 1. Juli 2009 auch in Wien umgesetzt - Umsetzung der relevanten EU-Richtlinien zum Fluglärm; nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/996 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG. Die entsprechenden Lärmbewertungsmethoden für den Luftverkehr wurden in Österreich mit der Ausarbeitung des technischen Regelwerks mit dem Titel „Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr: Lärmbewertungsmethoden für den Bereich Fluglärm entsprechend der Kapitel 2.6 bis 2.8 der Richtlinie 2015/996/ EU“ abgeschlossen. Dieses Dokument wurde am 1. Februar 2019 auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht: https://www.bmvit.gv.at/verkehr/luftfahrt/fluglaerm/index.html - Flughafen Salzburg: Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entlastung der Umlandgemeinden auf österreichischer und deutscher Seite. - Lediglich Zulassung von Flugzeugen, die leisesten Lärmkategorie entsprechen (gem. ICAO, Annex 16, Vol. 1, Kap. 3) | | | |

- Optimierung der Flugrouten beim Flughafen Wien

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Unter den in der Bestimmung des § 133 des Luftfahrtgesetzes angeführten Voraussetzungen

Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen bedarf es einer behördlichen Bewilligung, die der Landeshauptmann erteilt. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung wird das öffentliche Interesse geprüft. Der über das Grundstück Verfügungsberechtigte muss mit der Benutzung einverstanden sein. Bewilligungspflicht besteht für motorisierte Hänge- und Paragleiter.

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?

Ja

Nein

x

Wenn ja, welche?

Derzeit werden Außenabflüge und Hänge- und Paragleiter ohne Bewilligung (ausgenommen in dicht verbautem Gebiet sowie von Bauwerken, z.B. Brücken) geduldet.

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele

- Ausbau der Flughafenschnellbahn Wien sowie Einführung des „CityAirportTrains“ zum Flughafen Wien –Schwechat;
- Aufnahme der Planungen für eine Hochleistungsbahnstrecke Wien nach Bratislava unter Einbindung des Flughafen Wien mit dem Ziel der Stärkung der Intermodalität und Nachhaltigkeit;
- Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle beim Flughafen Graz-Thalerhof;

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Es wird generell versucht, die Anbindung der Flughäfen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu verbessern. - ÖV – Anbindung Salzburg Airport erweitert |
|---|

| | | | |
|--|--|------|---|
| 19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut? | | | |
| Ja | | Nein | x |

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

| | | | |
|--|---|------|--|
| 20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - UVP-Verfahren - Prüfung abhängig von Schwellenwerten entsprechend dem Anhang | | | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|--|------|---|
| 22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt? | | | |
| Ja | | Nein | x nicht generell, jedoch einige good practice Fälle |

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

- Projekte umgesetzt im Rahmen des klimaaktiv mobil Mobilitätsmanagements für Freizeit und Tourismus⁴²
- Förderung von Bus/Bahn in Tourismusregionen (z.B. Schibusverkehr)
- *Steiermark*: durch die Einrichtung von regionalen Mikro-ÖV-Systemen, Förderung von Anreisen mit ÖV durch Abholdienste
- *Salzburg*: Pilotprojekt „Sanfte Mobilität – autofreier Tourismus“ in Werfenweng und Neukirchen am Großvenediger Lungau Tälerbusse, Hirschbichl – Wanderbus (Weißbach bei Lofer), Erhalt der Pinzgaubahn (Krimmler Bahn)
- *BMNT, BMVIT, BMDW haben* gemeinsam mit dem Land Salzburg und den Modellgemeinden das Modellvorhaben „Sanfte Mobilität- Autofreier Tourismus -“ umgesetzt. Dabei wurden umweltfreundliche Mobilitätslösungen im Ort für Bewohner und Gäste sowie für die An- und Abreise umgesetzt.
- *BMNT, BMVIT, BMDW beteiligten sich gemeinsam mit dem Land Salzburg, der Gemeinde Werfenweng und Partnern aus Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz* am Projekt „Alps Mobility II- Alpine Pearls“ im Interreg IIIB Alpenraumprogramm der EU-Regionalförderung. Dabei wurde das innovative ökotouristische Angebot „Perlen der Alpen“ geschaffen, das touristische Attraktionen mit den Vorteilen von Mobilität mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln verbindet. Die Perlen der Alpen sind mittlerweile 22 Feriengemeinden in den Alpen, die sich zur Einhaltung strenger ökologischer Kriterien in den Bereichen Mobilität, Gemeindeentwicklung, Gastronomie und Beherbergung verpflichtet haben und kulturelle Traditionen der Alpen pflegen. Weitere Informationen finden sich unter: www.alpine-pearls.com und www.alpsmobility.org
- *BMNT, BMDW und BMVIT haben ebenfalls gemeinsam mit der Gemeinde Werfenweng und ausländischen Partnern* das Projekt „Alpine Awareness“ umgesetzt, das sich mit Fragen der Bewusstseinsbildung zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstiles in den Alpen, besonders im Bereich des Mobilitätsverhaltens befasst. (siehe auch <http://www.oekoinstitut.it/mobilitade> und <http://www.ubz-stmk.at/projekte>)

⁴² <http://www.klimaaktiv.at/filemanager/download/39927/>

- *BMNT, BMVIT, Land Salzburg, Gemeinde Werfenweng, Land Steiermark und die obersteirische Region Nationalpark Gesäuse/Eisenerz* haben sich gemeinsam mit Partnern aus Frankreich und Italien am Projekt MOBILALP beteiligt, in dessen Rahmen Schlüsselinstrumente für eine nachhaltige regionale Mobilität realisiert wurden, die sich unter dem Begriff „regionales Mobilitätsmanagement“ zusammenfassen lassen. In Österreich sind ein regionales Verkehrskonzept in der Region Eisenerz-Gesäuse mit einigen Anrufsammeltaxiliniien („Gesäuse Sammeltaxi“), eine „vernetzte“ Mobilitätszentrale, bei der Tourismusbüros dank der on-line Vernetzung mit einer großen Mobilitätszentrale in Graz umfassende Auskünfte zu öffentlichen Verkehrsmitteln geben können und ein auf die Anforderungen der Fahrgäste abgestimmtes Geografisches Informationssystem (GIS) hervorzuheben. (siehe <https://www.gesaeuse.at/mobil> und <http://www.mobilalp.eu/de>).

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

| | | | |
|---|-----------|------|-----------|
| 24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt? | | | |
| Ja | teilweise | Nein | teilweise |
| 25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | |
|---|---|
| 26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren Kosten verursachergerecht anzulasten? | |
| Nein | |
| Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium) | |
| Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium) | |
| Ja | x |
| Ja. Es wird bereits angewandt | |
| Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Fahrleistungsabhängige Maut für Lkw und Busse auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz (Road-Pricing) - Pkw-Vignette für die Benützung des hochrangigen Straßennetzes | |

- Einführung der Ökologisierung der Maut ab 1.1.2010 durch die Tariffdifferenzierung nach den Euro-Emissionsklassen und seit 1.1.2017 Anlastung der externen Kosten durch Lärm und Luftverschmutzung, ebenfalls differenziert nach Euro-Emissionsklassen
- Anhebung der Mineralölsteuer für Diesel
- Ökologisierungsgesetz für die Normverbrauchsabgabe
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen im hochrangigen Straßennetz zur Verminderung von Lärm- und Schadstoffemissionen , siehe <http://www.asfinag.at/index.php?idtopic=1327>

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?

Im Umweltkontrollbericht (Umweltbundesamt) wird im 3-Jahres Abstand die Umweltsituation in Österreich berichtet. Ein Kapitel ist dem Verkehr und den Umweltbelastungen aus dem Verkehr gewidmet. Die Berichterstattung bezieht sich jedoch nicht nur auf den Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Für den alpenquerenden Güterverkehr sind im Rahmen der AlpInfo Daten verfügbar.

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?

| | | | |
|----|--------------------------|------|-------------------------------------|
| Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> |
|----|--------------------------|------|-------------------------------------|

Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

Im Zuge des Umweltkontrollberichtes erfolgte bislang keine derartige Überprüfung.

- Verbesserungen durch die Einführung der Ökologisierung der Maut ab 1.1.2010 durch die Mauttarifverordnung 2009 und in einem weiteren Schritt ab 2017 (siehe oben Punkt 26)

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

| | | | |
|---|---|------|--|
| 29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt? | | | |
| <p>In der Österreichische Klimastrategie</p> <p>In einigen Verkehrskonzepten der Länder</p> <p>Schadstoff-Immissions-Grenzwerte im Rahmen des IG-Luft</p> <p>Lärmgrenzwerte in der „Dienstanweisung Lärmschutz an Bundesstraßen“, analoge Bestimmungen auch für Neubaustrecken der Bahn</p> | | | |

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

| | | | |
|---|---|------|--|
| 30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Gab es bereits derartige Abstimmungen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Brennerbasistunnel (BBT): <ul style="list-style-type: none"> o zwischenstaatliche Kommission Österreich/Italien für die Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem BBT; o Brenner Corridor Plattform (BCP): siehe Anmerkung bei Art. 8 Frage 6 - Arbeitsgruppe Bodan-Rail - Planung A5 und A6 – Marchfeldkorridor | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Beispiele. | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgruppe Verkehr im Rahmen der Alpenkonvention, | | | |

- Brennerbasistunnel
 - o Brenner Corridor Plattform
 - o Arbeitsgruppe Infrastruktur
- Aktionsplan Brenner 2008,
- Arbeitsgruppe Ausbaustrategie Brennerkorridor
- EUSALP AG4
- Treffen regionaler Vertreter aus Deutschland, Österreich und Italien zum Projekt Transitacts, Anlass nicht Alpenkonvention, aber dem Protokoll Verkehr dienend
- Züricher-Prozess; Treffen Österreich, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, Slowenien und Europäische Kommission auf politischer Ebene, Anlass nicht Alpenkonvention, aber den Zielsetzungen des Protokoll Verkehr dienend

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

| | | | |
|---|--|------|---|
| 32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen? | | | |
| Ja | | Nein | x |
| Wenn ja, welche? | | | |
| | | | |

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

| | | | |
|---|---|------|--|
| 33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <p>Die Weichenstellungen für die zukünftigen Verkehrsabwicklungen gehen teilweise nach wie vor in die falsche Richtung. Z.B. werden Gewerbegebiete nach wie vor mit hochrangigen Straßeninfrastrukturen angeschlossen und gleichzeitig Gleisanschlüsse aufgelassen.</p> <p>Weitere Probleme entstanden in den letzten Jahren durch die ungebrochene Zunahme des Straßenverkehrs. Die verstärkte Nutzung von Diesel-Pkw und die Zunahme des Straßengüterverkehrs verschärft die Problematik vom Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei NOx und Partikel bzw. Feinstaub.</p> <p>Oft fehlen konkrete Ziele im Verkehrsbereich, sowie die Umsetzung und Evaluierung von wirkungsvollen Maßnahmen. Mit dem derzeit in allen EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend</p> | | | |

auszuarbeitenden Nationalen Energie- und Klimaplan sollte sich die Situation kurz- bis mittelfristig verbessern.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs und des Schienengüterverkehrs zeigen deutlich positive Wirkungen. Die Maßnahmen haben dazu beigetragen, die Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr längerfristig deutlich zu steigern. In Österreich beträgt der Bahnanteil an Verkehrsleistung im Güterverkehr 31 %, in der Europäischen Union insgesamt nur rund 17 %. Siehe dazu:

<https://www.wko.at/branchen/transport-erkehr/schienenbahnen/Schienengueterverkehr.html>, WKO % und VCÖ 2018:

<https://www.vcoe.at/presse/presseaussendungen/detail/bahngueterverkehr-eu-vergleich-2018> Allerdings wuchs in einigen Relationen das Verkehrsaufkommen auf der Straße noch stärker als im Schienengüterverkehr.

Auf die in Österreich vergleichsweise hohe Inanspruchnahme von Bahn und Bussen mit durchschnittlich über 3.400 km jährlich wurde bereits hingewiesen.

Durch die umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen konnte eine Verbesserung der Lebensqualität entlang der hochrangigen Verkehrsachsen erreicht werden.

Seit 2009 hat sich das Aufkommen im Kombinierten Verkehr insgesamt u.a. dank der Vielzahl an Unterstützungsmaßnahmen positiv entwickelt. Im Detail betrachtet ist dies auf Zuwächse im UKV zurückzuführen. Das Aufkommen der ROLA verzeichnet seit 2010 leichte Rückgänge, jedoch ist mit einem geplanten Kapazitätsaufbau in den nächsten Jahren als Vorbereitung auf die Fertigstellung des BBT zu rechnen.

Weiters konnte durch die umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen eine Verbesserung der Lebensqualität entlang der hochrangigen Verkehrsachsen erreicht werden.

Steiermark: Zweifellos lässt sich die Wirksamkeit der Maßnahmen noch erhöhen.

Beurteilung ist vielfach noch offen, da die Maßnahmen erst ergriffen wurden und noch nicht evaluiert sind.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

ad 29: Maßnahmenprogramm zu Salzburger Landesmobilitätskonzept 2006-2015 (SLMK) sieht Monitoring mit konkreten Parametern vor.

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

| | | | |
|---|---|------|--|
| 1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | |
|--|---|
| 5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben. | |
| Bilaterale Abkommen | x |
| Multilaterale Abkommen | x |
| Finanzielle Unterstützung | x |
| Fortbildung/Training | x |
| Gemeinsame Projekte | x |
| Sonstige | x |
| Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit. | |
| - Internationale Tagungen und Informationsveranstaltungen | |

| |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlichen „Internationalen Tage des Passivhauses“ ▪ jährliche “World Sustainable Energy Days” ▪ „Gleisdorf Solar“ ▪ Int. Tagung mit Fachausstellung „Ökosan“ ▪ Österreichisches Windenergiesymposium ▪ Energy Globe Austria ▪ Concerted Action zur EED (Energieeffizienz-Richtlinie und zur EPBD (Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden) ▪ Task Force zur Zielerreichung der EED |
| Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum. |
| Angesichts der Intensität der Zusammenarbeit Gemeinsame Projekte |

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

| | | | |
|---|---|------|--|
| 6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

| | | | |
|--|---|------|--|
| 7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Das <i>BMNT</i> hat gemeinsam mit dem Deutschen Umweltministerium (BMU) 2018 erstmals den Wettbewerb „ClimaHost“ lanciert, bei dem Hotellerie- und Gastronomiebetriebe ausgezeichnet werden, die besondere Bemühungen in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz unternehmen. | | | |

- Maßnahmen im Rahmen von klimaaktiv – der Klimaschutzinitiative des BMNT (seit 2004). Mit der Entwicklung und Bereitstellung von Qualitätsstandards, der Aus- und Weiterbildung von Profis, mit Beratung, Information und einem großen Partnernetzwerk ergänzt klimaaktiv die Klimaschutzförderungen und -vorschriften. Im Fokus stehen die vier Themencluster „Bauen und Sanieren“, „Energiesparen“, „erneuerbare Energien“ und „Mobilität“, die die wichtigsten Ansatzpunkte für die Energiewende darstellen. Gemeinden, Haushalte und Unternehmen werden von klimaaktiv bei ihren Klimaschutzaktivitäten unterstützt. www.klimaaktiv.at; www.klimaaktiv.at
- Mit dem Konjunkturpaket 2 wurden maßgebliche Impulse, für thermische Sanierungen von Gebäuden gesetzt. Die in diesem Konjunkturpaket vereinbarten 100 Millionen Euro für die thermische Sanierung werden zu gleichen Teilen Österreichs Haushalten und Unternehmen zu Gute kommen.
- Ziel der betrieblichen Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung von Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen, Lärm und Abfällen. Die Betriebliche Umweltförderung im Inland bietet Förderungen für Maßnahmen u.a. in folgenden Bereichen an:
 - Anschluss an Fernwärmesysteme
 - Thermische Gebäudesanierung
 - Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung und Industrielle Abwärmenutzungen
 - Fossile Kraft-Wärme-Kopplungen

Das BMNT forciert über den Klima- und Energiefonds Maßnahmen zur breiten Marktdurchdringung von klimafreundlichen Energietechnologien. Unternehmen und private Haushalte sollen in diesem Sinne vom Klima- Energiefonds (KLIEN) zu klimafreundlichen Investition bewegt und entsprechend belohnt werden. Highlights 2008 im Bereich Marktdurchdringung waren die Förderaktionen Photovoltaik und Holzheizungen, sowie das vom KLIEN unterstützte Förderprogramm klimaaktiv mobil. Der „Energieeffizienzcheck“ des Klima- und Energiefonds unterstützt eine qualifizierte und unabhängige Erstberatung und eine Umsetzungsberatung (für KMUs).

Das ehemalige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Fachverbände Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich, die Österreichische Hotelierversammlung haben die Österreichische Energieagentur mit der Erstellung eines praxistauglichen Leitfadens für Energieeffizienzmaßnahmen in der Hotellerie und Gastronomie beauftragt. Das Projekt wird vom klimaaktiv-Programm des BMNT betreut.⁴³

Der Quick Check ist ein Online-Tool, entwickelt von der E-Control und der österreichischen Energieagentur, und ermöglicht für Haushalte eine einfache Berechnung (unter Angabe des Alters

⁴³ <https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/tourismus.html>

von Haushaltsgeräten) über das mögliche Einsparungspotenzial bei einem Tausch durch neuere Geräte.

| 8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen | x | |
| Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage | x | |
| Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen | x | |
| Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung | x | |
| Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten | x | |
| Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie | x | |
| Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll | x | |
| Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen | x | |

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

| 9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt? | | | |
|---|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?

Beispiele für gesetzliche Maßnahmen und Förderungen

- Mit dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, wurde die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern österreichweit vereinheitlicht. Dieses Gesetz enthält sowohl eine Ermächtigung zur Verordnung von Einspeise-Vergütungen als

auch die Festlegung eines Förderbeitrags für neue Technologie zur Ökostromerzeugung, der von den Ländern ausgeschüttet wird (§ 22 Abs. 4)

- Dementsprechende Verordnung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaft, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle im Kalenderjahr 2009 verpflichtet ist (Ökostromverordnung 2009).
- Wärme: Biomasse-Heizwerke, Solaranlagen, Fernwärme (Sonderaktionen), Wohnbauförderung der Bundesländer für erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung.
- Umweltförderung im Inland: Seit 1993 kommt im Auftrag des *BMNT* die Umweltförderung im Inland - entsprechend dem Umweltförderungsgesetz – zur Förderung von Projekten im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energie zum Einsatz. Im Jahr 2007 standen 90,2 Mio. EUR für die Unterstützung von umweltrelevanten Projekten in Gewerbe, Industrie und Dienstleistungssektor zur Verfügung. Gefördert wird mit Direktzuschüssen nach Umsetzung und Endabrechnung der Projekte.
- Klima- und Energiefonds: Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und der Energieeffizienz wurde im Jahr 2007 der Klima- und Energiefonds eingerichtet. Dieser Fonds ist mit einer halben Milliarde € dotiert.

| 11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes? | Ja | Nein |
|---|----|------|
| Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse | x | |
| Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung | x | |
| Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung | x | |

| 12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie. |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ökostromanlagen können in den Genuss von erhöhten Einspeise-Vergütungen kommen – bei einigen Technologien bzw. kleineren Leistungsbereichen wird überwiegend durch Investitionszuschüsse gefördert. - Die Bundesländer gewähren für Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung, Solarthermie, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Förderungen für Kleinwasserkraftanlagen und |

andere dezentrale Energieversorgungsanlagen Förderungen. Die Förderbedingungen sind teilweise sehr unterschiedlich.

Die Umweltförderung im Inland gewährt Investitionsförderungen für Photovoltaikanlagen und Kleinwasserkraftwerke (bis zu einer Ausbauleistung von 2 MW) in Inselanlagen (keine Möglichkeit zum Netzzutritt) sowie für Windkraft- und Biogasanlagen die nicht ins öffentliche Elektrizitätsnetz einspeisen. Auf diesem Weg soll die Stromversorgung von natürlichen und juristischen Personen, die keinen Zugang zum Stromnetz haben, gefördert werden.

| 13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleichgeblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.) | Gestiegen | Gleichgeblieben | Gesunken |
|--|-----------|-----------------|----------|
| Sonne | x | | |
| Biomasse | x | | |
| Wasser | x | | |
| Wind | x | | |
| Geothermie | | x | |

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

| | | | |
|---|---|------|--|
| 14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wie? | | | |
| Bei neuen Anlagen durch entsprechende Vorschriften im Bewilligungsbescheid; | | | |
| Bei bestehenden Anlagen durch nachträgliche Vorschriften nach § 21a WRG 1959 | | | |
| Im Rahmen der Bewilligungsverfahren werden die ökologisch erforderlichen Mindeststandards eingehalten, zusätzlich gibt es Förderungen von Fischaufstiegshilfen. | | | |

Dennoch gibt es zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten, die einer Gewährleistung der Durchgängigkeit entgegenstehen. Der Punkt der Durchgängigkeit ist zusammen mit der Restwasserfrage und Schwallproblematik der zentrale Diskussionspunkt mit den Wasserkraftbetreibern, da hier erhebliche Kosten mit verbunden sind.

Nach der WRG-Novelle 2003 (Umsetzung der EU-Wasserrichtlinie) ist unter Beachtung strenger Ausnahmebestimmungen für alle Wasserkörper (Gewässerabschnitte) mindestens der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial herzustellen bzw. sicherzustellen, bei sehr guten Gewässerstrecken darüber hinaus der sehr gute ökologische Zustand zu erhalten. Nach § 105 Abs.1 lit. m WRG 1959 ist weiters zu prüfen, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist. Um Wasserkraftanlagen in Einklang mit den Vorgaben des WRG zu bringen sind die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Geringhaltung künstlicher Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna erforderlich und werden in den wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren auch sichergestellt. Ältere Wasserkraftanlagen werden schrittweise angepasst.

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

- Entweder absolute Bau- und Nutzungsverbote oder eingeschränkte Bewilligungspflichten in den entsprechenden Verordnungen
- Trinkwasserschutzgebiete, Schongebiete und Rahmenverfügungen bezwecken nicht nur die Sicherstellung der Trinkwasserqualität, sondern gewährleisten auch eine Sicherung der Quantität (Wasserhaushalt).

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

Über den Einspeisetarif des Bundes. In der oben angeführten Einspeise-Vergütungsverordnung nach dem Ökostromgesetz sind eigens gestaffelte Tarife je nach Erhöhung des

Regelarbeitsvermögens bei Revitalisierung von bestehenden Kleinwasserkraftwerksanlagen vorgesehen.

In *Oberösterreich* durch ein vor Ort Beratungsprogramm gewährleistet.

Steiermark: Beratungsaktionen

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Zum Beispiel durch produktionskostenabhängige Ökostromtarife

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?

| | | | |
|----|--|------|---|
| Ja | | Nein | x |
|----|--|------|---|

| | | | |
|--|-----------|------------------|----------|
| Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) | Gestiegen | Gleich geblieben | Gesunken |
| | x | | |

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

| |
|--|
| Wenn ja, was war das Ergebnis? |
| Der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern wird bevorzugt, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Mehrere Anlagen wurden von fossilen Brennstoffen auf Biomasse umgestellt. |
| Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ergibt oft, dass Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern vielfach zu teuer sind. |
| Laufender Ausbau der Biomassenutzung (auch zur Stromerzeugung) |

| | | | |
|--|---|------|--|
| 21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, welche? | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Förderung im Rahmen Ökostromgesetzes - Förderung bei der Errichtung von Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern, erhöhte Einspeisetarife durch die Ökostromverordnung des Bundes. - KWK-Richtlinie | | | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, nennen Sie Details. | | | |
| Die Frage wäre bezüglich spezifischer Emissionen bzw. Immissionen zu präzisieren. In Bezug auf radioaktive Emissionen wird die Zusammenarbeit mit allen Nachbarstaaten Österreichs (außer Italien) seit mehreren Jahren intensiv betrieben. | | | |

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

| | | | |
|--|---|------|--|
| 23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Wenn ja, nennen Sie Details.

Es bestehen bilaterale Abkommen mit folgenden Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, welche Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten:

- Ungarn (H) BGBI. Nr. 454/1987
- Deutschland (D) BGBI. Nr. 128/1989 (DDR), BGBI. Nr. 892/1994
- Slowakische Republik (SK),
 BGBI. Nr. 565/1990 (CSFR), BGBI. Nr. 1046/1994
- Tschechische Republik (CZ)
 BGBI. Nr. 565/1990 (CSFR), BGBI. III Nr. 123/1997, i.d.F. BGBI. III Nr. 71/2008
- Polen (PL) BGBI. Nr. 643/1990
- Slowenien (SLO) BGBI. III Nr. 176/1998
- Ukraine (UKR) BGBI. III Nr. 152/1998
- Schweiz (CH) BGBI. III Nr. 201/2000

Die Regelungstatbestände der Abkommen betreffen jeweils allgemeine Informationen über Kernenergieprogramme und Rechtsvorschriften, Informationen über kerntechnische Anlagen einschließlich Umgebungsüberwachung, Frühwarnung im Falle von Unfällen und anderen besorgniserregenden Ereignissen und Organisatorische Vereinbarungen.

Im Rahmen der mit nahezu allen Nachbarstaaten bestehenden bilateralen Nuklearinformationsabkommen finden jährliche Expertentreffen statt.

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|--------------------------|

Wenn ja, nennen Sie Details.

Mit Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien findet ein Online-Datenaustausch statt. Die Verknüpfung des österreichischen Strahlenfrühwarnsystems mit jenen Deutschlands und der Schweiz ist in Vorbereitung.

Steiermark: mit Slowenien

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit

erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, welche?

- Grundsätzlich Umweltverträglichkeitsprüfung
- Rohrleitungen für den Transport von Erdölprodukten oder Gas ab 25 km Länge und Starstromfreileitungen ab 15 bzw. 20 km Länge unterliegen einer UVP
- Kürzere Leitungen sind nach dem jeweiligen Materiengesetz und in geschützten Gebieten bzw. oberhalb von 1.700 m Seehöhe nach dem *Tiroler* NSchG genehmigungspflichtig. In diesem Verfahren ist der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt maßgeblich zu berücksichtigen.
- Im Zuge der UVP-pflichtigen Transportleitungsvorhaben werden entsprechende Prüfungen vorgenommen und bei Bedarf die erforderlichen Auflagen festgelegt.
- In den Bewilligungsverfahren werden die ökologischen Anliegen entsprechend berücksichtigt.
- *Steiermark*: UVP-Verfahren, Aktuell: 380kV-Leitung
- *Oberösterreich*: Stromnetzmasterplan OÖ 2026 samt zugehörigem „Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsanlagen“ stellt dies sicher.

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

- Durch die unter Punkt 25. angeführten Verfahren
- Im Zuge der Energieliberalisierung wurde das Monopol der Leitungsnetzbetreiber aufrechterhalten, um das Entstehen von Parallelnetzen zu vermeiden.
- Bei den Bewilligungsverfahren werden bestehende Trassen bevorzugt betrachtet.
- *Steiermark*: Auflagen bei UVP-Verfahren
- *Salzburg*: Leitungscoordination

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wie?

- Im Zuge der entsprechenden UVP-Verfahren und der naturschutzrechtlichen Materienverfahren
- *Steiermark*: Geltende Gesetzgebung (UVP, Naturschutz, ...), UVP-Verfahren, Aktuell: 380kV-Leitung
- Siehe auch Punkt 25

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Bei Wasserkraftanlagen ist für den Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts im § 29 WRG 1959 vorgesehen, dass die Behörde aus öffentlichen Rücksichten die Wiederherstellung des früheren Wasserverlaufes oder andere notwendige Vorkehrungen vorschreiben kann.

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?

Grundsätzlich ja, dies ist aber für jeden Fall konkret anhand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen. Siehe UVP-G 2000 Anhang I:

- Z.4 Thermische Kraftwerke in schutzwürdigen Gebieten ab 100 MW, sonst ab 200 MW
- Z.5 Kernkraftwerke
- Z.6 Nutzung von Windenergie:

- a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;
- b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;
- c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
- Z.13 Rohrleitungen ab 500 mm Durchmesser und 25 km Länge in schutzwürdigen Gebieten, sonst 800 mm Durchmesser und 40 km Länge
- Z. 16 Starkstromfreileitungen ab 110 kV und 20 km Länge in schutzwürdigen Gebieten sonst ab 220 kV und 15 km Länge

Beispiel: UVP-Verfahren zur Errichtung eines Windparks im Kobernausserwald

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?

| | | | |
|----|---|------|--|
| Ja | x | Nein | |
|----|---|------|--|

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?

Bei Wasserkraftanlagen für den Fall des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes im § 29 WRG 1959 vorgesehen, dass die Behörde aus öffentlichen Rücksichten die Wiederherstellung des früheren Wasserlaufs oder andere notwendigen Vorkehrungen vorschreiben kann.

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, Übergangsbestimmungen

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der

| | | | |
|--|---|------|--|
| räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

| | | | |
|--|-------------|------|--|
| 33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt? | | | |
| Ja | nicht immer | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt? | | | |
| Ja | x | Nein | |

| | | | |
|---|---|------|--|
| 35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt? | | | |
| Ja | x | Nein | |
| Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en). | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> - UVP-G 2000 - Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 §§ 11 Abs. 4, 29 Abs. 2-5, 31 Abs. 15, 32 Abs. 2 - In den diversen Materiengesetzen betreffend IPPC-Anlagen (z.B. Gewerbeordnung, UVP-Gesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) | | | |

| | | | | | |
|---|--|-------------|---|------|--|
| 36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert? | | | | | |
| Ja | | Nicht immer | x | Nein | |
| Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren | | | | | |

Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

Deutschland:

Jahr 2001, Verfahren für die Genehmigung von Zwischenlagern abgebrannter Brennelemente an den Standorten: Isar, Gundremmingen, Grafenrheinfeld, Biblis, Neckarwestheim, Philippsburg

Schweiz:

Jahr 2000, Antrag auf unbeschränkte Betriebsbewilligung AKW Beznau I

Jahr 2004, Antrag auf unbeschränkte Betriebsbewilligung AKW Mühleberg; es gibt mittlerweile eine Zusage des zuständigen Schweizer Bundesrates

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

| | | | |
|----|-------------------------------------|------|-------------------------------------|
| Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> |
|----|-------------------------------------|------|-------------------------------------|

Wenn ja, welche?

Salzburger Programm "Energieeffiziente Gemeinde"

Regionale Energiekonzepte

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

| | | | |
|----|--------------------------|------|-------------------------------------|
| Ja | <input type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> |
|----|--------------------------|------|-------------------------------------|

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Beantwortung der Frage 19 einschließlich der Zusatzfrage ist in der vorgegebenen Form nicht möglich.

Eine seriöse Antwort hängt u. a. vom Emittenten, vom Beobachtungszeitraum und von der konkreten Art der Emission ab und kann in dieser generalisierenden Form nicht gegeben werden.

^[1] Bzw. Annahme oder Genehmigung.

^[2] Bzw. angenommen oder genehmigt.